

## HYPO TIROL BANK AG

### Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom 29.6.2022 (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") kann die HYPO TIROL BANK AG (die "**Emittentin**") (i) nicht nachrangige (*senior*) Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige (*subordinated*) Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation – "CR"*) darstellen; und (v) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes, BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ("**PfandBG**") emittiert werden, emittieren (zusammen die "**Schuldverschreibungen**"), und zwar mit fixer Verzinsung, variabler und/oder strukturierter Verzinsung und ohne laufende Verzinsung.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" auf den Seiten 62 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind (die "**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil A) zusammen mit den in Teil B enthaltenen weiteren Angaben die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, die ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 253 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("[www.hypotiro.com](http://www.hypotiro.com)") veröffentlicht.

**Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.**

Die Emittentin hat die FMA ersucht, den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung des Programms und/oder einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Geregelten Markt der Luxemburger Börse und zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt (zusammen, die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) geführten Vienna MTF beantragt werden. Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

**Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist und/oder unter diesem Prospekt keine Wertpapierangebote oder Zulassungen zum Handel an einem der Märkte stattfinden.**

**Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "2. Risikofaktoren" auf den Seiten 9 ff.**

**Arranger und Dealer**

Raiffeisen Bank International AG

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN</b> .....	4
Verantwortlichkeitserklärung.....	4
Allgemeine Hinweise .....	4
MiFID II Produktüberwachung.....	6
UK MiFIR Produktüberwachung.....	6
Verbot des Verkaufs an Kleinanleger .....	6
Informationsquellen.....	7
Zustimmung zur Prospektverwendung .....	7
Zukunftsgerichtete Aussagen.....	7
Nachtrag zu diesem Prospekt.....	8
<b>2. RISIKOFAKTOREN</b> .....	9
2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	9
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	17
<b>3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS</b> .....	40
<b>4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	44
4.1 Abschlussprüfer .....	44
4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer.....	44
4.2 Angaben über die Emittentin .....	44
4.3 Geschäftsüberblick.....	47
4.4 Organisationsstruktur .....	48
4.5 Trend Informationen .....	48
4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen .....	49
4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	49
4.8 Hauptaktionäre.....	53
4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....	53
4.10 Wesentliche Verträge .....	53
Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden.....	54
Verfügbare Dokumente.....	55
<b>5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	56
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	56
Grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) und soziale Anleihen (Social Bonds).....	56
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze.....	57

<b>Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte.....</b>	<b>57</b>
<b>Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen</b>	<b>59</b>
<b>Vertretung von Anleihegläubigern .....</b>	<b>59</b>
<b>Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden.....</b>	<b>60</b>
<b>Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen .....</b>	<b>60</b>
<b>Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform .....</b>	<b>60</b>
<b>Zeichnungsverfahren .....</b>	<b>60</b>
<b>Zuteilungen, Erstattung von Beträgen .....</b>	<b>60</b>
<b>Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge.....</b>	<b>60</b>
<b>Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte .....</b>	<b>60</b>
<b>Preisfestsetzung.....</b>	<b>60</b>
<b>Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....</b>	<b>61</b>
<b>6. EMISSIONSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>62</b>
<b>7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>253</b>
<b>8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>290</b>
<b>Allgemein .....</b>	<b>290</b>
<b>Europäischer Wirtschaftsraum .....</b>	<b>290</b>
<b>Vereinigtes Königreich.....</b>	<b>290</b>
<b>Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum .....</b>	<b>291</b>
<b>Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich .....</b>	<b>292</b>
<b>9. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>293</b>

# 1. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck als zuständiges Handelsgericht zu FN 171611 w, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

## Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Die Emittentin hat auf der Titelseite genannten Arranger und Dealer (der "**Arranger**") bestätigt und wird jedem weiteren in Zukunft im Rahmen des Programms bestellten Dealer (die "**Dealer**") bestätigen, dass dieser Prospekt alle Informationen enthält, die im Zusammenhang mit dem Programm und der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen unter diesem Programm wesentlich sind; dass die hierin enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Punkten richtig und nicht irreführend sind; dass alle hierin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Absichten aufrichtig sind; dass es keine anderen Tatsachen gibt, deren Auslassung diesen Prospekt als Ganzes oder einzelne dieser Informationen oder die Äußerung solcher Meinungen oder Absichten in irgendeiner wesentlichen Hinsicht irreführend machen würde; und dass alle angemessenen Nachforschungen angestellt wurden, um alle Tatsachen festzustellen und die Richtigkeit aller hierin enthaltenen Aussagen zu überprüfen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder der Endgültigen Bedingungen, noch ein öffentliches Angebot noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten.

Soweit gesetzlich zulässig, ist weder der Arranger noch eine der in diesem Prospekt genannten Personen, mit Ausnahme der Emittentin, für die in diesem Prospekt oder in einem Nachtrag zu diesem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen oder in einem anderen durch Verweis in diesen Prospekt übernommenen Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich, und übernehmen daher, soweit gesetzlich zulässig, keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um ein Angebot, eine Empfehlung zum An-

oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben durch oder im Namen der Emittentin oder der Dealer. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung dieses Prospekts und etwaiger Endgültiger Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder die Endgültigen Bedingungen gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Eine Beschreibung der im EWR dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geltenden Beschränkungen findet sich im Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*". Weitere Verkaufsbeschränkungen können in den Endgültigen Bedingungen offengelegt werden. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert und unterliegen den steuerrechtlichen Anforderungen der Vereinigten Staaten von Amerika; vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Sitzstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Dieser Prospekt darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem er veröffentlicht wurde.

Dieser Prospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

**Im Zusammenhang mit der Emission einer Tranche von Schuldverschreibungen kann ein Dealer (falls vorhanden), der in den Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierender Manager (oder Personen, die im Namen eines kursstabilisierenden Managers handeln) benannt ist, eine Überzuteilung von Schuldverschreibungen vornehmen oder Transaktionen durchführen, um den Marktpreis der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau als dem zu stützen, das andernfalls vorherrschen würde. Eine Stabilisierung muss jedoch nicht unbedingt eintreten. Jede Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem eine angemessene öffentliche Bekanntmachung der Bedingungen des Angebots der betreffenden Tranche von Schuldverschreibungen erfolgt, und kann, wenn sie begonnen hat, jederzeit beendet werden, sie muss jedoch spätestens 30 Tage nach dem Ausgabetag oder 60 Tage nach dem Tag der Zuteilung der betreffenden Tranche von Schuldverschreibungen enden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Jede Stabilisierungsmaßnahme oder Mehrzuteilung muss von dem/den jeweiligen kursstabilisierenden Manager(n) (oder der/den Person(en), die im Namen des/der kursstabilisierenden Manager handelt/handeln) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.**

**Jeder Finanzintermediär (der "Finanzintermediär"), der die im Rahmen des Programms ausgegebenen Schuldverschreibungen anschließend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, diesen Prospekt unter den im Abschnitt "Zustimmung zur Prospektverwendung" dargelegten Voraussetzungen zu verwenden.**

Die Informationen auf den in diesem Prospekt enthaltenen Websites dienen, sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Teil dieses Prospekts und wurden von der FMA weder geprüft noch genehmigt.

## MiFID II Produktüberwachung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

In Bezug auf jede Emission wird festgestellt, ob ein Dealer, der Schuldverschreibungen zeichnet, für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachung gemäß der Delegierten Richtlinie 2017/593 der EU (die "**MiFID II Produktüberwachungsregeln**") ein Konzepteur in Bezug auf diese Schuldverschreibungen ist, ansonsten sind weder der Arranger noch die Dealer noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ein Konzepteur für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsregeln.

## UK MiFIR Produktüberwachung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Ein Vertreiber sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der dem FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook unterliegt (die "**UK MiFIR Produktüberwachungsregeln**"), für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

In Bezug auf jede Emission wird festgestellt, ob ein Dealer, der Schuldverschreibungen zeichnet, für die Zwecke der UK MiFIR Produktüberwachungsregeln ein Konzepteur in Bezug auf diese Schuldverschreibungen ist, ansonsten sind weder der Arranger noch die Dealer noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ein Konzepteur für die Zwecke der UK MiFIR Produktüberwachungsregeln.

## Verbot des Verkaufs an Kleinanleger

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "*Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger*" beinhalten, die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im EWR bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRiIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich*" beinhalten, die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im

Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

## Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 enthaltenen geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 entnommen. Die Angaben zum Kreditrating für Pfandbriefe stammen von der Kreditratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und die Angaben zum Kreditrating der Emittentin stammen von der Kreditratingagentur Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland) ("**S&P**").

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

## Zustimmung zur Prospektverwendung

Alle Kreditinstitute, die in der Europäischen Union gemäß CRR zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**") und die unter dem Programm ausgegebene Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren, sind berechtigt, diesen Prospekt in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden über die Billigung dieses Prospekts unterrichtet wurde (in diesem Fall wird ein Nachtrag zu diesem Prospekt erstellt), gemäß den für das Programm geltenden Verkaufsbeschränkungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen während des jeweiligen Angebotszeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) zu verwenden, in dem die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen erfolgen kann, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt gemäß Artikel 12 (1) Prospektverordnung weiterhin gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben auch im Hinblick auf eine solche spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen.

Dieser Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit allen vor dieser Auslieferung veröffentlichten Nachträgen ausgehändigt werden. Jeder Nachtrag zu diesem Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.hypotiro.com](http://www.hypotiro.com)) abrufbar.

Bei der Verwendung dieses Prospekts hat sich jeder Finanzintermediär zu vergewissern, dass er alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Verordnungen einhält, einschließlich der Beschränkungen, die in den Legenden "Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger" oder "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" der Endgültigen Bedingungen angegeben sind, sofern vorhanden. Die Emittentin haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Finanzintermediären.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Website des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "**2. Risikofaktoren**" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können",

"werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, sie stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Wirtschaftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "*2. Risikofaktoren*" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin und der Arranger beabsichtigen keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

### **Nachtrag zu diesem Prospekt**

Die Emittentin hat sich gegenüber dem Arranger verpflichtet und ist gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung verpflichtet jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.



## 2. RISIKOFAKTOREN

### 2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 2.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt):

#### 2.1.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

**Der Zahlungsverzug, die Zahlungseinstellung oder die Bonitätsverschlechterung von Kunden oder anderer Vertragspartner der Emittentin können zu Verlusten führen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).**

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparteierrisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, könnten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, mangelnder Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, konjunkturellen Abschwüngen, betrieblichen Problemen, Wertminderungen von Immobilien oder aus anderen Gründen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen. Das Schlagendwerden von Kontrahentenrisiken durch krisenhafte Unternehmen in den Branchen "gewerbliche Immobilienentwicklung" oder "Tourismus", die zu den Kerngeschäftsfeldern der Emittentin gehören und daher Geschäftspartner der Emittentin sind, kann einen negativen Einfluss auf das Kreditrisiko der Emittentin haben und kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Zudem hat die Emittentin ein Konzentrationsrisiko gegenüber dem Land Tirol, das gleichzeitig ihr Eigentümer und einer ihrer engsten Geschäftspartner ist. Auf Basis einer Darstellung aller Kunden, die mit dem Land Tirol eine Gruppe verbundener Kunden bilden, beträgt der Exposure-Anteil an den Kundenforderungen der Emittentin rund 10%. Negative Ereignisse politischer oder wirtschaftlicher Natur des Landes und/oder im Land Tirol könnten zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der

Ergebnisrechnung der Emittentin führen. Auch steigende Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, wie sie aktuell aufgrund des Kriegs in der Ukraine und seiner Auswirkungen zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden der Emittentin und in der Folge zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden der Emittentin sowie zu keiner Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Emittentin führen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken.

**Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).**

Die Emittentin ist dem Marktrisiko ausgesetzt, wodurch aufgrund von Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie der Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und sonstigen Märkte bei der Emittentin Verluste entstehen können. Diese Änderungen und Schwankungen können sich nachteilig auf die Zinspositionen der Emittentin, auf Aktien anderer Emittenten und auf Positionen in Fremdwährungen der Emittentin auswirken. Verschiebungen an den Finanzmärkten können zu höheren Kosten für die Kapital- und Liquiditätsvorsorge der Emittentin und zu Abschreibungsbedarf bei bestehenden Vermögenspositionen, insbesondere bei Beteiligungen der Emittentin, führen. Nachteilige Veränderungen der Credit Spreads können zu Wertverlusten der finanziellen Vermögenswerte der Emittentin führen. Darüber hinaus könnte sich der Eintritt dieses Marktrisikos auch negativ auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf ihre Ertragslage im weiteren Sinne auswirken.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)**

Trotz regulatorischer Vorgaben bezüglich der Vorhaltung liquider Mittel besteht auf Grund asymmetrischer Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. unerwartete Abflüsse oder nicht einbringbare Forderungen) das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgerecht erfüllen kann.

Auch kann eine angespannte Marktlage oder eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin selbst die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken, in dem dies zu erhöhten Finanzierungskosten, erhöhtem Sicherheitenbedarf oder reduziertem Finanzierungsvolumen führt. Hierbei ist es irrelevant, ob das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Zahlungsfähigkeit der Emittentin berechtigt oder unberechtigt gestört ist.

**Der Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder von externen Ereignissen ergeben können, die absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt oder durch natürliche Umstände verursacht wurden (operationelles Risiko).**

Unter dem operationellen Risiko wird bei der Emittentin die Gefahr von Verlusten, die infolge der möglichen Unangemessenheit oder des Versagens von internen Kontrollen, Verfahren, Mitarbeitern oder Systemen oder von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Dazu zählen sowohl interne Risiken wie Diebstahl und Betrug durch Mitarbeiter, Entwicklungs- und Prozessfehler, Betriebsunterbrechungen und Personalmangel als auch externe Risikofaktoren wie Sachschäden und Betrug durch Kunden der Emittentin (Fraud-Risiko). Die Realisierung solcher Risiken kann bei der Emittentin zu erhöhten Kosten oder Ertragsausfällen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von der Funktionsfähigkeit ihrer Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Systeme) ab. Störungen, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbetreuung, Rechnungswesen, Portfoliomanagement, Support und/oder Kundenverwaltung führen. Solche Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsbereiche der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und damit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten bei der Emittentin verursachen. Auch Cyber-Angriffe von außen auf die Vermögenswerte der Emittentin oder ihrer Kunden können zu einer negativen

Wahrnehmung der Emittentin in der Öffentlichkeit und dadurch zu Reputationsschäden führen. Zudem kann die Emittentin dadurch einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

### **Die Emittentin ist Risiken aus der Änderung von Zinssätzen ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).**

Die Emittentin erwirtschaftet Zinsen aus Darlehen und anderen Vermögenswerten und zahlt Zinsen an die Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Wenn die Zinssätze sinken, sinken in der Regel die Erträge der Emittentin aus Darlehen und anderen Vermögenswerten sowie die an Gläubiger gezahlten Zinsen. Der Gesamteffekt eines Zinsrückgangs (unter Berücksichtigung sowohl der Aktiva als auch der Passiva) wirkt sich negativ auf den Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin aus. Ein Rückgang der Zinssätze kann sich daher nachteilig auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken, was zu möglichen negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin führen kann, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten.

## **2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin**

### **Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.**

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") veröffentlicht: (i) Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**"); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**"); (iii) Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**"); und
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für MREL-Zwecke.

Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz ("**BWG**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket, das nun mit dem Europäischen Parlament und dem Rat diskutiert wird, umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt "*Überarbeitete BCBS Standards*" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten die folgende Maßnahme, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellt, falls sie in EU-Recht umgesetzt wird: Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken.

Die überarbeiteten BCBS Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier für die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.**

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Aufschlag**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, des Systemrisikopuffers iHv 0,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0,0022% jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – TREA); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.**

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (ex post) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.**

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften - "**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

**Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.**

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen

Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

### **2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen**

#### **Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.**

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS CoV-2 ("**COVID-19**") Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ergriffen werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die daraus resultierenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen von Kunden der Emittentin im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen, z.B. bei Handels- und Gewerbebetrieben, Unternehmen der Tourismusbranche sowie bei Beherbergungsbetrieben und im Gastgewerbe, im Besonderen führen. Die COVID-19 Pandemie hat unter anderem Auswirkungen auf die Versorgungskette, einschließlich Einschränkungen des weltweiten Personen- und Warenverkehrs, Unterbrechungen der industriellen und sonstigen Produktion, Einschränkungen des Reiseverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs, längere Schließungen von Arbeitsplätzen und die Einschränkung des privaten Konsums. Infolgedessen könnte sich auch die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin verschlechtern. Bei Wegfall dieser Maßnahmen könnten notleidende Kredite zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten wegen verminderter Marktwerte unzureichend werden. Dementsprechend könnte dies bei der Emittentin zu Kreditverlusten führen und die Bildung erhöhter Einzelwertberichtigungen zur Folge haben.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die damit verbundene weltweite Wirtschaftskrise haben die Regierungen bestimmter Länder, in denen die Emittentin tätig ist, unerprobte staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Überbrückungsfinanzierungen usw. ergriffen und werden dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun, um ihre Bürger, Volkswirtschaften und Währungen zu schützen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich jedoch auch durch geringere Zinserträge, höhere Risikovorsorgen, höhere sonstige Kosten einzeln oder in Kombination wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die COVID-19 Pandemie kann sich auch negativ auf die Finanzierung der Emittentin auswirken, da Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Großkunden, die von den Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie betroffen sind, möglicherweise ihre bei der Emittentin eingelegten Gelder abziehen müssen oder sich dafür entscheiden, ihre Einlagen zu verlängern, jedoch mit kürzeren Laufzeiten. Privatkunden, die mit den Auswirkungen von Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit oder dem Wegfall ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind, müssen oft früher als erwartet auf ihre Ersparnisse zugreifen. Solche Ereignisse könnten den Zugang der Emittentin zu den kurzfristigen Finanzierungsquellen, die sie derzeit nutzt, einschränken. Die COVID 19-Pandemie kann auch weitere Überprüfungen der Kreditwürdigkeit durch Ratingagenturen in allen Sektoren, einschließlich des Bankensektors, auslösen. Mögliche Ratinganpassungen könnten sich auf das Rating der Emittentin auswirken, und ein niedrigeres Rating könnte zu einem Abfluss von Einlagen einiger Großkunden der Emittentin oder zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führen. Schließlich könnte sich die COVID-19 Pandemie negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, einen Teil ihrer Belastungen an Dritte zu syndizieren, da diese Dritten einen negativen Einfluss auf ihre Fähigkeit oder Bereitschaft haben könnten, Kreditbelastungen von der Emittentin zu erwerben. In einem solchen Szenario könnte die Emittentin gezwungen sein, ihre Syndizierungsprovision zu erhöhen oder einen niedrigeren Preis zu akzeptieren, was sich Beides negativ auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte der Emittentin sowie auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten haben, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Insolvenzen von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von

Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Emittentin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen können.

**Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation in stark umkämpften Märkten kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften konzentriert sich im Wesentlichen auf Tirol (Kernmarkt), Südtirol und den Großraum Wien und umfasst neben den Basisdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden die Wohnbaufinanzierung, die Vermögensverwaltung und die Bereitstellung von Finanzierungen für Klein- und Mittelbetriebe. Die Emittentin ist daher in besonderem Maße den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt, die das Wachstum des Bankensektors oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderer Kontrahenten, die in diesen Märkten ansässig sind, beeinflussen. Zudem ist die Emittentin dem lokalen Wettbewerb ausgesetzt. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann durch eine Verschlechterung der Bonität von Kreditnehmern, durch Veränderungen der Margen (z.B. induziert durch einen Rückgang der Kreditnachfrage) oder durch einen Anstieg der unbesicherten Finanzierungen negativ beeinflusst werden, was sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken kann. Zudem kann der intensive Wettbewerb in Tirol, Südtirol und dem Großraum Wien mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, durch den Verlust von Marktanteilen die Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Zudem könnte die Emittentin aufgrund dessen nicht in der Lage sein, auf das Wettbewerbsumfeld mit profitablen Produkt- und Dienstleistungsangeboten zu reagieren und dadurch Neugeschäft zu geplanten Margen generieren.

**Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsbedingungen (Refinanzierungsrisiko).**

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Kreditratingverschlechterung der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Kreditratingagenturen Moody's und S&P beurteilen, ob die Emittentin in Zukunft in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen wie vereinbart zu erfüllen und vergeben ein Kreditrating. Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und die gesamte Beziehung zu Investoren und Kunden der Emittentin haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der Emittentin kann erschwert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auf den Märkten kann so stark beeinträchtigt werden, dass die Fähigkeit, profitabel zu arbeiten, erschwert wird. Ebenso kann es zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Emittentin kommen, wenn Kreditratingagenturen ungünstige Berichte oder Aussichten für die Republik Österreich veröffentlichen würden. Dies kann sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auswirken.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank ("EZB") den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränkt oder die Kreditratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Kreditratingherabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

**Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.**

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des HYPO Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch solche Doppelfunktionen der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin, die in anderen Organisationen oder Unternehmen ausgeübt werden, Interessenkonflikte entstehen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger liegen. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der HYPO Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).



## 2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

### 2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

**Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.**

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinslicher Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

**Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder über den variabel verzinsten Teil der Laufzeit laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"), EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebel Faktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

**Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.**

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission von Schuldverschreibungen auch mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sein. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

**Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

**Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.**

Der EURIBOR und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

**Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.**

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis

anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzsatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

## 2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

### 2.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen<sup>1</sup>

**Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

---

<sup>1</sup> Die Risikofaktoren in diesem Abschnitt 1.2.1.6 gelten für gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgeben werden.

- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.**

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im PfandBG angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle gedeckten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre gedeckten Schuldverschreibungen zugeordnet sind, und dessen Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

**Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Endfälligkeitstag.**

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen

Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des jeweiligen Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass bis zum Verlängerten Fälligkeitstag Zinsen anfallen). Die Anleihegläubiger haben jedoch ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung um bis zu 12 Monate für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung um bis zu 12 Monate einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie gedeckter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung um bis zu 12 Monate einer solchen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

### **2.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen

(sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

### **Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

### **2.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch

"Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"; und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger bevorrechtigter nicht-nachrangiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.**

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und



Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

#### **2.2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechnen sich nach dem Rang der Forderungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter nicht-nachrangiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nicht nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur

Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen, soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.**

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der

nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

### **2.2.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen am 29.5.2021 in Kraft getreten.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig insbesondere gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen, und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahrrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine allfällige vorzeitige Rückzahlung oder einen allfälligen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes

vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

### **2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen**

**Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).**

Wenn die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleger können im schlechtesten Fall einen Totalverlust erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen, Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

**Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.**

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (dh bei der Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen oder bei der Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solcher Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

**Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).**

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für

Schuldverschreibungen verkaufen, sofern sich ein solcher Handelsmarkt entwickelt hat. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinste Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

**Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

**Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.**

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, die entweder auf einer Versammlung der Gläubiger oder durch Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden sollen, besteht für einen Gläubiger das Risiko, dass er durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger überstimmt wird. Da ein ordentlich gefasster Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger bindend ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.

**Falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vorsehen, kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.**

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters entweder in den maßgeblichen Emissionsbedingungen oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger vorsehen, ist es möglich, dass ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren, da dieses Recht auf den Gemeinsamen Vertreter übergeht, der dann ausschließlich für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist.

**Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.**

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

## **2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.**

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur



teilweise nachkommen könnte.

**Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

**Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen.**

Die Schuldverschreibungen werden über die OeKB CSD als Clearingsystem gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

**Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.**

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Schuldverschreibungen, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Schuldverschreibungen negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft - Verluste.

**Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbrieften, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).**

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

**Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.**

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen

entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen, bevor sie in die Schuldverschreibungen investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

#### **Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung.**

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für die Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

### **2.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen**

**Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.**

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden. Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in dem von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm auch die Möglichkeit vor, dass Serien von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel an einem MTF einbezogen werden.

Unabhängig von einer Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem Markt oder der Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in einem MTF kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass eine Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht zum Handel in einem Markt zugelassenen oder in den Handel in einem MTF einbezogenen Schuldverschreibungen.

Sollte eine Serie von Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Serie von Schuldverschreibungen Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln.

Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) beschränkt sein.

**Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem MTF einbezogen sind, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.**

Wenn eine Serie von Schuldverschreibungen in einem oder mehreren MTF einbezogen ist, kann die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Schuldverschreibungen entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels (außer wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Wunsch der Emittentin beendet wird). Anleihegläubiger haben in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Börsennotierungen der Schuldverschreibungen möglicherweise den Kurs der Schuldverschreibungen nicht hinreichend wiedergeben. Selbst wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Schuldverschreibungen nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Schuldverschreibungen ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Schuldverschreibungen bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

## **2.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen**

**Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.**

Ein Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

## **2.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten**

**Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Das anwendbare Recht ist möglicherweise nicht das Recht des Heimatlandes der Anleihegläubiger und das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht bietet ihnen unter Umständen nicht den gleichen Schutz wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

**Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorenrecht und dem österreichischen Kuratorenrecht kann

auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw. zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

#### **Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern.**

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

#### **Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.**

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

### **2.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte**

#### **Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.**

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, wodurch für potenzielle Anleger höhere Kosten beim Erwerb der Schuldverschreibungen entstehen könnten.

Die Emittentin kann am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

### **2.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen**

#### **Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.**

Die Emittentin zahlt die gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen

Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

## **2.2.10 Risikofaktor in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder soziale Anleihen (Social Bonds) begeben werden**

**Fehler bei der Verwendung der Erlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Erlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.**

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Tranche von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Erlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and Governance – "ESG"*) ("**ESG Projekte**") einzusetzen.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnten die Erlöse von der Emittentin zunächst falschen Vermögenswerten zugeteilt werden oder die Zuteilung der Erlöse zu bestimmten ESG Projekten könnte geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem ESG Rahmenwerk (*ESG Framework*) (wie nachstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem könnten die Erlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein Ereignis oder Fehler der Emittentin (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

**Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern nicht erfüllen.**

Derzeit gibt es weder eine finale Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes", "nachhaltiges", "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig", "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Zwar wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "**Taxonomie Verordnung**") und dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs "nachhaltig" in der EU unternommen, doch war und bleibt dieser Bereich weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, *inter alia*, der Taxonomie Verordnung, des Vorschlags für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der Green Bond Principles, der Social Bond Principles, der Sustainability Bond Guidelines) einhalten können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit dem ESG Rahmenwerk entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder (ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter dem ESG Rahmenwerk nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, (i) bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder (ii) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün", "nachhaltig", "sozial" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

**Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk bestehen.**

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (zB eine Second Party Opinion) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den

Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer Second Party Opinion zu ESG Rahmenwerken oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine Second Party Opinion keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigt.

**Die Notierung oder Handelszulassung von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, an einem "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.**

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnten eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

### 3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

<b>Emittentin</b>	HYPO TIROL BANK AG
<b>Arranger und Dealer</b>	Raiffeisen Bank International AG
<b>Beschreibung</b>	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
<b>Emissionsvolumen</b>	Das Programm unterliegt keiner Beschränkung des Gesamtvolumens der darunter begebenen Schuldverschreibungen. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
<b>Arten von Schuldverschreibungen</b>	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht nachrangige ( <i>senior</i> ) Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige ( <i>preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige ( <i>non-preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen ( <i>eligible liabilities instruments</i> ) dar); (iv) nachrangige ( <i>subordinated</i> ) Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; und (v) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, emittieren und zwar mit fixer Verzinsung, variabler und/oder Verzinsung und ohne laufende Verzinsung.
<b>(Erst-)Emissionspreis</b>	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der (Erst-)Emissionspreis in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Gebühr/Serviceentgelt ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Form der Schuldverschreibungen</b>	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
<b>Währungen</b>	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.
<b>Laufzeiten</b>	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Stückelung</b>	Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.
<b>Verzinsung</b>	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
<b>Vorzeitige Rückzahlung</b>	Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen



Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist) im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen erfüllt wurden.

**Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

#### **Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

#### **Rang von gedeckten Schuldverschreibungen**

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

#### **Anwendbares Recht**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

#### **Gerichtsstand**

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen

Verfahren sind die zuständigen österreichischen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

## 4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

### 4.1 Abschlussprüfer

#### 4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Bernhard Mechtler als Wirtschaftsprüfer den Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2020 zum 31.12.2020 und für das Geschäftsjahr 2021 zum 31.12.2021 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

### 4.2 Angaben über die Emittentin

#### 4.2.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Nach Vorlage eines entsprechenden Antrages im Tiroler Landtag im Jahre 1898, wurde am 15.2.1898 der Beschluss gefasst, dass das Land Tirol eine Landeshypothekenanstalt gründet. Am 1.5.1900 beschließt der Landtag den Tätigkeitsbeginn der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt per 1.1.1901. Seit dem 1.7.1998 ist die Emittentin in Österreich unter ihrem derzeitigen Firmenwortlaut "HYPO TIROL BANK AG" im Firmenbuch eingetragen, nachdem die Emittentin zuvor unter dem Namen Landes-Hypothekenbank Tirol AG eingetragen war.

Am 9.10.1997 beschloss der Tiroler Landtag per Gesetz die Übertragung des gesamten Bankgeschäfts der Landes-Hypothekenbank Tirol auf die Landes-Hypothekenbank Tirol AG, eine Aktiengesellschaft gemäß § 92 BWG.

Auf Grundlage des "Gesetzes vom 14. November 2018 (LGBl. Tirol Nr. 152/2018), mit dem die Landes-Hypothekenbank Anteilsverwaltung aufgelöst und die Rechtsbeziehungen der HYPO TIROL BANK AG zum Land Tirol geregelt werden, hat die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ihre Anteile an der HYPO TIROL BANK AG an das Land Tirol übertragen, wurde daraufhin aufgelöst und ist mit 30.6.2019 erloschen. Ab 1.7.2019 steht die Emittentin im direkten Eigentum des Landes Tirol.

#### 4.2.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: "HYPO TIROL BANK AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "HYPO TIROL" auf.

#### 4.2.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code

Die Emittentin ist beim Landesgericht Innsbruck als zuständiges Handelsgericht unter FN 171611 w eingetragen. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) Code lautet 0W5QHUNYV4W7GJO62R27.

#### 4.2.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde durch einen entsprechenden Antrag im Tiroler Landtag 1898 sowie durch Beschlussfassung des Landes Tirol vom 12. und 15.2.1898 unter der Firma Tirolische Landes-Hypothekenanstalt auf unbestimmte Zeit gegründet. In weiterer Folge wurde der Firmenname auf HYPO TIROL BANK AG geändert.

#### 4.2.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Ihre Geschäftsanschrift lautet Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 50700 - 0. Ihre Webseite ist unter [www .hypotiro.com](http://www.hypotiro.com) aufrufbar. Die Informationen auf der Webseite der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, mit Ausnahme jener Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe unten "*Verfügbare Dokumente*").

#### 4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

#### 4.2.7 Aktienkapital der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin besteht aus 2.400.000 Stück vinkulierter auf Namen lautenden Stückaktien zu je EUR 7,50. Das entspricht EUR 18.000.000,-- sowie einer Erhöhung von EUR 32.000.000,-- aus Gesellschaftsmitteln im Jahr 2009, insgesamt EUR 50.000.000.

#### 4.2.8 Satzung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 3 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) die Fortführung des Unternehmens der "Landes-Hypothekenbank Tirol" als Bank des Landes Tirol nach aktienrechtlichen Grundsätzen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Tirol, seiner Bevölkerung und Wirtschaft;
  - b) die Führung eines selbständigen Unternehmens, das Bankgeschäfte durchführt und alle jeweils üblichen Bankdienstleistungen erbringt, dies alles im Rahmen eine Vollbankbetriebes im Umfang der erteilten Konzession;
  - c) die Durchführung von Hypothekenbankengeschäften;
  - d) die Durchführung aller im Bankwesengesetz aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind;
  - e) die Vermittlung und Durchführung von Handelsgeschäften;
  - f) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Mobilien und Immobilien aller Art;
  - a) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften zum Zweck der Reduktion von Forderungsausfällen (sogenannte "Sanierungsengagements").
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland zu beteiligen und Gesellschaften zu gründen.

#### 4.2.9 Ratings

Die Angaben zum Kreditrating des Deckungsstocks der Emittentin, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von der Kreditratingagentur Moody's. Die Angaben zum Kreditrating der Emittentin, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von der Kreditratingagentur S&P. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Kreditrating für den Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Kreditrating durch Moody's
Deckungsstock öffentliche Hand:	Aa1
Deckungsstock Hypotheken:	Aa1

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF ("**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("[www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk](http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)") eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Kreditratingsymbolen und Definitionen ("[www.moody.com/Pages/amr002002.aspx](http://www.moody.com/Pages/amr002002.aspx)") haben die angegebenen Kreditratings die folgende Bedeutung:

'Aa' — Verpflichtungen der Kreditrating Kategorie Aa werden als qualitativ hochwertig eingestuft und unterliegen einem sehr geringen Kreditrisiko.

**Hinweis:** Moody's fügt jeder Kreditrating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Kreditratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Kreditratingkategorie befindet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Kreditrating für die Emittentin wie folgt dar:

	<b>Kreditrating durch S&amp;P</b>
Lokale Währung Langfristig:	A
Lokale Währung Kurzfristig:	A-1
Fremdwährung Langfristig:	A
Fremdwährung Kurzfristig:	A-1
Ausblick	Negativ

S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der EU-Kreditratingagentur-Verordnung registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("[www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk](http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)") eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Die Kreditrating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Kreditrating Kategorien vorzunehmen.

'A' — Ein Schuldner der Kreditrating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Kreditrating Kategorien.

'A-1' — Ein Schuldner der Kreditrating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von Standard & Poor's in der höchsten Kreditrating Kategorie geratet.

'Ausblick' - Ein Kreditrating-Ausblick von Standard & Poor's bewertet die potenzielle Ausrichtung eines langfristigen Kreditratings auf mittlere Sicht (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre). Bei der Festlegung eines Kreditrating-Ausblicks werden Änderungen der wirtschaftlichen und/oder grundlegenden Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht unbedingt ein Vorläufer einer Kreditratingänderung oder eines zukünftigen Credit Watch. Positiv bedeutet, dass ein Kreditrating erhöht werden kann, negativ bedeutet, dass ein Kreditrating gesenkt werden kann, und stabil bedeutet, dass sich ein Kreditrating wahrscheinlich nicht ändern wird.

Weitere Informationen zur Bedeutung der Kreditratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's ([www.standardandpoors.com/en\\_EU/web/guest](http://www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest)) abgerufen werden.

#### **4.2.10 Schulden- und Finanzierungsstruktur**

Um die Liquiditätsposition zu stärken hat sich die Emittentin am Targeted Longer-Term Refinancing Operations ("**TLTRO**") III-Programm der EZB beteiligt. Die Inanspruchnahme des TLTRO III-Programms dient neben Gründen der Kosteneffizienz vor allem der Sicherstellung des steigenden Liquiditätsbedarfs. Die EZB stellt mit diesem Instrumentarium Banken Refinanzierungen unter Bereitstellung von notenbankfähigen Sicherheiten mit einer 3-jährigen Laufzeit zur Verfügung, welche bei Bedarf frühzeitig - beginnend mit September 2021 - rückgeführt werden können. Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

#### **4.2.11 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin**

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ein Geschäftsmodell wider und wird dieses

widerspiegeln, das sich in erster Linie auf die strategischen Zielgruppen Privatkunden, Firmenkunden, Freie Berufe, Private Banking und Öffentliche Institutionen konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin begebene Schuldverschreibungen insbesondere gedeckte Schuldverschreibungen, unbesicherte Schuldverschreibungen sowie nachrangige Emissionen und sonstige Verbindlichkeiten und Kundeneinlagen sein.

#### **4.2.12 COVID-19 Pandemie**

Die COVID-19 Pandemie hat sowohl international wie auch auf die Republik Österreich, das Land Tirol und das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben massive Auswirkungen zur Folge. Die österreichische Bundesregierung und die Bundesländer haben umfassende Pakete zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen durch die COVID-19 Pandemie geschnürt. Öffentliche Hand und Banken kooperieren als Financiers und Garanten für viele Hilfsprogramme.

Auch für die Emittentin war das Jahr 2021 nach wie vor geprägt von der COVID-19 Pandemie. Die Aufgabenstellungen für die Emittentin als Systemerhalterin waren vielseitig und die Emittentin hat in Erfüllung ihres Business Continuity Managements Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung ihrer verschiedenen Geschäftsbereiche getroffen. Unmittelbar nach Auftreten der COVID-19 Pandemie wurden die Ressourcen der risikoüberwachenden Einheiten der Emittentin in einer eigenen Corona-Arbeitsgruppe gebündelt. Die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben iZm der COVID-19 Pandemie wurden strukturiert und Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst reibungslose Abwicklung von gesetzlichen Unterstützungsleistungen an die Kunden der Emittentin zu gewährleisten. Weiters wurde eine Initial-Risikobeurteilung durchgeführt, aus welcher vor allem das Kreditrisiko, Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko einem engen Monitoring unterzogen wurden.

Eines der Kerngeschäfte der Emittentin ist die Kreditvergabe an Unternehmen, die im Tourismus tätig sind (z. B. Hotels, Skianlagen, Freizeiteinrichtungen). Krisen im Zusammenhang mit Pandemien (wie z.B. die oben erwähnte COVID-19, Epidemien oder Ausbrüche von Infektionskrankheiten) könnten zu wirtschaftlichen Problemen oder sogar zur Schließung von Betrieben im Tourismus führen. Solche Unternehmen könnten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, mangelnder Liquidität oder Verschlechterung der Kreditqualität nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Zur Überwachung der Kreditrisiken wurde in der Emittentin eine Task Force speziell für diese Zwecke eingerichtet, um die laufenden Entwicklungen in diesen Branchen genau zu beobachten. Hinsichtlich der Marktrisiken ist Folgendes festzuhalten: Das Aktienexposure der Emittentin liegt im mittleren einstelligen Millionenbereich. Das Anleihe-Exposure besteht aus überwiegend liquiditätsdeckungsgradfähigen Anleihen europäischer Kernemittenten.

Aus dem dargestellten engen Monitoring der Risikoarten wurden keine Maßnahmen erforderlich, welche sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ausgewirkt haben.

Es kann festgehalten werden, dass sich hinsichtlich der Kernaktivitäten der Emittentin derzeit keine außergewöhnliche Entwicklung erkennen lässt. Dennoch kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Prognose hinsichtlich der Auswirkungen der Pandemie auf die Emittentin gestellt werden. Die zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ergriffenen Maßnahmen brachten massive wirtschaftliche Auswirkungen mit sich und eine Rezession mit negativen Folgen, die auch die Emittentin treffen können.

### **4.3 Geschäftsüberblick**

#### **4.3.1 Haupttätigkeitsbereiche**

##### **4.3.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin ist ein universeller und regionaler Finanzpartner. An insgesamt 19 Standorten in Nord- und Osttirol erhalten Privat- und Firmenkunden sowie freiberuflich Tätige, Private-Banking-Kunden und öffentliche Institutionen persönliche Beratung und individuellen Service in allen Finanzangelegenheiten. Zusätzlich besteht eine rund um die Uhr geöffnete Selbstbedienungsgeschäftsstelle in Innsbruck sowie moderne Onlinedienste. Am Standort in Wien ist die Emittentin als Nischenanbieter mit dem Schwerpunkt gehobene Veranlagung sowie gewerbliche Wohnbaufinanzierungen tätig.

Der ganzheitliche Beratungsansatz erfolgt durch eine individuelle Dualbetreuung, bei der Experten aus den Bereichen Wohnbaufinanzierung, gehobene Veranlagung oder aus den überregional tätigen Firmenkunden-Centern bedarfsorientiert hinzugezogen werden. Ergänzt wird das universelle Finanzdienstleistungsangebot durch Tochtergesellschaften wie etwa die Hypo Tirol Versicherungsmakler GmbH, die Hypo Immobilien

Betriebs GmbH sowie die Hypo Tirol Leasing GmbH. Die Zweigniederlassung Italien wird in Bozen als EU-Filiale (Niederlassung) geführt. Die Abwicklungsleistungen werden größtenteils von Nordtirol erbracht.

#### 4.3.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Neben der nachhaltigen Vermögensmanagementlinie hat die Emittentin einen nachhaltig veranlagenden Renten- sowie Aktienfonds eingeführt und eine Social-Bond-Emission begeben. Darüber hinaus werden im normalen Geschäftsverlauf der Emittentin regelmäßig neue Produkte und Dienstleistungen eingeführt.

#### 4.3.1.3 Wichtige Märkte

Der räumliche Tätigkeitsbereich der Emittentin umfasst Nord-, Ost-, Südtirol und Wien.

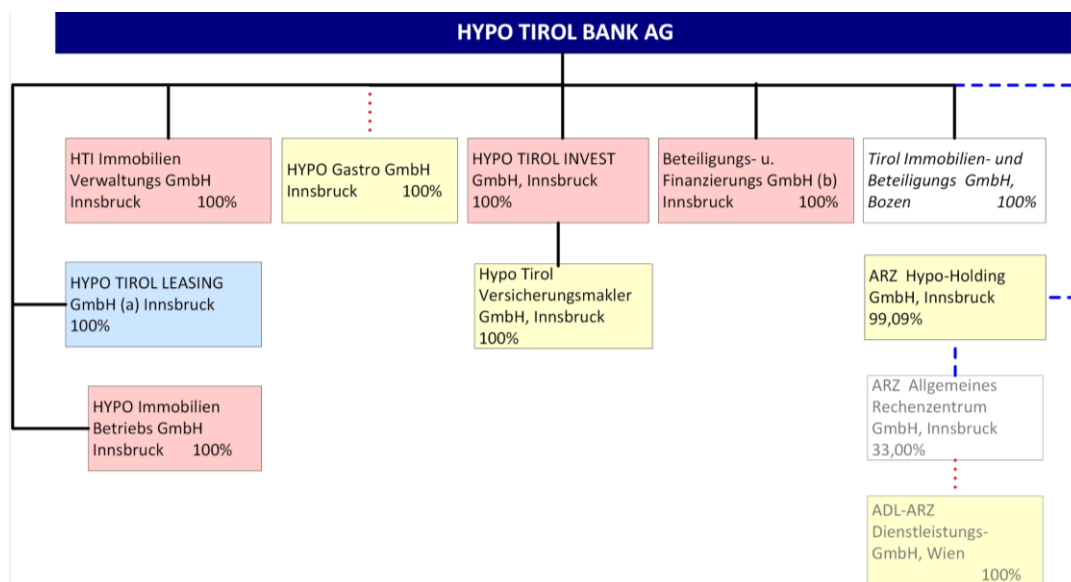
#### 4.3.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

### 4.4 Organisationsstruktur

#### 4.4.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin steht zu 100% im direkten Eigentum des Landes Tirol. Die wesentlichen Beteiligungen der Emittentin stellen sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:



Seit 31.12.2020 hat es keine wesentlichen Änderungen betreffend die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen gegeben.

#### 4.4.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften bilden gemeinsam den HYPO TIROL BANK Konzern (der "HYPO TIROL BANK Konzern"). Die Emittentin ist das Mutterkreditinstitut des HYPO TIROL BANK Konzerns. Die Emittentin steht zu 100% im direkten Eigentum des Landes Tirol. Das Land Tirol als Alleineigentümer kann jederzeit seine Eigentümerrechte ausüben.

### 4.5 Trend Informationen

#### 4.5.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss

Nach bestem Wissen der Emittentin hat es seit dem 31.12.2021 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage des HYPO TIROL BANK Konzerns und keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des HYPO TIROL BANK Konzerns gegeben.

#### 4.5.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Die im Abschnitt "COVID-19 Pandemie" oben dargestellten Ereignisse können die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der die Emittentin aktiv ist, im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen.



Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken, sind das schwierige gesamtwirtschaftliche Umfeld mit sinkenden Wachstumsraten und die angespannte Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin, ausgewirkt haben und auswirken können. Weitere regulatorische Änderungen oder Durchsetzungsinitiativen könnten die Finanzbranche betreffen. Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen in Bezug auf eine angemessene Kapitalausstattung, Liquidität und Verschuldung könnten zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen oder -standards führen.

Die Ereignisse in der Ukraine führten dazu, dass am 25.2.2022 der EU- Außenministerrat ein zweites Sanktionspaket gegen Russland in Kraft gesetzt hat, welches neben Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungstransfers auch einzelne Personen betrifft. Darüber hinaus wurde der Zugang zum Kapital- und Finanzmarkt für russische Kreditinstitute beschränkt und die Finanzmarktaufsicht hat am 1.3.2022 der Sberbank Europe AG mit sofortiger Wirkung die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagt. Die Hypo Tirol Bank hat eine Arbeitsgruppe installiert, die die Ereignisse im Ukraine Konflikt aktiv verfolgt, geeignete Maßnahmen ableitet und in einem ersten Schritt eine Portfolioanalyse durchgeführt hat. Dabei konnte festgestellt werden, dass die zuvor genannten Ereignisse keine wesentlichen Effekte auf den Bestand der Hypo Tirol Bank haben. Aufgrund des Moratoriums der Sberbank Europe AG wird ab 2022 eine moderate Erhöhung der Zahlungen an die Einlagensicherung angenommen.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

#### 4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

#### 4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

##### 4.7.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

###### 4.7.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Johann Peter HÖRTNAGL geboren 1959, Vorstandsvorsitzender</p>	<p>Mitglied im Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H., Vienna</li> <li>– Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H., Vienna</li> <li>– Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H., Vienna</li> <li>– Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Vienna</li> <li>– Pfandbriefstelle-Verwertungsgesellschaft AG i.a., Vienna</li> <li>– Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft GmbH, Innsbruck</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– HYPO TIROL INVEST GmbH</li> </ul>
<p>Mag. Alexander WEISS geboren 1971, Vorstandsmitglied</p>	<p>Mitglied im Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– "Wohnungseigentum", Tiroler gemeinnützige Wohnbau GmbH, Innsbruck</li> <li>– ARZ Allgemeine Rechenzentrum GmbH</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– HYPO TIROL INVEST GmbH</li> </ul>
Mag. Johannes HAID geboren 1963, Vorstandsmitglied	Mitglied im Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, Innsbruck</li> </ul> Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ARZ Hypo Holding GmbH, Innsbruck</li> </ul>

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

#### 4.7.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Mag. Wilfried STAUDER geboren 1963, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> <li>– JS Moser Medien-Treuhand GmbH</li> <li>– JS Moser Medienholding GmbH</li> <li>– MOORE SSK Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH</li> <li>– Stauder Schuchter Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 6020 Innsbruck, WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH</li> <li>– WS Immo GmbH</li> <li>– WS Wirtschaftsprüfungs -und Steuerberatungsgesellschaft mbH</li> </ul> Vorstand: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alois Wegscheider Privatstiftung</li> </ul> Funktionsträger: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stauder Schuchter Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH &amp; Co KG</li> </ul> Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Moser Holding Aktiengesellschaft</li> <li>– Regionalmedien Austria AG</li> </ul> Gesellschafter: <ul style="list-style-type: none"> <li>– CEMIT GmbH</li> <li>– MOORE AUSTRIA Wirtschaftsprüfung GmbH</li> <li>– Real Living Immobilien GmbH</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH</li> </ul>
<p>Mag. Franz MAIR geboren 1966, 1. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TIROLER VERSICHERUNG V.a.G</li> </ul> <p>Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Wohnungseigentum", Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H</li> </ul>
<p>Dr. Erich PUMMERER geboren 1971, 2. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Gesellschafter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EP-Quadrat GmbH</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschaft für Prüfungsforschung und Unternehmensberatung GmbH</li> </ul> <p>Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tyrol Equity AG</li> <li>- UMIT Tirol - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und - technologie GmbH</li> </ul>
<p>MMag. Daniel MATHOI geboren 1985, Mitglied des Aufsichtsrats</p>	-
<p>Mag. Manfred TSCHOPFER geboren 1968, Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH</li> </ul> <p>Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Timmelsjoch - Hochalpenstraße - Aktiengesellschaft</li> </ul> <p>Funktionsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH &amp; Co KG</li> </ul> <p>Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Congress und Messe Innsbruck GmbH,</li> <li>- Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH</li> <li>- Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH</li> <li>- Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH</li> <li>- Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H</li> <li>- Verkehrsverbund Tirol GesmbH</li> </ul>
<p>Mag. Manuela GROSS geboren 1970,</p>	-

Mitglied des Aufsichtsrats	
Mag. Gabriele HILBER geboren 1968, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-
Peter PICHLER geboren 1969, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-
Andreas PEINTNER geboren 1971, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

#### 4.7.1.3 Aufsichtsorgane

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Hofrat Mag. Siegfried Manhal	1.12.2019	Staatskommissär
Amtsdirktorin Regierungsrätin Christine Stich <sup>2</sup>	1.1.2020	Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Nach Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 wird die Emittentin unbeschadet der Übergangsbestimmungen des PfandBG einen Treuhänder im Sinne des PfandBG bestellen.

#### 4.7.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass bei diesen Personen ausgenommen die folgenden Hinweise keinerlei potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits, bestehen. Diese Personen üben neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten auch andere Funktionen aus, welche oben angeführt sind. Aus diesen könnten sich Interessenkonflikte ergeben; siehe dazu auch Risikofaktor "Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors."

<sup>2</sup> Christine Stich wird nach der Aufsichtsratssitzung am 21.6.2022 aufgrund ihrer Pensionierung ausscheiden. Ein(e) etwaige(r) Nachfolgerin/Nachfolger ist zum Datum dieses Prospekts noch nicht bekannt.

## **4.8 Hauptaktionäre**

### **4.8.1 Hauptaktionäre**

Die Emittentin steht zu 100% im direkten Eigentum des Landes Tirol. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Emittenten nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

### **4.8.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin**

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

## **4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Nach Kenntnis der Emittentin bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des HYPO TIROL BANK Konzerns ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solchen Verfahren eingeleitet werden.

## **4.10 Wesentliche Verträge**

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des HYPO TIROL BANK Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

## Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat</b> ("Konzernabschluss 2021"; dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2021 entnommen)	
Gewinn- und Verlustrechnung	20
Gesamtergebnisrechnung	21
Bilanz	22-23
Eigenkapitalveränderungsrechnung	24
Geldflussrechnung	25
Anhang zum Konzernabschluss	26-113
Bestätigungsvermerk	123-125
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat</b> ("Konzernabschluss 2020"; dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2020 entnommen)	
Gewinn- und Verlustrechnung	21
Gesamtergebnisrechnung	22
Bilanz	23-24
Eigenkapitalveränderungsrechnung	25-26
Geldflussrechnung	27
Anhang zum Konzernabschluss	28-114
Bestätigungsvermerk	122-124

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Emissionsbedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte des Prospekts vom 30.6.2021 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
<b>Prospekt der HYPO-Tirol Bank AG des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen</b>	
Emissionsbedingungen	59-251
	252-288

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass der Verweis auf "30.6.2021" durch "29.6.2022" ersetzt wird.

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekt vom 30.6.2021 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter den Prospekt vom 30.6.2021 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 30.6.2021 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

## Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("www.hypotiro.com/") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw. Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/recht/hypo\\_tirol\\_statutes\\_de.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/recht/hypo_tirol_statutes_de.pdf)")
- dieser Prospekt ("[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/DIP\\_Prospekt\\_FINANL\\_2022.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/DIP_Prospekt_FINANL_2022.pdf)") und allfällige Nachträge ("<https://www.hypotiro.com/investorrelations/wertpapierprospekte>")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("<https://www.hypotiro.com/investorrelations/wertpapierprospekte>")
- der Konzernabschluss 2021 ("[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/hypo\\_tirol\\_Gesch%C3%A4ftsbericht\\_2021.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/hypo_tirol_Gesch%C3%A4ftsbericht_2021.pdf)")
- der Konzernabschluss 2020 ("[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/hypo\\_tirol\\_Gesch%C3%A4ftsbericht\\_2020.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/hypo_tirol_Gesch%C3%A4ftsbericht_2020.pdf)")
- der Prospekt vom 30.6.2021 ("[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/DIP\\_Prospekt\\_FINANL\\_2021.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/DIP_Prospekt_FINANL_2021.pdf)")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

## 5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden grundsätzlich von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Falls es in Bezug auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen eine bestimmte identifizierte Verwendung von Erlösen gibt, die nicht mit der oben angegebenen Verwendung der Erlöse übereinstimmt, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. In jedem Fall steht der Emittentin die Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Schuldverschreibungen frei. Dies gilt auch im Falle der Emission eines Green Bond, Sustainability Bond oder Social Bond, die der Refinanzierung von Vermögenswerten dienen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt werden.

### Grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) und soziale Anleihen (Social Bonds)

Die Emittentin wird zu ihren zukünftigen Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen (i) in ihrem Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework bzw. Social Bond Framework (jeweils ein "**ESG Rahmenwerk**"), die jeweils nach Fertigstellung auf der Website der Emittentin ("[www.hypotirool.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/hypo\\_tirool\\_2021-01-14\\_Hypo\\_Tirol\\_framework\\_Social\\_bond.pdf](http://www.hypotirool.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/hypo_tirool_2021-01-14_Hypo_Tirol_framework_Social_bond.pdf)") veröffentlicht werden, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erträge*" nähere Angaben machen. Ein solches ESG Rahmenwerk kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Das ESG Rahmenwerk wird kein Bestandteil dieses Prospekts sein und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin wird keine Bewertung des ESG Rahmenwerks vornehmen, noch wird sie für eine Überprüfung, ob ESG Projekte die im ESG Rahmenwerk festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich sein.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Die Emittentin wird im Zusammenhang mit der Emission von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen einen anerkannten Anbieter von ESG Research und Analysen, wie zB ISS ESG (die für Investitionen zuständige Abteilung von Institutional Shareholder Services Inc.), für die Ausstellung einer Second Party Opinion ("**SPO**") beauftragt. Diese SPO wird auch die Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen der Emittentin umfassen. Der SPO Aussteller hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des ESG Rahmenwerks und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards zu bewerten und seine SPO dazu abzugeben, die auf der Website der Emittentin ("[www.hypotirool.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor\\_relations/hypo\\_tirool\\_210105\\_SPO\\_Hypo\\_Tirol\\_final\\_01.pdf](http://www.hypotirool.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/investor_relations/hypo_tirool_210105_SPO_Hypo_Tirol_final_01.pdf)") veröffentlicht wird. Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen



oder sonstigen Aufsicht. Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche Aussteller. Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen bzw. soziale Anleihen begeben werden, und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begebenen Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

## **Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze**

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das den EURIBOR bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen ist. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

## **Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte**

### ***Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen***

Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde, zulässig.

### ***Nachrangige Schuldverschreibungen***

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, zulässig.

### **Gedekte Schuldverschreibungen<sup>3</sup>**

Dieser Abschnitt über gedekte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedekte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedekte Schuldverschreibungen und öffentlich gedekte Schuldverschreibungen begeben werden, die Schultitel nach österreichischem Recht sind, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Je nachdem, ob es sich um hypothekarisch gedekte Schuldverschreibungen oder um öffentlich gedekte Schuldverschreibungen handelt, sind die Ansprüche der Anleger aus diesen gedeckten Schuldverschreibungen jederzeit durch einen gesonderten Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert.

#### *Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin*

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

#### *Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung*

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis).

---

<sup>3</sup> Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für gedekte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

#### *Rolle der FMA*

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

#### *Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung*

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "[www.hypotiro.com/investorrelations](http://www.hypotiro.com/investorrelations)" bereitzustellen.

### **Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen**

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibung keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen sowie von Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

### **Vertretung von Anleihegläubigern**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen unter dem Programm, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu

bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

### **Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden**

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

### **Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

### **Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform**

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

### **Zeichnungsverfahren**

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

### **Zuteilungen, Erstattung von Beträgen**

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

### **Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge**

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

### **Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte**

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

### **Preisfestsetzung**

#### ***(i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden***

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des aktuellen Zinsniveaus sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten beinhalten.

#### ***(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

***(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

**Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

***Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen***

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin notieren derzeit im Geregeltten Markt der Börse Luxemburg.

## 6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in drei Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- Option 1: Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung;
- Option 2: Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler und/oder strukturierter Verzinsung;
- Option 3: Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung;

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 3 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (*konsolidierte Emissionsbedingungen*) (nur im Falle von Angeboten an Kleinanleger) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (*Langform-Emissionsbedingungen*) (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 3 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, angeschlossen.

## Option 1 – SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTEM(N) ZINSSATZ/-SÄTZEN

[OPTION 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTEM(N) ZINSSATZ/-SÄTZEN:	[OPTION 1 – TERMS AND CONDITIONS FOR NOTES WITH FIXED INTEREST RATE(S):
§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN	§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS
<p>(1) <i>Währung, Stückelung.</i> Diese Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO TIROL BANK AG (die "Emittentin") in <b>[festgelegte Währung einfügen]</b> (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]</b> (in Worten: <b>[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]</b>) in der Stückelung von <b>[festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen]</b> (die "festgelegte Stückelung") begeben.</p>	<p>(1) <i>Currency, Denomination.</i> This series <b>[insert number of series]</b> of notes (the "Notes") is being issued by HYPO TIROL BANK AG (the "Issuer") in <b>[insert specified currency]</b> (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of <b>[in case of Notes offered and issued as tap issues insert: up to] [insert specified currency and aggregate principal amount]</b> (in words: <b>[insert aggregate principal amount in words]</b>) in the denomination of <b>[insert specified currency and specified denomination]</b> (the "Specified Denomination").</p>
<p><b>[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:</b> Diese Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> wird mit der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/WKN <b>[●]]</b>, Tranche 1 begeben am <b>[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]</b> [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>. Der Gesamtnennbetrag der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> lautet <b>[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]</b></p>	<p><b>[In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:</b> This Tranche <b>[insert number of tranche]</b> shall be consolidated and form a single Series <b>[insert number of series]</b> with the Series <b>[insert number of series]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/WKN <b>[●]]</b> Tranche 1 issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 1]</b> [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 2]</b> of this Series] [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 3]</b> of this Series]. The aggregate principal amount of Series <b>[insert number of series]</b> is <b>[insert aggregate principal amount of the consolidated Series].]</b></p>
<p>(2) <i>Form.</i> Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.</p>	<p>(2) <i>Form.</i> The Notes are being issued in bearer form.</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b></p>
<p>(3) <i>Sammelurkunde.</i> Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]</p>	<p>(3) <i>Global Note.</i> The Notes are represented by a modifiable global note (the "Global Note") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.]</p>

<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkundeverbrieft werden, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b></p>
<p>(3) <i>Digitale Sammelurkunde.</i> Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "<b>Sammelurkunde</b>") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]</p>	<p>(3) <i>Digital Global Note.</i> The Notes are represented by a digital global note (the "<b>Global Note</b>") pursuant to §§ 1 (4) and 24 lit e of the Austrian Securities Depository Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.]</p>
<p>(4) <i>Clearingsystem.</i> Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "<b>Clearingsystem</b>" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("<b>OeKB</b>"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("<b>CBL</b>") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("<b>Euroclear</b>") als Kontoinhaber bei der OeKB] [,] [und] [<b>anderes Clearingsystem angeben</b>] und jeden Funktionsnachfolger.</p>	<p>(4) <i>Clearing System.</i> The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "<b>Clearing System</b>" means [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("<b>OeKB</b>"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("<b>CBL</b>") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("<b>Euroclear</b>") as account holders in OeKB] [,] [and] [<b>specify other Clearing System</b>] and any successor in such capacity.</p>
<p>(5) <i>Gläubiger von Schuldverschreibungen.</i> "<b>Gläubiger</b>" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.</p>	<p>(5) <i>Holder of Notes.</i> "<b>Holder</b>" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.</p>
<p>(6) <i>Bestimmte Definitionen.</i></p>	<p>(6) <i>Certain Definitions.</i></p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>"<b>Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften</b>" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen</p>	<p>"<b>Applicable Supervisory Regulations</b>" means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as</p>



<p>Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.</p>	<p>the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.</p>
<p>"<b>BaSAG</b>" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p>"<b>BaSAG</b>" means the Austrian Recovery and Resolution Act (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p>"<b>BRRD</b>" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p>"<b>BRRD</b>" means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p>"<b>BWG</b>" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p>"<b>BWG</b>" means the Austrian Banking Act (<i>Bankwesengesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p>"<b>Zuständige Behörde</b>" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.</p>	<p>"<b>Competent Authority</b>" means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR and/or Article 9(1) SSM Regulation, in each case, which is responsible to supervise the Issuer on an individual basis and/or (sub-) consolidated basis.</p>
<p>"<b>CRD</b>" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen</p>	<p>"<b>CRD</b>" means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>

auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	
"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.	"IO" means the Austrian Insolvency Act ( <i>Insolvenzordnung</i> ), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.	"Resolution Authority" means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.
"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	"SRM Regulation" means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.]	"SSM Regulation" means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.]
"Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem	"Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which
<b>[Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.]	(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments.]
<b>[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is not Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in <b>[sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen]</b> geöffnet sind <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> und (iii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen	(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in <b>[insert all relevant financial centres]</b> <b>[insert, as applicable:</b> and (iii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments].]

Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind].]	
"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	"CRR" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.	"Subsidiary" means any subsidiary of the Issuer pursuant to Article 4(1)(16) CRR.
"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.	"Terms and Conditions" means these terms and conditions of the Notes.
"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).	"United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
<b>§ 2 STATUS</b>	<b>§ 2 STATUS</b>
<b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Senior Notes insert:</b>
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]	The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.]
<b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Covered Bonds insert:</b>
(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).	(1) The Notes constitute direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future, under covered bonds ( <i>gedeckte Schuldverschreibungen</i> ) of the same Cover Pool (as defined below).
(2) (a) <i>Deckung</i> . Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des <b>[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]</b> (der	(2) (a) <i>Collateralisation</i> . The Notes are collateralised in accordance with the Austrian Covered Bond Act ( <i>Pfandbriefgesetz – "PfandBG"</i> ) through cover assets of the <b>[insert designation of the cover pool]</b> (the "Cover

<p>"<b>Deckungsstock</b>") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind <b>[([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]</b>.</p>	<p><b>Pool</b>"), which are intended to preferentially satisfy all collateralised Notes of the Issuer covered by this Cover Pool <b>[([if requested, provide description of primary assets])]</b>.</p>
<p>(b) <i>Deckungsregister</i>. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.]</p>	<p>(b) <i>Cover Register</i>. The cover assets for the Notes are registered in the cover register (<i>Deckungsregister</i>) pursuant to § 10 PfandBG, which is kept by the Issuer in accordance with the PfandBG.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.</p>
<p><b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]</p>	<p><b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]</p>
<p><b>[Im Fall von Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer, claims on the principal amount of the Notes rank:</p>

<p>(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;</p>	<p>(a) junior to all other present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer which do not meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG;</p>
<p>(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und</p>	<p>(b) <i>pari passu</i>: (i) among themselves; and (ii) with all other present or future non-preferred senior instruments or obligations of the Issuer which meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG (other than senior instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and</p>
<p>(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;</p>	<p>(c) senior to all present or future claims under: (i) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; (ii) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (iii) Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR of the Issuer; and (iv) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer;</p>
<p>all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.</p>	<p>all in accordance with and making explicit reference to the lower ranking of the Notes pursuant to § 131(3) BaSAG.</p>
<p><b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]</p>	<p><b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]</p>
<p><b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen:</b></p>	<p><b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Tier 2 Instruments (as defined below).</p>

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:	The Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer and to the extent that the Notes are (at least partly) recognized as own funds items, claims on the principal amount under the Notes rank:
(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;	(a) junior to all present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer;
(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und	(b) <i>pari passu</i> : (i) among themselves; and (ii) with all other present or future Tier 2 Instruments and other subordinated instruments or obligations of the Issuer (other than subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and
(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.	(c) senior to all present or future claims under: (i) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (ii) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; and (iii) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank junior to the Notes.
"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]	"Tier 2 Instruments" means any (directly or indirectly issued) capital instruments of the Issuer that qualify as Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR, including any capital instruments that qualify as Tier 2 instruments pursuant to transitional provisions under the CRR.]
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
(2) <i>Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.</i> Die Schuldverschreibungen	(2) <i>No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority.</i> The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that

<p>unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.</p>	<p>would undermine their capacity to absorb losses in resolution.</p>									
<p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.</p>	<p>The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.</p>									
<p>(3) <i>Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.</i> Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.]</p>	<p>(3) <i>Note on the possibility of statutory resolution measures.</i> Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.]</p>									
<p><b>§ 3 ZINSEN</b></p>	<p><b>§ 3 INTEREST</b></p>									
<p><b>[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Wechsel des Zinssatzes bis zum Fälligkeitstag einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Notes without any change in the rate of interest until the Maturity Date, insert:</b></p>									
<p>(1) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit <b>[Zinssatz einfügen]</b> % <i>per annum.</i>]</p>	<p>(1) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, <b>[insert Interest Commencement Date]</b> (the "Interest Commencement Date") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) at the rate of <b>[insert Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum.</i>]</p>									
<p><b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit steigenden oder fallenden Zinssätzen einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Notes with increasing or decreasing interest rates insert:</b></p>									
<p>(1) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:</p>	<p>(1) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, <b>[insert Interest Commencement Date]</b> (the "Interest Commencement Date") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) as follows:</p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">vom (einschließlich)</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">bis zum (ausschließlich)</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">mit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>[Datum einfügen]</b></td> <td style="text-align: center;"><b>[Datum (einschließ-</b></td> <td style="text-align: center;"><b>[Zinssatz einfügen]</b> %</td> </tr> </table>	vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit	<b>[Datum einfügen]</b>	<b>[Datum (einschließ-</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b> %	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">from, and including,</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">to, but excluding,</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">at the rate of</td> </tr> </table>	from, and including,	to, but excluding,	at the rate of
vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit								
<b>[Datum einfügen]</b>	<b>[Datum (einschließ-</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b> %								
from, and including,	to, but excluding,	at the rate of								

<table border="1"> <tr> <td></td> <td><i>lich des Fälligkeits- tags) einfügen]</i></td> <td><i>per annum</i></td> </tr> </table>		<i>lich des Fälligkeits- tags) einfügen]</i>	<i>per annum</i>	<table border="1"> <tr> <td><i>[insert date]</i></td> <td><i>[insert date (including the Maturity Date)]</i></td> <td><i>[insert Rate of Interest] per cent. per annum</i></td> </tr> </table>	<i>[insert date]</i>	<i>[insert date (including the Maturity Date)]</i>	<i>[insert Rate of Interest] per cent. per annum</i>
	<i>lich des Fälligkeits- tags) einfügen]</i>	<i>per annum</i>					
<i>[insert date]</i>	<i>[insert date (including the Maturity Date)]</i>	<i>[insert Rate of Interest] per cent. per annum</i>					
<p><b>[Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:</b> Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 ([4]).]</p>	<p><b>[If there is only one interest payment, insert:</b> Interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 ([4]).]</p>						
<p><b>[Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:</b> <b>[Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen:</b> Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinszahlung sind die Zinsen] [Die Zinsen sind] <b>[im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen:</b> vierteljährlich] <b>[im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen:</b> halbjährlich] <b>[im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen:</b> jährlich] nachträglich am <b>[Zinszahlungstag(e) einfügen]</b> eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), beginnend mit dem <b>[ersten Zinszahlungstag einfügen]</b> und endend mit dem <b>[letzten Zinszahlungstag einfügen]</b>. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen.]</p>	<p><b>[If there are more than one interest payments, insert:</b> <b>[In the case of a short or long first or last interest period insert:</b> With the exception of the [first] [last] payment of interest, interest] [Interest] shall be payable <b>[in case of quarterly interest payments insert:</b> quarterly] <b>[in case of semi-annual interest payments insert:</b> semi-annually] <b>[in case of annual interest payments insert:</b> annually] in arrear on <b>[insert Interest Payment Date(s)]</b> in each year (each such date, an "Interest Payment Date"), commencing on <b>[insert first Interest Payment Date]</b> and ending on <b>[insert last Interest Payment Date]</b>. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]).]</p>						
<p>(2) <b>Verzugszinsen.</b> Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen einfügen:</b> (ausgenommen gemäß § 5 (1a))] weiterhin in Höhe des jeweils in § 3 (1) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.</p>	<p>(2) <b>Default Interest.</b> The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> (except pursuant to § 5 (1a))] at the respective rate of interest specified in § 3 (1). This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.</p>						
<p>(3) <b>Berechnung des Zinsbetrags.</b> Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die</p>	<p>(3) <b>Calculation of Amount of Interest.</b> If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time, such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.</p>						



Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.	
(4) <i>Zinstagequotient</i> . " <b>Zinstagequotient</b> " bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der " <b>Zinsberechnungszeitraum</b> "):	(4) <i>Day Count Fraction</i> . " <b>Day Count Fraction</b> " means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the " <b>Calculation Period</b> "):
<b>[Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:</b>	<b>[If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:</b>
1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder	1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus	2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und	(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.	(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.
<b>"Feststellungsperiode"</b> ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der	<b>"Determination Period"</b> means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after

an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.	the final Interest Payment Date, as the case may be).
"Feststellungstermin" bezeichnet <b>[Feststellungstermin(e) einfügen]</b> in jedem Jahr.]	"Determination Date" means <b>[insert Determination Date(s)]</b> in each year.]
<b>[Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:</b> die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]	<b>[If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:</b> the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.]
<b>[Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:</b> die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]	<b>[If "Actual/360" applies, insert:</b> the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.]
<b>[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]	<b>[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31 <sup>st</sup> calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day other than the 30 <sup>th</sup> or 31 <sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]
<b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, der Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]	<b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]
<b>§ 4 ZAHLUNGEN</b>	<b>§ 4 PAYMENTS</b>
(1) (a) <i>Zahlung von Kapital.</i> Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur	(1) (a) <i>Payment of Principal.</i> Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the

Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.	relevant account holders of the Clearing System.
(b) <i>Zahlung von Zinsen.</i> Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.	(b) <i>Payment of Interest.</i> Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
(2) <i>Zahlungsweise.</i> Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.	(2) <i>Manner of Payment.</i> Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.
<b>[Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:</b>	<b>[Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:</b>
(3) <i>Erfüllung.</i> Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.] <sup>1</sup>	(3) <i>Discharge.</i> The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.] <sup>4</sup>
([4]) <i>Zahltag.</i> Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung	([4]) <i>Payment Business Day.</i> If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), then the due date for such payment shall be
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:</b> auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Modified Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:</b> auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:</b> auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Preceding Business Day Convention applies, insert:</b> brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.]

<sup>4</sup> Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

<p>"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) [der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist] [an dem <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> Geschäftsbanken und Devisenmärkte in <b>[sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen]</b> Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> [und] alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind].</p>	<p>"Payment Business Day" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) [which is a Business Day (as defined in § 1 (6))] <b>[insert, as applicable:</b> commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in <b>[insert all relevant financial centres]</b> <b>[insert, as applicable:</b> [and] all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments].</p>
<p><b>[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen:</b> Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) <b>[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen:</b> vorgezogen wird] [oder] <b>[falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen:</b> sich nach hinten verschiebt], wird die Zinsperiode entsprechend angepasst. Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.]</p>	<p><b>[If the interest amount shall be adjusted, insert:</b> If the due date for a payment of interest is <b>[if the Modified Following Business Day Convention or the Preceding Business Day Convention applies, insert:</b> brought forward] [or] <b>[if the Modified Following Business Day Convention or the Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed] (as described above), the Interest Period shall be adjusted accordingly. If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to any interest or other compensation in respect of such adjustment.]</p>
<p><b>[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:</b> Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) <b>[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen:</b> vorgezogen wird] [oder] <b>[falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen:</b> sich nach hinten verschiebt], wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst.]</p>	<p><b>[If the interest amount shall not be adjusted, insert:</b> If the due date for a payment of interest is <b>[the Modified Following Business Day Convention or the Preceding Business Day Convention applies, insert:</b> brought forward] [or] <b>[if the Modified Following Business Day Convention or the Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed] (as described above), the Interest Period shall not be adjusted accordingly.]</p>
<p>(5) <b>Bezugnahmen auf Kapital [im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen: und Zinsen].</b> Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Finalen Rückzahlungsbetrag <b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:;</b> den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge] <b>[Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar</b></p>	<p>(5) <b>References to Principal [in case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert: and Interest].</b> References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount <b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:;</b> the Optional Redemption Amount(s) <b>[If the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or for reasons of taxation and/or in case of acceleration, insert:;</b> the Early Redemption Amount] <b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:;</b> the Put Redemption Amount(s)] and any premium and any other amounts (other</p>

<p><i>sind und/oder im Fall von Kündigung, einfügen:</i>; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] <b>[Falls Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:</b>; den (die) Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge] und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). <b>[Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b> Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.]</p>	<p>than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. <b>[If the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:</b> References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 RÜCKZAHLUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 REDEMPTION</b></p>
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nachrangigen Schuldverschreibungen und im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die keine Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes, Subordinated Notes and in case of Covered Bonds which do not provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>
<p>(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> <b>[Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am <b>[Fälligkeitstag einfügen]</b> (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.]</p>	<p>(1) Redemption on the Maturity Date. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert:</b> their principal amount] <b>[If the Notes are redeemed at an amount other than their principal amount, insert:</b> <b>[insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on <b>[insert Maturity Date]</b> (the "Maturity Date").]</p>
<p><b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>
<p>(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag oder am Verlängerten Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag</b></p>	<p>(1) Redemption on the Maturity or the Extended Maturity Date. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert:</b> their principal amount] <b>[If the Notes are redeemed at an</b></p>

<p>zurückgezahlt werden, einfügen: zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am <b>[Fälligkeitstag einfügen]</b> (der "Fälligkeitstag") oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "<b>Verlängerte Fälligkeitstag</b>") zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der <b>[Datum einfügen]</b>.</p>	<p><b>amount other than their principal amount, insert: [insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on <b>[insert Maturity Date]</b> (the "Maturity Date") or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), on the day which is determined by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code) as extended maturity date (the "<b>Extended Maturity Date</b>"). The latest possible Extended Maturity Date is <b>[insert date]</b>.</p>
<p>(1a) Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.</p>	<p>(1a) Conditions for a maturity extension.</p>
<p>Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses (wie nachstehend definiert) einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben.</p>	<p>The maturity of the Notes may be postponed once by up to 12 months to the Extended Maturity Date upon the occurrence of the Objective Trigger Event (as defined below).</p>
<p>Das "<b>Objektive Auslösende Ereignis</b>" liegt vor, wenn die Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) ausgelöst wird, sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § [11] mitzuteilen.</p>	<p>The "<b>Objective Trigger Event</b>" shall have occurred if the maturity extension is triggered in the Issuer's insolvency by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code), provided that the special administrator is convinced at the time of the maturity extension that the liabilities under the Notes can be serviced in full on the Extended Maturity Date. The maturity extension is not at the Issuer's discretion. In the event of a maturity extension, the Issuer will redeem the Notes in whole and not in part on the Extended Maturity Date at the principal amount together with any interest accrued to (but excluding) the Extended Maturity Date. The occurrence of the Objective Trigger Event and any resulting adjustments of the Interest Period relating thereto shall be notified to the Holders without undue delay in accordance with § [10].</p>
<p>Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.</p>	<p>Neither the failure to pay the outstanding aggregate principal amount of the Notes on the Maturity Date nor the maturity extension shall constitute an event of default of the Issuer for any purpose or give any Holder any right to accelerate the Notes or to receive any payment other than as expressly set out in these Terms and Conditions.</p>
<p>Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der</p>	<p>In the event of the insolvency or resolution of the</p>

<p>Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligestellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.</p>	<p>Issuer, payment obligations of the Issuer under the Notes shall not be subject to automatic acceleration and prepayment (bankruptcy remoteness). In each case, the Holders shall have a priority claim in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets and in addition in case of insolvency, to the extent that the aforementioned priority claim cannot be satisfied in full, an insolvency claim against the Issuer.</p>
<p>Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.</p>	<p>As competent authority, the Austrian Financial Market Authority (FMA) supervises the issuance of covered bonds and compliance with the provisions of the PfandBG, taking into account the national economic interest in a functioning capital market.</p>
<p>Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.</p>	<p>In case of insolvency proceedings, the bankruptcy court shall without undue delay appoint a special administrator to administer priority claims in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets (special estate) (§ 86 of the Austrian Insolvency Code). The special administrator shall satisfy due claims of the Holders from the special estate and shall take the necessary administrative measures for this purpose with effect for the special estate, for example by collecting due mortgage claims, selling individual cover assets or by bridge financing.</p>
<p>(1b) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Jede Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihrer festgelegten Stückelung mit einem Zinssatz <i>per annum</i>, der dem Zinssatz (wie unten definiert) entspricht, vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 5 (1c) bestimmt. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.</p>	<p>(1b) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> Each Note bears interest on its Specified Denomination at the rate <i>per annum</i> equal to the Rate of Interest (as defined below) from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the Extended Maturity Date. Interest on the Notes will be payable in arrear on each Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with § 5 (1c). The Holders shall not be entitled to any further interest payments as from the Extended Maturity Date.</p>
<p>"Zinszahlungstag" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstageskonvention, <b>[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: [festgelegte Zinszahlungstage einfügen]</b> eines jeden Jahres.] <b>[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:</b> jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes</p>	<p>"Interest Payment Date" means, subject to the Business Day Convention, <b>[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: [insert Specified Interest Payment Dates]</b> in each year.] <b>[In the case of Specified Interest Periods insert:</b> each date which (except as otherwise provided in these Terms and</p>

<p>vorgesehen ist), der <b>[Zahl einfügen]</b> [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Fälligkeitstag liegt.] [Der][Die] Zinszahlungstag[e] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).</p>	<p>Conditions) falls <b>[insert number]</b> [weeks] [months] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Maturity Date.] The Interest Payment Date[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code ).</p>
<p><b>"Geschäftstagekonvention"</b> hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag ansonsten auf einen Kalendertag fielen, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird</p>	<p><b>"Business Day Convention"</b> has the following meaning: If any Interest Payment Date or the Extended Maturity Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),</p>
<p><b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>	<p><b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]</p>
<p><b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]</p>	<p><b>[In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]</p>
<p><b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>	<p><b>[In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]</p>
<p><b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>	<p><b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]</p>
<p><b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]</p>	<p><b>[In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]</p>



<p><b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>	<p><b>[In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]</p>
<p>(1c) <b>Zinssatz.</b> Der "<b>Zinssatz</b>" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz <i>per annum</i> sein, der dem Referenzsatz (wie unten definiert) entspricht, <b>[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]</b> <b>[im Fall eines Faktors einfügen:</b> [und] multipliziert mit dem Faktor <b>[Faktor einfügen]</b>], mindestens aber 0,00% <i>per annum</i>.</p>	<p>(1c) <b>Rate of Interest.</b> The "<b>Rate of Interest</b>" for each Interest Period (as defined below) will be a rate <i>per annum</i> equal to the Reference Rate (as defined below) <b>[[plus] [minus] the Margin (as defined below)]</b> <b>[in case of a Factor insert:</b> [and] multiplied by the factor <b>[insert Factor]</b>], subject to a minimum of 0.00 per cent. <i>per annum</i>.</p>
<p><b>[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b></p>	<p><b>[If a Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:</b></p>
<p><b>[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz niedriger ist als <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Minimum Rate of Interest applies, insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is less than <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p><b>[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz höher ist als <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Maximum Rate of Interest applies insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is greater than <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p>Die Berechnungsstelle wird, vorbehaltlich § 5 (1e), den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 5 (1c) an jedem Zinsfeststellungstermin bestimmen.</p>	<p>The Calculation Agent will, subject to § 5 (1e), determine the relevant Reference Rate in accordance with this § 5 (1c) on each Interest Determination Date.</p>
<p>Der "<b>Referenzsatz</b>" für jede Zinsperiode wird,</p>	<p>The "<b>Reference Rate</b>" for each Interest Period will be,</p>
<p>(A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 5 (1e)(iv) definiert) eingetreten ist,</p>	<p>(A) as long as no Benchmark Event (as defined in § 5 (1e)(iv)) has occurred,</p>
<p>(i) der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein; oder</p>	<p>(i) the Original Benchmark Rate on the relevant Interest Determination Date, as determined by the Calculation Agent; or</p>
<p>(ii) der Referenzbankensatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen sollte oder der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Feststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei</p>	<p>(ii) the Reference Bank Rate on the relevant Interest Determination Date if the Screen Page is unavailable or if the Original Benchmark Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Interest Determination Date, all as determined by the Calculation Agent;</p>

alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen;	
(B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 5 (1e) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin beginnt (wie in § 5 (1e)(i) definiert), bestimmt.	(B) if a Benchmark Event has occurred, determined in accordance with § 5 (1e) for each Interest Period commencing on or after the relevant Interest Determination Date (as defined in § 5 (1e)(i)).
" <b>Original-Benchmarksatz</b> " bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 5 (1e)) die um [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte <b>[anwendbare Anzahl an Monaten einfügen]</b> -Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i> ) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der am Fälligkeitstag geltenden Methodik berechnet wird.	" <b>Original Benchmark Rate</b> " in respect of any calendar day means (subject to § 5 (1e)) the <b>[insert applicable number of months]</b> -month Euro Interbank Offered Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i> ) fixed at, and appearing on the Screen Page as of [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Maturity Date.
" <b>Referenzbankensatz</b> " bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i> ), zu dem Einlagen in Euro von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer Actual/360-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.	" <b>Reference Bank Rate</b> " means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i> ) at which deposits in Euro are offered by the Reference Banks (as defined below) at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date to prime banks in the Euro-Zone interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount, assuming an Actual/360 day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.
Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze, die gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den	If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the selected Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the

<p>von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin Kredite in Euro für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.</p>	<p>Calculation Agent by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date, loans in Euro for the relevant Interest Period and in a Representative Amount to leading European banks.</p>
<p>Für den Fall, dass der Referenzbankensatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.</p>	<p>If the Reference Bank Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate", the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.</p>
<p>Wobei:</p>	<p>Where:</p>
<p>"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.</p>	<p>"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.</p>
<p>"Zinsfeststellungstermin" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor dem Beginn der maßgeblichen Zinsperiode.</p>	<p>"Interest Determination Date" means the second TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period.</p>
<p>"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum [Verlängerten Fälligkeitstag] [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [darauf folgenden Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag]] (ausschließlich). Die Zinsperiode[n] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).</p>	<p>"Interest Period" means the period from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the [Extended Maturity Date] [first Interest Payment Date and each successive period from, and including, an Interest Payment Date to, but excluding, the [following Interest Payment Date]][Extended Maturity Date]]. The Interest Period[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code ).</p>
<p>["Marge" bezeichnet [Satz einfügen] % <i>per annum</i>.]</p>	<p>["Margin" means [<i>insert number</i>] per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p>"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassung in der Euro-Zone von [vier][andere Anzahl einfügen] Großbanken im Interbankenmarkt der Eurozone, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.</p>	<p>"Reference Banks" means the principal Euro-Zone office of [four][<i>insert other number</i>] major banks in the Euro-Zone interbank market, in each case selected by the Issuer.</p>
<p>"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf</p>	<p>"Representative Amount" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.</p>

dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.	
"Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsdienst, der der Nachfolger der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 ist] <b>[andere anwendbare Bildschirmseite einfügen].</b>	"Screen Page" means [the Reuters screen page EURIBOR01 or such other screen page of Reuters or such other information service which is the successor to Reuters screen page EURIBOR01] <b>[insert other applicable Screen Page].</b>
"TARGET Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag an dem alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.	"TARGET Business Day" means a calendar day on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) are open to effect payments.
(1d) <i>Berechnung des Zinsbetrags.</i> Die Berechnungsstelle wird am oder so bald wie möglich nach jedem Tag, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der " <b>Zinsbetrag</b> ") in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet wird und die sich ergebende Zahl <b>[falls die festgelegte Währung Euro ist:</b> auf die nächsten 0,01 Euro, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden,] <b>[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:</b> auf die nächste Mindesteinheit der festgelegten Währung, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet wird,] gerundet wird.	(1d) <i>Calculation of Amount of Interest.</i> The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the " <b>Interest Amount</b> ") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure <b>[if the Specified Currency is Euro insert:</b> to the nearest 0.01 Euro, 0.005 Euro being rounded upwards.] <b>[if the Specified Currency is not Euro insert:</b> to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].
"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Kalendertag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Kalendertag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (unabhängig davon, ob er eine Zinsperiode darstellt oder nicht, der " <b>Zinsberechnungszeitraum</b> "):	"Day Count Fraction" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (from, and including, the first calendar day of such period to, but excluding, the last calendar day of such period) (whether or not constituting an Interest Period, the " <b>Calculation Period</b> "):
<b>[Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:</b>	<b>[If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:</b>
1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine	1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or

(wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder	
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus	2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und	(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.	(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.
<b>"Feststellungsperiode"</b> ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Fälligkeitstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Fälligkeitstag anfängt, und dann, wenn der [letzte Zinszahlungstag] [Verlängerte Fälligkeitstag] kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem [letzten Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag] endet.	<b>"Determination Period"</b> means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Maturity Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Maturity Date, and where the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date] is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date], as the case may be).
<b>"Feststellungstermin"</b> bezeichnet [Feststellungstermin(e) einfügen] in jedem Jahr.]	<b>"Determination Date"</b> means [insert Determination Date(s)] in each year.]
[Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]	[If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.]
[Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]	[If "Actual/360" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.]
[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn,	[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert: the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31 <sup>st</sup>

<p>(1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p>calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day other than the 30<sup>th</sup> or 31<sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p><b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, der Verlängerte Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p><b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Extended Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p>(1e) <i>Neuer Benchmarksatz.</i></p>	<p>(1e) <i>New Benchmark Rate.</i></p>
<p>(i) <i>Benchmark-Ereignis.</i> Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert);</p>	<p>(i) <i>Benchmark Event.</i> In the event of a Benchmark Event (as defined below),</p>
<p>(A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Zinsfeststellungstermin erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des Original-Benchmarksatzes tritt, welcher von dem Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder</p>	<p>(A) the Issuer shall, as soon as this is (in the Issuer's view) required following the occurrence of the Benchmark Event and prior to the next Interest Determination Date, use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor (as defined below) that shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate (as defined below) which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(ii) below) and the Benchmark Amendments (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(iii) below) (if required); or</p>
<p>(B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem maßgeblichen</p>	<p>(B) if, prior to the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination</p>

<p>Zinsfeststellungstermin (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt ist oder ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.</p>	<p>Date (as defined below), no Independent Advisor is or can be appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required), then the Issuer shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required).</p>
<p>Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Zinsfeststellungstermin (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstermin, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfeststellungstermin fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "<b>maßgebliche Zinsfeststellungstermin</b>").</p>	<p>Any New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and any Benchmark Amendments shall apply from, and including, the Interest Determination Date selected by the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) in its reasonable discretion, which shall fall no earlier than the Interest Determination Date falling on or, if it is not an Interest Determination Date, the Interest Determination Date immediately following the date of the Benchmark Event (the "<b>relevant Interest Determination Date</b>").</p>
<p>Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und unbeschadet der Definitionen von Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 5 (1e) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.</p>	<p>Notwithstanding the generality of the foregoing, and without prejudice to the definitions of Adjustment Spread, New Benchmark Rate, Substitute Benchmark Rate and Alternative Benchmark Rate below, the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) shall, when making any determination in accordance with this § 5 (1e), take into consideration any Official Substitution Concept, any Industry Solution or any Generally Accepted Market Practice.</p>
<p>(ii) <i>Anpassungs-Spread.</i> Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend</p>	<p>(ii) <i>Adjustment Spread.</i> The Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) shall determine in its reasonable discretion the Adjustment Spread (as defined below), and such</p>

definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.	Adjustment Spread shall be applied to the New Benchmark Rate.
(iii) <i>Benchmark-Änderungen.</i> Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1c)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes (einschließlich, ohne Einschränkung, des Zinsfeststellungstermins, des Zinstagequotients, der Geschäftstage, der maßgeblichen Zeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e) (i)(B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen, die " <b>Benchmark-Änderungen</b> ").	(iii) <i>Benchmark Amendments.</i> If the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion a New Benchmark Rate, the Issuer shall also be entitled to make, in its reasonable discretion, such adjustments relating to the determination of the Original Benchmark Rate (including, without limitation, the Interest Determination Date, the Day Count Fraction, the Business Days, the relevant time and the relevant Screen Page for obtaining the New Benchmark Rate and the fall back provisions in the event that the relevant Screen Page is not available) which in the opinion of the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) are necessary or expedient to make the substitution of the Original Benchmark Rate by the New Benchmark Rate operative (such amendments, the " <b>Benchmark Amendments</b> ").
(iv) <i>Definitionen.</i>	(iv) <i>Definitions.</i>
<b>"Anpassungs-Spread"</b> bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spreads, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:	<b>"Adjustment Spread"</b> means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is required to be applied to the relevant New Benchmark Rate which:
(A) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des	(A) is formally recommended in relation to the replacement of the Original Benchmark Rate with the New Benchmark Rate by any Official Substitution Concept or, failing which, any Industry Solution or, if there is more than one such formal recommendation, such recommendation as selected by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in



<p>vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder</p>	<p>the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion; or</p>
<p>(B) falls keine solche Empfehlung vorliegt, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt wurde, anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz, wenn dieser durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt wurde; oder</p>	<p>(B) if no such recommendation has been made, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is otherwise recognised or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions or customarily applied or is market practice to apply in the international debt capital markets for other bonds which in either case reference the Original Benchmark Rate, where such rate has been replaced by the New Benchmark Rate (or, alternatively, in the international swap markets); or</p>
<p>(C) vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) feststellt, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.</p>	<p>(C) if the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines that also no such other industry standard is recognised or acknowledged, the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion to be appropriate.</p>
<p><b>"Alternativ-Benchmarksatz"</b> bezeichnet einen alternativen Benchmark- oder Bildschirmsatz, welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) erfolgen.</p>	<p><b>"Alternative Benchmark Rate"</b> means an alternative benchmark or screen rate which is customarily applied in the international debt capital markets (or, alternatively, the international swap markets) for the purposes of determining reset rates of interest (or the relevant component part thereof) in the Specified Currency, provided that all determinations will be made by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above).</p>
<p>Ein <b>"Benchmark-Ereignis"</b> tritt ein wenn:</p>	<p>A <b>"Benchmark Event"</b> occurs if:</p>
<p>(1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen</p>	<p>(1) a public statement or publication of information by or on behalf of the</p>

durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder	regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellen wird; oder	(2) a public statement or publication of information by or on behalf of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes, dass der Original-Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes gefordert; oder	(3) a public statement by the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made that, in its view, the Original Benchmark Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the Original Benchmark Rate administrator; or
(4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz zu verwenden; oder	(4) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation Agent, the Issuer or any other party to use the Original Benchmark Rate; or
(5) der Original-Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder	(5) the Original Benchmark Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the competent authority or the administrator; or
(6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes vorgenommen wird.	(6) a material change is made to the Original Benchmark Rate methodology.
<b>"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"</b> bezeichnet die übliche Verwendung eines	<b>"Generally Accepted Market Practice"</b> means the customary use of a certain

<p>bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Benchmarksatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.</p>	<p>benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute benchmark rate for the Original Benchmark Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Original Benchmark Rate in other bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Original Benchmark Rate as reference rate for the determination of payment obligations.</p>
<p><b>"Unabhängiger Berater"</b> bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.</p>	<p><b>"Independent Advisor"</b> means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor experienced in the international debt capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.</p>
<p><b>"Branchenlösung"</b> bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Industry Solution"</b> means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Markets Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Deutsche Derivate Verband (DDV), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Neuer Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) zum Original-Benchmarksatz, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B))</p>	<p><b>"New Benchmark Rate"</b> means any substitute or alternative replacement rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) to the Original Benchmark Rate determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the</p>

nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:	Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion as follows:
(A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.	(A) If a Substitute Benchmark Rate exists, then such Substitute Benchmark Rate shall constitute the New Benchmark Rate.
(B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz.	(B) If no Substitute Benchmark Rate exists but there is an Alternative Benchmark Rate, then such Alternative Benchmark Rate shall subsequently be the New Benchmark Rate.
<b>"Amtliches Ersetzungskonzept"</b> bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: Eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vorname bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.	<b>"Official Substitution Concept"</b> means any binding or non-binding public statement by (A) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (B) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members, pursuant to which a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.
<b>"Ersatz-Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz zum Original-Benchmarksatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i> ), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes	<b>"Substitute Benchmark Rate"</b> means any substitute replacement rate to the Original Benchmark Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i> ) (i) nominated by the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated; or (ii) nominated by any of the following entities provided that they are competent to make such nominations: a central bank, a supervisory authority or any supervisory or

<p>oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 5 (1e)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 5 (1e)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.</p>	<p>expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members including any working group or committee chaired or co-chaired by or constituted at the request of the central bank or other supervisory authority for being used for determining the interest scheduled to be paid under the Notes determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion.</p>
<p>(v) Falls (A) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 5 (1e) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin bestimmt wurde. Sollte dieser § 5(1e)(v) am ersten Zinsfeststellungstermin vor dem Beginn der ersten Zinsperiode angewendet werden, entspricht der für die erste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz, der am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.</p>	<p>(v) If (A) the Issuer has not appointed an Independent Advisor or (B) the Independent Advisor appointed by it (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required) in accordance with this § 5 (1e), the Reference Rate applicable to the next Interest Period shall be equal to the Reference Rate determined on the last preceding Interest Determination Date. If this § 5 (1e)(v) were to be applied on the first Interest Determination Date prior to the commencement of the first Interest Period, the Reference Rate applicable to the first Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the first Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Zinsfeststellungstermin und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Zinsfeststellungstermin und jede nachfolgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 5 (1e) sowie den herein vorgesehenen Anpassungen.</p>	<p>For the avoidance of doubt, the operation of this subparagraph (v) shall apply to the relevant Interest Determination Date and the corresponding Interest Period only. Any subsequent Interest Determination Date and Interest Period shall be subject to the subsequent operation of, and to adjustment as provided in, this § 5 (1e).</p>
<p>(vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß</p>	<p>(vi) Following the occurrence of a Benchmark Event, the Issuer will give notice of the occurrence of the Benchmark Event, the New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required) to the Calculation Agent, to the</p>

<p>§ [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am 10. Geschäftstag vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstermin.</p>	<p>Holders in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible but in no event later than on the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date.</p>
<p>(vii) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 5 (1e) entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 5 auf den Begriff Original-Benchmarksatz als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.</p>	<p>(vii) If a Benchmark Event occurs in relation to any New Benchmark Rate, this § 5 (1e) shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the replacement of such New Benchmark Rate by any new New Benchmark Rate. In this case, any reference in this § 5 to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to be a reference to the New Benchmark Rate that last applied.</p>
<p>(viii) Jede Bezugnahme in diesem § 5 (1e) auf den Begriff Original-Benchmarksatz gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.</p>	<p>(viii) Any reference in this § 5 (1e) to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to include a reference to any component part thereof, if any, in respect of which a Benchmark Event has occurred.</p>
<p>(1f) <i>Mitteilungen.</i> Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für jede Zinsperiode, jede Zinsperiode und der maßgebliche Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, erforderlich ist, dieser Börse unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Kalendertag der maßgeblichen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Jeder auf diese Weise mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag kann im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode nachträglich ohne Ankündigung geändert werde (oder es können angemessene alternative Regelungen im Wege der Anpassung getroffen werden). Jede solche Änderung wird unverzüglich auf Initiative der Emittentin jeder maßgeblichen Börse, an der die Schuldverschreibungen dann zugelassen sind, und den Gläubigern gemäß § [11] mitgeteilt.</p>	<p>(1f) <i>Notifications.</i> The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders by notice in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange, without undue delay, but in no event later than the first calendar day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any relevant stock exchange on which the Notes are then listed at the initiative of the Issuer and to the Holders in accordance with § [11].</p>
<p>(1g) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die</p>	<p>(1g) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 5 by the Calculation Agent or, as the case may be, any Independent Advisor or the Issuer, shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequity or manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying</p>

<p>Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.]</p>	<p>Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.]</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:</b></p>
<p>(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.</p>	<p>(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.</p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (2) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(en) zurückzahlen. <b>[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens <b>[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> [höchstens <b>[Maximalrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> erfolgen.]</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days'] [Business Days'] <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days'] [Business Days']] prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Optional Redemption Amount(s) together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). <b>[If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:</b> Any such early redemption must be of a principal amount equal to [at least <b>[insert minimum redemption amount]]</b> [a maximum of <b>[insert maximum redemption amount]]</b>.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p><b>Optionale(r) Rückzahlungstag (e):</b></p>	<p><b>Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:</b></p>
	<p><b>Optional Redemption Date(s):</b></p> <p><b>Optional Redemption Amount(s):</b></p>

[Optionale(n) Rückzahlungstag (e) einfügen] <sup>2</sup>	[Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen]	[Falls der Gläubiger bei Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung hat, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 5 ([6]) verlangt hat.]	[insert Optional Redemption Date(s)] <sup>5</sup>	(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:  (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;  (ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); und  (iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge.]	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:  (i) the series of Notes subject to redemption;  (ii) the Optional Redemption Date(s); and  (iii) the Optional Redemption Amount(s).]
[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:	[If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons (if applicable) insert:	(2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen [Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls Gedeckten Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:;	(2) No Early Redemption at the Option of the Issuer. The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date [In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes as well as in case of Covered Bonds which are early redeemable for taxation reasons insert: other than in case of an early redemption pursuant to § 5 (3)] [In the case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes which are early redeemable for taxation reasons and for regulatory reasons insert: or § 5 ([4]).]		

<sup>5</sup> Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

In the case of Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

In the case of Subordinated Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.



ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3)] <b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, die aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen: oder § 5 ([4]).]</b>	
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen und falls Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sein sollen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes and if Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes shall be early redeemable for regulatory reasons insert:</b>
(3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.	(3) Early Redemption for Regulatory Reasons.
(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu [ihrem Nennbetrag][ <b>anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]</b> (der " <b>Vorzeitige Rückzahlungsbetrag</b> ") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,	(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days'] [Business Days'] <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days'] [Business Days']] prior notice in accordance with § 5 (3) (b), redeem all but not some only of the Notes at [their principal amount][ <b>insert other early redemption amount]</b> (the " <b>Early Redemption Amount</b> ") together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption on the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their interpretation,
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b>
die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen	the Notes do no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities

Verbindlichkeiten ( <i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i> ) (die " <b>MREL Anforderung</b> ") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß	(MREL) (the " <b>MREL Requirement</b> ") which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with
(i) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	(i) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(ii) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded.
Wobei:	Where:
" <b>MREL Gruppe der Emittentin</b> " bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]	" <b>Issuer's MREL Group</b> " means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
[(i)] es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Aufsichtsrechtlichen Gruppe der Emittentin)]; oder	[(i)] there is a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion in full or in part from own funds or reclassification as own funds of lower quality (in each case, on an individual basis of the Issuer and/or on a consolidated basis of the Issuer's Regulatory Group)]; or
(ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ( <i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i> ) (die " <b>MREL Anforderung</b> ") entspricht, die für die Emittentin und/oder die MREL	(ii) the Notes, to the extent that, pursuant to Article 64 CRR, a portion thereof does no longer qualify as a Tier 2 item but, pursuant to Article 72a(1)(b) CRR, as an eligible liabilities item, that portion does no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) (the " <b>MREL Requirement</b> ") which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with

Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden gemäß	
(A) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	(A) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(B) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(B) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden].	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded].
Wobei:	Where:
<b>"Aufsichtsrechtliche Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet jeweils jede und alle Bankengruppen, (i) der die Emittentin angehört; und (ii) auf die die Eigenmittelanforderungen auf einer (sub-) konsolidierten Basis aufgrund aufsichtsrechtlicher Konsolidierung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.	<b>"Issuer's Regulatory Group"</b> means, from time to time, each and every/any banking group (i) to which the Issuer belongs; and (ii) to which the own funds requirements on a (sub-) consolidated basis due to prudential consolidation in accordance with the Applicable Supervisory Regulations apply.
<b>["MREL Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]]	<b>["Issuer's MREL Group"</b> means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]]
Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.	Any such early redemption pursuant to this § 5 (3) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.
(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:
(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;	(i) the series of Notes subject to redemption;
(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und	(ii) the Early Redemption Amount; and
(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]	(iii) the date fixed for redemption.]

<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:</b></p>
<p><b>[(4)] Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.</b></p>	<p><b>[(4)] Early Redemption for Reasons of Taxation.</b></p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> <b>[Kalendertagen]</b> <b>[Geschäftstagen]</b> <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> <b>[Kalendertagen]</b> <b>[Geschäftstagen]]</b> gemäß § 5 [(4)] (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu <b>[ihrem Nennbetrag][anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]</b> (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum, aber ausschließlich dem, festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> (i)] die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> oder (ii) der Zinsaufwand aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht mehr im selben Ausmaß abzugsfähig ist oder sein wird wie der Zinsaufwand aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin], und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> <b>[calendar days]</b> <b>[Business Days]</b> <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> <b>[calendar days]</b> <b>[Business Days]]</b> prior notice in accordance with § 5 [(4)] (b), redeem all but not some only of the Notes at <b>[their principal amount][insert other early redemption amount]</b> (the "Early Redemption Amount") together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption on the date fixed for redemption if, <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> (i)] on the next succeeding Interest Payment Date, the Issuer will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> or (ii) the interest expense in respect of the Notes is no longer, or will no longer be, deductible by the Issuer for income tax purposes to the same extent as the interest expense in respect of unsubordinated obligations of the Issuer,] as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given if at the time such notice takes effect, the</p>

<p>diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.</p>	<p>obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 ([4]) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p>Any such early redemption pursuant to this § 5 ([4]) shall only be possible if the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p>(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:</p>	<p>(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:</p>
<p>(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;</p>	<p>(i) the series of Notes subject to redemption;</p>
<p>(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und</p>	<p>(ii) the Early Redemption Amount; and</p>
<p>(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]</p>	<p>(iii) the date fixed for redemption.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, die nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes which are early redeemable at the option of the Issuer, for Regulatory and/or Taxation Reasons insert:</b></p>
<p>([5]) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den</p>	<p>([5]) Conditions to Redemption and Repurchase. Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) are subject to the Resolution Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et</p>

<p>Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder</p>	<p>seq. CRR or any successor provision for the early redemption or the repurchase, whereas such permission may, <i>inter alia</i>, require that either</p>
<p>(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder</p>	<p>(a) before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments or eligible liabilities of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or</p>
<p>(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder</p>	<p>(b) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Resolution Authority considers necessary at such time; or</p>
<p>(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.</p>	<p>(c) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the partial or full replacement of the eligible liabilities with own funds instruments is necessary to ensure compliance with the own funds requirements laid down in the CRR and CRD for continuing authorisation.</p>
<p>Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt. ]</p>	<p>For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose. ]</p>

<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
<p><b>[(5)] Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf.</b> Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass:</p>	<p><b>[(5)] Conditions to Redemption and Repurchase.</b> Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) is subject to:</p>
<p>(a) die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:</p>	<p>(a) the Competent Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 <i>et seq.</i> CRR or any successor provision for the early redemption, whereas such permission may, <i>inter alia</i>, require that:</p>
<p>(i) entweder, vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder</p>	<p>(i) either, before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or</p>
<p>(ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und</p>	<p>(ii) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Competent Authority considers necessary; and</p>
<p>(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:</p>	<p>(b) in the case of any early redemption or repurchase of the Notes during the five years following the date of issuance of the Notes:</p>
<p>(A) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder</p>	<p>(A) in the case of any early redemption pursuant to § 5 (3), the Competent Authority considers such change to be sufficiently certain and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the relevant change in the regulatory classification of the Notes was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or</p>
<p><b>[(B)] im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 ([4]), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen</b></p>	<p><b>[(B)] in the case of any early redemption pursuant to § 5 ([4]), the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the applicable change in tax treatment is material and</b></p>

Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder]	was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or]
([C])im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen, die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat; oder	([C])in the case of any early redemption or repurchase of the Notes, the Issuer, earlier than or at the same time as the early redemption or the repurchase, replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer and the Competent Authority has permitted that early redemption or repurchase based on the determination that it would be beneficial from a prudential point of view and justified by exceptional circumstances; or
([D])die Schuldverschreibungen zu Market-Making-Zwecken in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückgekauft werden.	([D])the Notes being repurchased for market making purposes in accordance with the Applicable Supervisory Regulations.
Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.
Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Zuständige Behörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]	For the avoidance of doubt, any refusal of the Competent Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.]
<b>[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:</b>	<b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:</b>
([6]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.	([6]) Early Redemption at the Option of a Holder.
(a) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen hat das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-	(a) Each Holder of Notes shall be entitled to demand the early redemption of the Notes in whole or in part on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together



<p>Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.</p>	<p>with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.</p>												
<p>Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Wahl des Gläubigers einer Schuldverschreibung am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.</p>	<p>The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.</p>												
<table border="0"> <tr> <td><b>Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put):</b></td> <td><b>Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put):</b></td> <td><b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b></td> </tr> <tr> <td><b>[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b></td> </tr> </table>	<b>Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>	<b>[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>	<table border="0"> <tr> <td><b>Put Redemption Date(s):</b></td> <td><b>Put Redemption Amount(s):</b></td> <td><b>[last day of notice period</b></td> </tr> <tr> <td><b>[insert Put Redemption Date(s)]</b></td> <td><b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b></td> <td><b>[insert relevant last day of notice period]]</b></td> </tr> </table>	<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>	<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>
<b>Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>											
<b>[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>											
<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>											
<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>											
<p>Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 (2) verlangt hat.</p>	<p>The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5 (2).</p>												
<p>(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, eine Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung in schriftlicher Form ("Ausübungserklärung") zu schicken. Falls die Ausübungserklärung <b>[Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist nicht einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar: am [Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen] Tag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin [Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar: am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 12:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin]</b> eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird, und (ii) etwaige Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in deutscher und englischer Sprache</p>	<p>(b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than <b>[insert minimum notice period to Issuer]</b> nor more than <b>[insert maximum notice period to Issuer]</b> days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send an early redemption notice in written form ("Put Notice"). In the event that the Put Notice is received <b>[in the case the last day of the notice period is not to be specified individually, the following applies: by the Issuer after 5:00 p.m. (Vienna time) on the [insert minimum notice period to Issuer] day [in the case the last day of the notice period is to be specified individually, the following applies: by the Issuer, 12:00 a.m. (Vienna time) on the last day of the notice period]</b> before the Put Redemption Date, the option shall not have been validly exercised. The Put Notice must specify (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised, and (ii) the securities identification numbers of such Notes, if any. The Put Notice may be in the form available from the specified office of the Paying Agent in the German and English language and includes further information. No option so exercised may be revoked or withdrawn. The redemption of the Notes for which the put right was exercised is only made against delivery of the Notes to the Issuer or its order.]</p>												

erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]	
<b>[Falls der Gläubiger kein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, und im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schulverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[If Senior Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Holder and in case of Covered Bonds, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes, insert:</b>
([6]) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]	([6]) No Early Redemption at the Option of a Holder. The Holders do not have a right to demand the early redemption of the Notes.]
<b>§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]</b>	<b>§ 6 THE FISCAL AGENT[,] [AND] THE PAYING AGENT[S] [AND THE CALCULATION AGENT]</b>
(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle[n]. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Hauptzahlstelle <b>[falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:</b> und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)] [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und ihre [jeweiligen] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] laute[t][n] wie folgt:	(1) Appointment; Specified Office[s]. The initial Fiscal Agent and Principal Paying Agent <b>[if (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:</b> and the initial Paying Agent(s)] [and the initial Calculation Agent] and [their respective] [its] initial specified office[s] [are] [is]:
Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:	Fiscal Agent and Principal Paying Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Emissionsstelle und Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If another Fiscal Agent and Principal Paying Agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>
<b>[Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If an additional or other paying agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.	Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.
<b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b>	<b>[in the case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b>
Berechnungsstelle:	Calculation Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]]</b>	<b>[If another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.]]</b>
Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.	The Fiscal Agent[,] [and] the Paying Agent(s) [and the Calculation Agent] reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same city.
(2) <i>Änderung der Bestellung oder Abberufung.</i> Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle[,] [oder] jeder Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle[,] [oder] andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle[,] [und] (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer [Aufsichtsbehörde] [Aufsichtsbehörden] verlangen <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen:</b> , (iii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten] <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> und ([iv]) eine Berechnungsstelle	(2) <i>Variation or Termination of Appointment.</i> The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent[,] [or] any Paying Agent [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent[,] [or] another or additional Paying Agents [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent[,] [and] (ii) so long as the Notes are listed on a stock exchange, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange or its supervisory [authority] [authorities] <b>[in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:</b> , (iii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York] <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension:</b> and ([iv]) a Calculation Agent]. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

<p>unterhalten]. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.</p>	
<p>(3) <i>Beauftragte der Emittentin.</i> Die Emissionsstelle[,][und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.</p>	<p>(3) <i>Agents of the Issuer.</i> The Fiscal Agent[,][and] the Paying Agent(s) [and the Calculation Agent] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.</p>
<p>(4) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle oder die Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen[, die Berechnungsstelle] und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Zahlstellen[, der Berechnungsstelle] oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.</p>	<p>(4) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Fiscal Agent or the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequity or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents[, the Calculation Agent] and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents[, the Calculation Agent] or the Holders shall attach to the Fiscal Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.</p>
<p><b>§ 7 STEUERN</b></p>	<p><b>§ 7 TAXATION</b></p>
<p>(1) <i>Generelle Besteuerung.</i> Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("<b>Steuern</b>") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.</p>	<p>(1) <i>General Taxation.</i> All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "<b>Taxes</b>") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.</p>
<p><b>[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:</b> In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "<b>Zusätzlichen Beträge</b>") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach</p>	<p><b>[If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be applicable, insert:</b> In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of principal and interest (the "<b>Additional Amounts</b>") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the</p>

<p>einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die</p>	<p>respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:</p>
<p>(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder</p>	<p>(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (<i>auszahlende Stelle</i>) or an Austrian custodian agent (<i>depotführende Stelle</i>); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (<i>Kapitalertragsteuer</i>) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or</p>
<p>(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder</p>	<p>(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or</p>
<p>(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder</p>	<p>(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or</p>
<p>(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder</p>	<p>(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or</p>
<p>(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren</p>	<p>(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment within 30 days after the date on which such payment became due and</p>

der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder	payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or
(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder	(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments on the Notes; or
(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder	(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or
(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).	(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).
Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.}]	Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.}]
(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i> . Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der " <b>Kodex</b> ") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein " <b>FATCA Einbehalt</b> ") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.	(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i> . The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the " <b>Code</b> "), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a " <b>FATCA Withholding</b> "). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 VERJÄHRUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 PRESCRIPTION</b></p>
<p>Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.</p>	<p>Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 FURTHER ISSUES OF NOTES, REPURCHASES AND CANCELLATION</b></p>
<p>(1) <i>Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</i> Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p>	<p>(1) <i>Further Issues of Notes.</i> The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.</p>
<p>(2) <i>Rückkäufe. [Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</i> Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind, sind die] [Die] Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften [sind] berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.</p>	<p>(2) <i>Repurchases. [In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</i> Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase laid down in § 5 ([5]) are met, the] [The] Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.</p>
<p>(3) <i>Entwertung.</i> Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.</p>	<p>(3) <i>Cancellation.</i> All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 MITTEILUNGEN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 NOTICES</b></p>
<p>(1) <i>Bekanntmachung.</i> Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der</p>	<p>(1) <i>Publication.</i> All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("www.hypotiro.com"). Any notice so given</p>

<p>Internetseite der Emittentin ("www .hypotirool.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.</p>	<p>will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.</p>
<p>(2) <i>Mitteilungen an das Clearingsystem.</i> Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.</p>	<p>(2) <i>Notification to Clearing System.</i> If the publication of notices pursuant to § 10 (1) is no longer required by law, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 10 (1), deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.</p>
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Senior Notes insert:</b></p>
<p>(3) <i>Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.</i> Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "<b>Depotbank</b>" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p>(3) <i>Form of Notice to Be Given by any Holder.</i> Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in text format (<i>Textform</i>) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes, or (ii) in any other appropriate manner. "<b>Custodian</b>" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>



<p><b>[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders and appointment of a Joint Representative shall be possible, insert:</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 MEETING OF HOLDERS, MODIFICATIONS AND WAIVER</b></p>
<p>(1) <b>Änderung der Emissionsbedingungen.</b> Die Gläubiger können <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als <b>[Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente]</b> (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf)] entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.</p>	<p>(1) <b>Amendment to the Terms and Conditions.</b> In accordance with the subsequent provisions <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> and subject to compliance with the Applicable Supervisory Regulations for the Notes to qualify as <b>[eligible liabilities instruments][Tier 2 Instruments]</b> (including, for the avoidance of doubt, where relevant, the conditions to redemption and repurchase)], the Holders may agree with the Issuer on amendments of these Terms and Conditions with regard to certain matters by resolution with the majority specified below. Majority resolutions shall be binding on all Holders. A majority resolution of the Holders which does not provide for identical conditions for all Holders is void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.</p>
<p>(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:</p>	<p>(2) The Holders may consent, by majority resolution, to the following measures, among others:</p>
<p>(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;</p>	<p>(a) changes in the due date or reduction or exclusion of interest payments;</p>
<p>(b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;</p>	<p>(b) changes in the due date of the principal amount;</p>
<p>(c) der Verringerung des Nennbetrags;</p>	<p>(c) reduction of the principal amount;</p>
<p>(d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;</p>	<p>(d) subordination of the claims under the Notes during insolvency proceedings of the Issuer;</p>
<p>(e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;</p>	<p>(e) conversion or exchange of the Notes into shares, other securities or other promises of performance;</p>
<p>(f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;</p>	<p>(f) changes in the currency of the Notes;</p>

(g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;	(g) waiver or limitation of the Holders' right of termination;
(h) Ersetzung der Emittentin; und	(h) substitution of the Issuer; and
(i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.	(i) amendments to or cancellation of ancillary conditions of the Notes.
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde.]	Any amendments will not be made if and to the extent that, in the determination of the Issuer, the same could reasonably be expected to (i) result in a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion from own funds or reclassification as a lower quality form of own funds, or (ii) prejudice the qualification of the Notes as eligible liabilities or loss absorbing capacity instruments for the purposes of the Applicable Supervisory Regulations.]
(3) <i>Einberufung der Gläubigerversammlung.</i> Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.	(3) <i>Convening a Meeting of Holders.</i> The Holders' meeting shall be convened by the Issuer or by the Joint Representative. It shall be convened if Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes request such convocation in writing for the purpose of appointing or removing a Joint Representative, passing a resolution in order to render a termination invalid or for any other particular interest in such convocation.
(4) <i>Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.</i> In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.	(4) <i>Contents of the Convening Notice, Publication.</i> The convening notice shall state the name and the registered office of the Issuer and the time of the Holders' meeting, the agenda and the conditions on which attendance at the Holders' meeting and the exercise of voting rights shall depend. The convening notice shall be published pursuant to § 10.
(5) <i>Frist, Nachweis.</i> Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des	(5) <i>Convening Period, Evidence.</i> The Holders' meeting shall be called at least 14 calendar days before the date of the meeting. As evidence for the entitlement to participate in the Holders' meeting a special confirmation issued by the Clearing System or the Custodian in text form shall be presented. <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes,</b>

<p>Gläubigers bezubringen. <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Gedeckten Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen: "Depotbank"</b> bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p><b>Non-Preferred Senior Eligible Notes, Covered Bonds and Subordinated Notes insert: "Custodian"</b> means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>
<p>(6) <i>Tagesordnung.</i> Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.hypotiro.com") den Gläubigern zugänglich machen.</p>	<p>(6) <i>Agenda.</i> The convening party shall include in the agenda a proposed resolution for each subject on which the Holders' meeting is to pass a resolution. The agenda of the Holders' meeting shall be published together with the convening notice. No resolutions may be passed on agenda items that have not been published in the required manner. Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes may request that new items be published for resolution. Such new items must be published no later than the third calendar day preceding the Holders' meeting. Without undue delay and until the date of the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the Holders on its website ("www.hypotiro.com"), any counter-motions announced by a Holder before the meeting.</p>
<p>(7) <i>Beschlussfähigkeit.</i> Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine</p>	<p>(7) <i>Quorum.</i> The Chairperson shall prepare a register of Holders participating in the vote. Such register shall include the Holders' names, their registered offices or places of residence and the number of voting rights represented by each Holder. Such register shall be signed by the Chairperson of the meeting and be made available without undue delay to all Holders. The Holders' meeting shall have a quorum if the persons present represent at least fifty per cent of the outstanding Notes by value. If the Holders' meeting does not have a quorum, the Chairperson may convene a second meeting for the purposes of passing the resolution(s) anew. Such second meeting requires no quorum. For resolutions which require a qualified majority the persons present must represent at least 25 per cent. of the outstanding Notes. Notes for which voting rights have been</p>

<p>qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.</p>	<p>suspended shall not be included in the outstanding Notes.</p>
<p>(8) <i>Mehrheitserfordernisse.</i> Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 11 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.</p>	<p>(8) <i>Majority Requirements.</i> Resolutions relating to material amendments of these Terms and Conditions, in particular consents to the measures set out in § 11 (2) above shall be passed by a majority of not less than 75 per cent. of the votes cast. Resolutions relating to amendments to the Terms and Conditions which are not material require a simple majority of the votes cast.</p>
<p>(9) <i>Abstimmung ohne Versammlung.</i> Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 11 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 11 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt,</p>	<p>(9) <i>Vote without a Meeting.</i> All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. The vote shall be conducted by the scrutineer. The scrutineer shall be a notary appointed by the Issuer, or the Joint Representative if it has requested such vote. The request for voting shall set out the period within which votes may be cast. Such period shall be at least 72 hours. During the voting period, the Holders may cast their votes to the scrutineer in text form. The request shall set out in detail the conditions to be met in order for the votes to be valid. The scrutineer shall ascertain the entitlement to cast a vote by means of the evidence provided and shall prepare a list of Holders entitled to vote. If it is ascertained that no quorum exists, the scrutineer may convene a Holders' meeting, which shall be deemed to be a second Holders' meeting within the meaning of § 11 (7). Any resolution passed by the vote shall be recorded in the minutes by a notary. Each Holder participating in the vote may request within one year of the end of the voting period a copy of the minutes and its annexes from the Issuer. Each Holder participating in the vote may object to the result in writing within two weeks of publication of the resolutions. The scrutineer shall decide on any such objection. If it takes remedial action as a result of the objection, it shall publish the result without undue delay. § 11 (13) shall apply <i>mutatis mutandis</i>. If the scrutineer does not take remedial action as a result of the objection, it shall notify the objecting Holder without undue delay in writing.</p>

<p>hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(10) <i>Stimmrecht.</i> An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</p>	<p>(10) <i>Voting Right.</i> Each Holder shall participate in votes in accordance with the principal amount of the outstanding Notes held by such Holder. Voting rights are suspended with respect to the shares attributable to the Issuer or any of its Subsidiaries or held for the account of the Issuer or any of its Subsidiaries. The Issuer may not make available Notes for which the voting rights have been suspended to any third party for the purposes of exercising the voting rights in lieu of the Issuer. This shall also apply to any Subsidiaries of the Issuer. Exercise of voting rights for the purposes specified above is prohibited. It is prohibited to offer, promise or grant any advantage as consideration to any person entitled to vote not to vote, or to vote in a particular way, in a Holders' meeting or a vote. No person entitled to vote may require, accept any promise of or accept any advantage or consideration for not voting, or voting in a particular way, in a Holders' meeting or a vote.</p>
<p>(11) <i>Leitung der Abstimmung.</i> Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 11(15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "<b>Vorsitzende</b>").</p>	<p>(11) <i>Chair of the vote.</i> The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Joint Representative (as appointed pursuant to § 11(15) has convened the vote, by the Joint Representative (the "<b>Chairperson</b>").</p>
<p>(12) <i>Abstimmung, Niederschrift.</i> Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.</p>	<p>(12) <i>Voting, Minutes.</i> The provisions of the Austrian Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) regarding the voting of shareholders in the general meeting shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the casting and counting of votes. In order to be valid, any resolution passed by the Holders' meeting shall be recorded in minutes of the meeting. The minutes shall be recorded by a notary.</p>
<p>(13) <i>Bekanntmachung von Beschlüssen.</i> Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 10 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www.hypotiro.com") zugänglich zu machen.</p>	<p>(13) <i>Publication of Resolutions.</i> The Issuer shall publish the resolutions passed by the Holders in appropriate form and at its own expense. The resolutions shall be published without undue delay pursuant § 10. In addition, for a period of at least one month commencing on the calendar day following the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the public on its website ("www.hypotiro.com") the resolutions passed by the Holders and, if these Terms and Conditions are amended by a Holders' resolution, the wording of the original Terms and Conditions.</p>

<p>(14) <i>Vollziehung von Beschlüssen.</i> Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelkundeergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Sammelkundedurch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b> den vorhandenen Dokumenten] <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b> dem elektronischen Datensatz] in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.</p>	<p>(14) <i>Implementation of Resolutions.</i> Resolutions passed by the Holders' meeting which amend or supplement the contents of these Terms and Conditions shall be implemented in such a way that the relevant Global Note is supplemented or amended. If the Global Note has been deposited with a central securities depository, the Chairperson of the meeting or the scrutineer shall forward for this purpose the contents of the resolution recorded in the minutes to the central securities depository, requesting it to add the documents submitted to <b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b> the existing documents] <b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b> the electronic data record] in appropriate form. It shall affirm to the central securities depository that the resolution may be implemented.</p>
<p>(15) <i>Gemeinsamer Vertreter.</i></p>	<p>(15) <i>Joint Representative.</i></p>
<p><b>[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger bestellen.]</p>	<p><b>[If no Joint Representative is designated in the Terms and Conditions insert:</b> The Holders may by majority resolution appoint a joint representative (the "Joint Representative") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.]</p>
<p><b>[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Gemeinsamer Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist <b>[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]</b>. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]</p>	<p><b>[If the Joint Representative is appointed in the Terms and Conditions insert:</b> The joint representative (the "Joint Representative") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder shall be <b>[insert name and address of the Joint Representative]</b>. The liability of the Joint Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Joint Representative has acted wilfully or with gross negligence.]</p>
<p>Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen</p>	<p>The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Joint Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The Joint Representative shall be liable to the Holders as joint and several creditors for the due performance of its duties. In the performance of its duties, it shall act with the care of a prudent representative. The Joint Representative's liability may be limited by</p>

<p>Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]</p>	<p>resolution of the Holders. An assertion of compensation claims against the Joint Representative shall be decided by the Holders. The Joint Representative may be removed by the Holders at any time without reason. The Joint Representative may require the Issuer to provide any information that is necessary for the performance of its duties.]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ [12] ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ [12] APPLICABLE LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT</b></p>
<p>(1) <i>Anwendbares Recht.</i> Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.</p>	<p>(1) <i>Applicable Law.</i> The Notes and any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law.</p>
<p>(2) <i>Gerichtsstand.</i> Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.</p>	<p>(2) <i>Place of Jurisdiction.</i> The competent Austrian courts shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation.</p>
<p>(3) <i>Gerichtliche Geltendmachung.</i> Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-</b></p>	<p>(3) <i>Enforcement.</i> Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b), and (ii) <b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b> a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes] <b>[If the Notes are</b></p>

<p><b>digitale Sammelurkunde</b> <b>verbrieft werden, einfügen:</b> eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre] <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde</b> <b>verbrieft werden, einfügen:</b> einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde vor]. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist. <b>[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen und falls es sich bei den Schuldverschreibungen nicht um Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:</b> "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p><b>represented by a digital Global Note, insert:</b> an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depository of the Clearing System]. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings. <b>[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders and appointment of a Joint Representative shall not be possible and in case the Notes are not Senior Notes, insert:</b> "Custodian" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ [13] SPRACHE</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ [13] LANGUAGE</b></p>
<p><b>[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.]</p>	
	<p><b>[In case the Terms and Conditions are written in the English language only, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language only.]</p>
<p><b>[Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und</p>	<p><b>[In case the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:</b> This translation of the Terms and Conditions is written in the English language. The Terms and Conditions are provided in German language. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall</p>



maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]	be non-binding.]
<p><b>[Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]</p>	<p><b>[In case the English language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.]</p>

## Option 2 – SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINEM VARIABLEN UND/ODER STRUKTURIERTEN ZINSSATZ

[OPTION 2 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINEM VARIABLEN UND/ODER STRUKTURIERTEN ZINSSATZ:	[OPTION 2 – TERMS AND CONDITIONS FOR NOTES WITH A VARIABLE AND/OR STRUCTURED INTEREST RATE:
§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN	§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS
<p>(1) <i>Währung, Stückelung.</i> Diese Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO TIROL BANK AG (die "Emittentin") in <b>[festgelegte Währung einfügen]</b> (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]</b> (in Worten: <b>[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]</b>) in der Stückelung von <b>[festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen]</b> (die "festgelegte Stückelung") begeben.</p>	<p>(1) <i>Currency, Denomination.</i> This series <b>[insert number of series]</b> of notes (the "Notes") is being issued by HYPO TIROL BANK AG (the "Issuer") in <b>[insert specified currency]</b> (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of <b>[in case of Notes offered and issued as tap issues insert: up to] [insert specified currency and aggregate principal amount]</b> (in words: <b>[insert aggregate principal amount in words]</b>) in the denomination of <b>[insert specified currency and specified denomination]</b> (the "Specified Denomination").</p>
<p><b>[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:</b> Diese Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> wird mit der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/ WKN <b>[●]]</b>, Tranche 1 begeben am <b>[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]</b> [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>. Der Gesamtnennbetrag der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> lautet <b>[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]</b></p>	<p><b>[In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:</b> This Tranche <b>[insert number of tranche]</b> shall be consolidated and form a single Series <b>[insert number of series]</b> with the Series <b>[insert number of series]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/ WKN <b>[●]]</b> Tranche 1 issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 1]</b> [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 2]</b> of this Series] [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 3]</b> of this Series]. The aggregate principal amount of Series <b>[insert number of series]</b> is <b>[insert aggregate principal amount of the consolidated Series].]</b></p>
<p>(2) <i>Form.</i> Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.</p>	<p>(2) <i>Form.</i> The Notes are being issued in bearer form.</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b></p>
<p>(3) <i>Sammelkunde.</i> Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelkunde (die "Sammelkunde") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelkunde mitverbrieft. Die Sammelkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht,</p>	<p>(3) <i>Global Note.</i> The Notes are represented by a modifiable global (the "Global Note") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.]</p>

den Druck und die Lieferung von Einzelkunden und Zinsscheinen zu verlangen.]	
<b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b>	<b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b>
(3) <i>Digitale Sammelkunde.</i> Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelkunde (die " <b>Sammelkunde</b> ") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idGF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]	(3) <i>Digital Global Note.</i> The Notes are represented by a digital global note (the " <b>Global Note</b> ") pursuant to §§ 1 (4) and 24 lit e of the Austrian Securities Depository Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.]
(4) <i>Clearingsystem.</i> Die Sammelkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. " <b>Clearingsystem</b> " bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (" <b>OeKB</b> "), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (" <b>CBL</b> ") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien (" <b>Euroclear</b> ") als Kontoinhaber bei der OeKB] [,] [und] [ <b>anderes Clearingsystem angeben</b> ] und jeden Funktionsnachfolger.	(4) <i>Clearing System.</i> The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. " <b>Clearing System</b> " means [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria (" <b>OeKB</b> "), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (" <b>CBL</b> ") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium (" <b>Euroclear</b> ") as account holders in OeKB] [,] [and] [ <b>specify other Clearing System</b> ] and any successor in such capacity.
(5) <i>Gläubiger von Schuldverschreibungen.</i> " <b>Gläubiger</b> " bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.	(5) <i>Holder of Notes.</i> " <b>Holder</b> " means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.
(6) <i>Bestimmte Definitionen.</i>	(6) <i>Certain Definitions.</i>
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
" <b>Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften</b> " bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis	" <b>Applicable Supervisory Regulations</b> " means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements

<p>einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.</p>	<p>and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.</p>
<p><b>"BaSAG"</b> bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BaSAG"</b> means the Austrian Recovery and Resolution Act (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"BRRD"</b> bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BRRD"</b> means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"BWG"</b> bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BWG"</b> means the Austrian Banking Act (<i>Bankwesengesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"Zuständige Behörde"</b> bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.</p>	<p><b>"Competent Authority"</b> means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR and/or Article 9(1) SSM Regulation, in each case, which is responsible to supervise the Issuer on an individual basis and/or (sub-) consolidated basis.</p>
<p><b>"CRD"</b> bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen</p>	<p><b>"CRD"</b> means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to</p>

auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.	"IO" means the Austrian Insolvency Act ( <i>Insolvenzordnung</i> ), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.	"Resolution Authority" means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.
"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	"SRM Regulation" means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.]	"SSM Regulation" means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.]
"Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem	"Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which
<b>[Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.]	(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments.]
<b>[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is not Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in <b>[sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen]</b> geöffnet sind <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> und (iii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen	(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in <b>[insert all relevant financial centres] [insert, as applicable:</b> and (iii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments].]

Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind].]	
"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	"CRR" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.	"Subsidiary" means any subsidiary of the Issuer pursuant to Article 4(1)(16) CRR.
"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.	"Terms and Conditions" means these terms and conditions of the Notes.
"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).	"United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
<b>§ 2 STATUS</b>	<b>§ 2 STATUS</b>
<b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Senior Notes insert:</b>
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]	The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.]
<b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Covered Bonds insert:</b>
(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).	(1) The Notes constitute direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future, under covered bonds (gedeckte Schuldverschreibungen) of the same Cover Pool (as defined below).
(2) (a) <i>Deckung</i> . Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des <b>[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]</b> (der	(2) (a) <i>Collateralisation</i> . The Notes are collateralised in accordance with the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – "PfandBG") through cover assets of the <b>[insert designation of the cover pool]</b> (the "Cover

<p>"<b>Deckungsstock</b>") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind <b>[[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben]]</b>].</p>	<p><b>Pool</b>"), which are intended to preferentially satisfy all collateralised Notes of the Issuer covered by this Cover Pool <b>[[if requested, provide description of primary assets]]</b>].</p>
<p>(b) <i>Deckungsregister</i>. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.]</p>	<p>(b) <i>Cover Register</i>. The cover assets for the Notes are registered in the cover register (<i>Deckungsregister</i>) pursuant to § 10 PfandBG, which is kept by the Issuer in accordance with the PfandBG.]</p>
<p><b>[[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[[In the case of Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.</p>
<p><b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]</p>	<p><b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]</p>
<p><b>[[Im Fall von Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[[In the case of Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer, claims on the principal amount of the Notes rank:</p>

<p>(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;</p>	<p>(a) junior to all other present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer which do not meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG;</p>
<p>(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und</p>	<p>(b) <i>pari passu</i>: (i) among themselves; and (ii) with all other present or future non-preferred senior instruments or obligations of the Issuer which meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG (other than senior instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and</p>
<p>(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;</p>	<p>(c) senior to all present or future claims under: (i) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; (ii) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (iii) Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR of the Issuer; and (iv) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer;</p>
<p>all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.</p>	<p>all in accordance with and making explicit reference to the lower ranking of the Notes pursuant to § 131(3) BaSAG.</p>
<p><b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]</p>	<p><b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]</p>
<p><b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen:</b></p>	<p><b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Tier 2 Instruments (as defined below).</p>



Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:	The Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer and to the extent that the Notes are (at least partly) recognized as own funds items, claims on the principal amount under the Notes rank:
(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;	(a) junior to all present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer;
(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und	(b) <i>pari passu</i> : (i) among themselves; and (ii) with all other present or future Tier 2 Instruments and other subordinated instruments or obligations of the Issuer (other than subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and
(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.	(c) senior to all present or future claims under: (i) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (ii) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; and (iii) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank junior to the Notes.
"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]	"Tier 2 Instruments" means any (directly or indirectly issued) capital instruments of the Issuer that qualify as Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR, including any capital instruments that qualify as Tier 2 instruments pursuant to transitional provisions under the CRR.]
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
(2) Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren	(2) No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority. The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that would undermine their capacity to absorb losses in resolution.

Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.	
Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.	The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.
(3) <i>Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.</i> Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.]	(3) <i>Note on the possibility of statutory resolution measures.</i> Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.]
<b>§ 3 ZINSEN</b>	<b>§ 3 INTEREST</b>
(1) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Jede Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihrer festgelegten Stückelung mit einem Zinssatz <i>per annum</i> , der dem Zinssatz (wie unten definiert) entspricht, vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (einschließlich) (der " <b>Verzinsungsbeginn</b> ") bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind <b>[im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen: vierteljährlich]</b> <b>[im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen: halbjährlich]</b> <b>[im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen: jährlich]</b> im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (3) bestimmt.	(1) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> Each Note bears interest on its Specified Denomination at the rate <i>per annum</i> equal to the Rate of Interest (as defined below) from, and including, <b>[insert Interest Commencement Date]</b> (the " <b>Interest Commencement Date</b> ") to, but excluding, the first Interest Payment Date and thereafter from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the next following Interest Payment Date. Interest on the Notes will be payable <b>[in case of quarterly interest payments insert: quarterly]</b> <b>[in case of semi-annual interest payments insert: semi-annually]</b> <b>[in case of annual interest payments insert: annually]</b> in arrear on each Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with § 3 (3).
" <b>Zinszahlungstag</b> " bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, <b>[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: [festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen]</b> eines jeden Jahres.] <b>[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten</b>	" <b>Interest Payment Date</b> " means, subject to the Business Day Convention, <b>[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: [insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon]</b> in each year.] <b>[In the case of Specified Interest Periods insert: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [insert number] [weeks] [months] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]</b>

Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]	
"Geschäftstageskonvention" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird	"Business Day Convention" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
(2) Zinssatz.	(2) Rate of Interest.
Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz <i>per annum</i> sein, der <b>[im Fall von Schuldverschreibungen mit einem umgekehrt variablen Zinssatz einfügen: [Ausgangszinssatz einfügen]% per annum abzüglich] [im Fall von Schuldverschreibungen</b>	The "Rate of Interest" for each Interest Period (as defined below) will be a rate <i>per annum</i> equal to <b>[in case of Notes with a reverse variable interest rate, insert: [insert initial rate of interest] per cent. per annum less] [in case of Notes with a variable spread interest rate, insert: the result of</b>

<p><b>mit einem variablen Spread Zinssatz einfügen:</b> dem Ergebnis der Subtraktion von (a) dem Referenzsatz 1 (wie unten definiert) abzüglich (b) dem Referenzsatz [2] (wie unten definiert) entspricht, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] <b>[im Fall eines Faktors einfügen:</b> [und] multipliziert mit dem Faktor <b>[Faktor einfügen]</b>], mindestens aber 0,00% <i>per annum</i>.</p>	<p>the subtraction of (a) the Reference Rate 1 (as defined below) minus (b)] the Reference Rate [2] (as defined below) [[plus] [minus] the Margin (as defined below)] <b>[in case of a Factor insert:</b> [and] multiplied by the factor <b>[insert Factor]</b>], subject to a minimum of 0.00 per cent. <i>per annum</i>.</p>
<p><b>["Marge"</b> bezeichnet <b>[Satz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>["Margin"</b> means <b>[insert number]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p><b>"Zinsperiode"</b> bezeichnet jeden Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum vom Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).</p>	<p><b>"Interest Period"</b> means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and each successive period from, and including, an Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.</p>
<p><b>[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b></p>	<p><b>[If a Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:</b></p>
<p><b>[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Minimum Rate of Interest applies, insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period shall be <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p><b>[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Maximum Rate of Interest applies insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period shall be <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p>Die Berechnungsstelle wird, vorbehaltlich § 3 (4), den maßgeblichen Referenzsatz [1 und 2] gemäß diesem § 3 (2) an jedem Zinsfeststellungstermin [1 oder 2] bestimmen.</p>	<p>The Calculation Agent will, subject to § 3 (4), determine the relevant Reference Rate [1 and 2] in accordance with this § 3 (2) on each Interest Determination Date [1 or 2].</p>
<p>Der <b>"Referenzsatz [1 und 2]"</b> für jede Zinsperiode wird,</p>	<p>The <b>"Reference Rate [1 and 2]"</b> for each Interest Period will be,</p>
<p>(A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3 (4)(iv) definiert) eingetreten ist,</p>	<p>(A) as long as no Benchmark Event (as defined in § 3 (4)(iv)) has occurred,</p>
<p>(i) der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz [1 oder 2] am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] sein; oder</p>	<p>(i) the Original Benchmark Rate [1 or 2] on the relevant Interest Determination Date [1 or 2], as determined by the Calculation Agent; or</p>
<p>(ii) der Referenzbankensatz [1 bzw. 2] am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] sein, falls die Bildschirmseite [1 bzw. 2] nicht zur Verfügung stehen sollte oder der</p>	<p>(ii) the Reference Bank Rate [1 or 2] on the relevant Interest Determination Date [1 or 2] if the Screen Page [1 or 2] is unavailable or if the Original Benchmark Rate [1 or 2] does not appear on the</p>

<p>Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] zu der genannten Zeit am maßgeblichen Feststellungstermin [1 bzw. 2] nicht auf der Bildschirmseite [1 bzw. 2] angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen;</p>	<p>Screen Page [1 or 2] as at such time on the relevant Interest Determination Date [1 or 2], all as determined by the Calculation Agent;</p>
<p>(B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 3 (4) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin beginnt (wie in § 3 (4)(i) definiert), bestimmt.</p>	<p>(B) if a Benchmark Event has occurred, determined in accordance with § 3 (4) for each Interest Period commencing on or after the relevant Interest Determination Date (as defined in § 3 (4)(i)).</p>
<p><b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz oder Schuldverschreibungen mit einem umgekehrt variablen Zinssatz, und falls der Referenzsatz EURIBOR ist, ist folgendes anwendbar:</b></p>	<p><b>[In case of Notes with a variable interest rate or Notes with a reverse variable interest rate the Reference Rate is EURIBOR, the following applies:</b></p>
<p>"Original-Benchmarksatz" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 3 (4)) die um [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte <b>[anwendbare Anzahl an Monaten einfügen]</b>-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird.</p>	<p>"Original Benchmark Rate" in respect of any calendar day means (subject to § 3 (4)) the <b>[insert applicable number of months]</b>-month Euro Interbank Offered Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) fixed at, and appearing on the Screen Page as of [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Interest Commencement Date.</p>
<p>"Referenzbankensatz" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), zu dem Einlagen in Euro von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer Actual/360-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.</p>	<p>"Reference Bank Rate" means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) at which deposits in Euro are offered by the Reference Banks (as defined below) at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date to prime banks in the Euro-Zone interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount, assuming an Actual/360 day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.</p>
<p>Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz für</p>	<p>If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the selected Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Reference Bank Rate for the relevant Interest</p>

<p>die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze, die gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin Kredite in Euro für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.</p>	<p>Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the Calculation Agent by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date, loans in Euro for the relevant Interest Period and in a Representative Amount to leading European banks.</p>
<p>Für den Fall, dass der Referenzbankensatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.</p>	<p>If the Reference Bank Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate", the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.</p>
<p>Wobei:</p>	<p>Where:</p>
<p>"<b>Euro-Zone</b>" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.</p>	<p>"<b>Euro-Zone</b>" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.</p>
<p>"<b>Zinsfeststellungstermin</b>" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor dem Beginn der maßgeblichen Zinsperiode.</p>	<p>"<b>Interest Determination Date</b>" means the second TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period.</p>
<p>"<b>Referenzbanken</b>" bezeichnet die Hauptniederlassung in der Euro-Zone von [vier]<b>[andere Anzahl einfügen]</b> Großbanken im Interbankenmarkt der Eurozone, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.</p>	<p>"<b>Reference Banks</b>" means the principal Euro-Zone office of [four]<b>[insert other number]</b> major banks in the Euro-Zone interbank market, in each case selected by the Issuer.</p>
<p>"<b>Repräsentativer Betrag</b>" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.</p>	<p>"<b>Representative Amount</b>" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.</p>
<p>"<b>Bildschirmseite</b>" bezeichnet [die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsdienst, der der Nachfolger der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 ist] <b>[andere anwendbare Bildschirmseite einfügen]</b>.</p>	<p>"<b>Screen Page</b>" means [the Reuters screen page EURIBOR01 or such other screen page of Reuters or such other information service which is the successor to Reuters screen page EURIBOR01] <b>[insert other applicable Screen Page]</b>.</p>

<p>"<b>TARGET Geschäftstag</b>" bezeichnet einen Kalendertag an dem alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("<b>TARGET</b>") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.]</p>	<p>"<b>TARGET Business Day</b>" means a calendar day on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 (TARGET) are open to effect payments.]</p>
<p><b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz oder Schuldverschreibungen mit einem umgekehrt variablen Zinssatz, und falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, oder im Fall von Schuldverschreibungen mit einem variablen Spread Zinssatz für den Referenzsatz 1, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Notes with a variable interest rate or Notes with a reverse variable interest rate the Reference Rate is not EURIBOR, or in case of Notes with a variable spread interest rate for the Reference Rate 1 insert:</b></p>
<p>"<b>Original-Benchmarksatz [1]</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 3 (4)) um <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite [1] angezeigte <b>[anwendbaren Referenzsatz (1) einfügen]</b> (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) an diesem Kalendertag, die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird.</p>	<p>"<b>Original Benchmark Rate [1]</b>" in respect of any calendar day means (subject to § 3 (4)) the <b>[insert applicable reference rate (1)]</b> (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) fixed at and appearing on the Screen Page [1] as of <b>[insert applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Interest Commencement Date.</p>
<p>"<b>Referenzbankensatz [1]</b>" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), zu dem Einlagen in <b>[Währung einfügen]</b> von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im <b>[maßgebliche Stadt des Interbankenmarkts einfügen]</b> Interbankenmarkt für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer <b>[Zinstagebasis einfügen, die gewöhnlich für den Original-Benchmarksatz (1) in der festgelegten Währung verwendet wird]</b>-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls <b>[zwei] [andere Zahl einfügen]</b> oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz [1] für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> Prozentpunkt gerundet, wobei <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.</p>	<p>"<b>Reference Bank Rate [1]</b>" means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) at which deposits in <b>[insert currency]</b> are offered by the Reference Banks (as defined below) at approximately <b>[insert applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date [1] to prime banks in the <b>[insert relevant city of the interbank market]</b> interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount, assuming an <b>[insert the day count basis that is customarily used for the Original Benchmark Rate (1) in the Specified Currency]</b> day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If <b>[two] [insert other number]</b> or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate [1] for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest <b>[insert relevant fraction]</b> of a percentage point, with <b>[insert relevant fraction]</b> being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.</p>
<p>Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin [1] nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen</p>	<p>If on the relevant Interest Determination Date [1] only one or none of the selected Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph,</p>

<p>Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz [1] für die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> Prozentpunkt gerundet, wobei <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> aufgerundet wird) der Sätze, die gegen <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im <b>[maßgebliche Stadt des Interbankenmarkts einfügen]</b> Interbankenmarkt mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin [1] Kredite in der festgelegten Währung für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.</p>	<p>the Reference Bank Rate [1] for the relevant Interest Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest <b>[insert relevant fraction]</b> of a percentage point, with <b>[insert relevant fraction]</b> being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately <b>[insert applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the Calculation Agent by major banks in the <b>[insert relevant city of the interbank market]</b> interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date [1], loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a Representative Amount to leading European banks.</p>
<p>Für den Fall, dass der Referenzbankensatz [1] nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz [1]" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz [1] für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz [1] auf der Bildschirmseite [1] am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin [1], an dem dieser Original-Benchmarksatz [1] angezeigt wurde.</p>	<p>If the Reference Bank Rate [1] cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate [1]", the Reference Bank Rate [1] for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate [1] on the Screen Page [1] on the last day preceding the Interest Determination Date [1] on which such Original Benchmark Rate [1] was displayed.</p>
<p>Wobei:</p>	<p>Where:</p>
<p>"Zinsfeststellungstermin [1]" bezeichnet <b>[maßgeblichen Zinsfeststellungstermin (1) einfügen]</b>.</p>	<p>"Interest Determination Date [1]" means <b>[insert relevant Interest Determination Date (1)]</b>.</p>
<p><b>[falls eine spezielle Geschäftstagsfestlegung erforderlich ist, maßgebliche Geschäftstagsdefinition einfügen]</b></p>	<p><b>[in case a special business day determination is required insert relevant business day definition]</b></p>
<p>"Referenzbanken" bezeichnet <b>[Ort der Hauptniederlassung einfügen]</b> von <b>[vier][andere Anzahl einfügen]</b> Großbanken im <b>[maßgebliche Stadt einfügen]</b> Interbankenmarkt, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.</p>	<p>"Reference Banks" means <b>[insert place of principal office]</b> of <b>[four][insert other number]</b> major banks in the <b>[insert relevant city]</b> interbank market, in each case selected by the Issuer.</p>
<p>"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.</p>	<p>"Representative Amount" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.</p>
<p>"Bildschirmseite [1]" bezeichnet <b>[anwendbare Bildschirmseite (1) einfügen]</b>.</p>	<p>"Screen Page [1]" means <b>[insert applicable Screen Page (1)]</b>.</p>
<p><b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem variablen Spread Zinssatz für den Referenzsatz 2 einfügen:]</b></p>	<p><b>[In case of Notes with a variable spread interest rate for the Reference Rate 2 insert:]</b></p>
<p>"Original-Benchmarksatz 2" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 3 (4)) die um <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite 2</p>	<p>"Original Benchmark Rate 2" in respect of any calendar day means (subject to § 3 (4)) the <b>[insert applicable reference rate 2]</b> (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) fixed at and appearing</p>



<p>angezeigte <b>[anwendbaren Referenzsatz 2 einfügen]</b> (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird.</p>	<p>on the Screen Page 2 as of <b>[insert applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Interest Commencement Date.</p>
<p>"Referenzbankensatz 2" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), zu dem Einlagen in <b>[Währung einfügen]</b> von den Referenzbanken A (wie nachstehend definiert) gegen <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin 2 gegenüber erstklassigen Banken im <b>[maßgebliche Stadt des Interbankenmarkts einfügen]</b> Interbankenmarkt für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag A unter Annahme einer <b>[Zinstagebasis einfügen, die gewöhnlich für den Original-Benchmarksatz 2 in der festgelegten Währung verwendet wird]</b>-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken A (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls <b>[zwei] [andere Zahl einfügen]</b> oder mehr Referenzbanken A der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz 2 für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> Prozentpunkt gerundet, wobei <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.</p>	<p>"Reference Bank Rate 2" means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) at which deposits in <b>[insert currency]</b> are offered by the Reference Banks A (as defined below) at approximately <b>[insert applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date 2 to prime banks in the <b>[insert relevant city of the interbank market]</b> interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount A, assuming an <b>[insert the day count basis that is customarily used for the Original Benchmark Rate 2 in the Specified Currency]</b> day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks A (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If <b>[two] [insert other number]</b> or more of the Reference Banks A provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate 2 for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest <b>[insert relevant fraction]</b> of a percentage point, with <b>[insert relevant fraction]</b> being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.</p>
<p>Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin 2 nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken A der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz A für die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> Prozentpunkt gerundet, wobei <b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> aufgerundet wird) der Sätze, die gegen <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im <b>[maßgebliche Stadt des Interbankenmarkts einfügen]</b> Interbankenmarkt mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin 2 Kredite in der festgelegten Währung für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag A an führende europäische Banken anbieten.</p>	<p>If on the relevant Interest Determination Date 2 only one or none of the selected Reference Banks A provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Reference Bank Rate A for the relevant Interest Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest <b>[insert relevant fraction]</b> of a percentage point, with <b>[insert relevant fraction]</b> being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately <b>[insert applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the Calculation Agent by major banks in the <b>[insert relevant city of the interbank market]</b> interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date 2, loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a Representative Amount A to leading European banks.</p>

Für den Fall, dass der Referenzbankensatz 2 nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz 2" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz 2 für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz 2 auf der Bildschirmseite 2 am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin 2, an dem dieser Original-Benchmarksatz 2 angezeigt wurde.	If the Reference Bank Rate 2 cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate 2", the Reference Bank Rate 2 for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate 2 on the Screen Page 2 on the last day preceding the Interest Determination Date 2 on which such Original Benchmark Rate 2 was displayed.
Wobei:	Where:
"Zinsfeststellungstermin 2" bezeichnet <b>[maßgeblichen Zinsfeststellungstermin 2 einfügen]</b> .	"Interest Determination Date 2" means <b>[insert relevant Interest Determination Date 2]</b> .
<b>[falls eine spezielle Geschäftstagsfestlegung erforderlich ist, maßgebliche Geschäftstagsdefinition einfügen]</b>	<b>[in case a special business day determination is required insert relevant business day definition]</b>
"Referenzbanken A" bezeichnet <b>[Ort der Hauptniederlassung einfügen]</b> von <b>[vier][andere Anzahl einfügen]</b> Großbanken im <b>[maßgebliche Stadt einfügen]</b> Interbankenmarkt, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.	"Reference Banks A" means <b>[insert place of principal office]</b> of <b>[four][insert other number]</b> major banks in the <b>[insert relevant city]</b> interbank market, in each case selected by the Issuer.
"Repräsentativer Betrag A" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.	"Representative Amount A" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.
"Bildschirmseite 2" bezeichnet <b>[anwendbare Bildschirmseite 2 einfügen].]</b>	"Screen Page 2" means <b>[insert applicable Screen Page 2].]</b>
(3) Berechnung des Zinsbetrags. Die Berechnungsstelle wird am oder so bald wie möglich nach jedem Tag, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet wird und die sich ergebende Zahl <b>[falls die festgelegte Währung Euro ist: auf die nächsten 0,01 Euro, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden,] [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist: auf die nächste Mindesteinheit der festgelegten Währung, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet wird,]</b> gerundet wird.	(3) Calculation of Amount of Interest. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "Interest Amount") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure <b>[if the Specified Currency is Euro insert: to the nearest 0.01 Euro, 0.005 Euro being rounded upwards.] [if the Specified Currency is not Euro insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].</b>
"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Kalendertag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Kalendertag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (unabhängig davon, ob er eine Zinsperiode darstellt oder nicht, der "Zinsberechnungszeitraum"):	"Day Count Fraction" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (from, and including, the first calendar day of such period to, but excluding, the last calendar day of such period) (whether or not constituting an Interest Period, the "Calculation Period"):

<p><b>[Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:</b></p>	<p><b>[If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:</b></p>
<p>1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder</p>	<p>1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or</p>
<p>2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus</p>	<p>2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of</p>
<p>(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und</p>	<p>(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and</p>
<p>(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.</p>	<p>(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.</p>
<p><b>"Feststellungsperiode"</b> ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.</p>	<p><b>"Determination Period"</b> means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).</p>
<p><b>"Feststellungstermin"</b> bezeichnet <b>[Feststellungstermin(e) einfügen]</b> in jedem Jahr.]</p>	<p><b>"Determination Date"</b> means <b>[insert Determination Date(s)]</b> in each year.]</p>
<p><b>[Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:</b> die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]</p>	<p><b>[If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:</b> the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.]</p>

<p><b>[Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:</b> die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]</p>	<p><b>[If "Actual/360" applies, insert:</b> the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.]</p>
<p><b>[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p><b>[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31<sup>st</sup> calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day other than the 30<sup>th</sup> or 31<sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p><b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, der Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p><b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p>(4) <i>Neuer Benchmarksatz.</i></p>	<p>(4) <i>New Benchmark Rate.</i></p>
<p>(i) <i>Benchmark-Ereignis.</i> Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert);</p>	<p>(i) <i>Benchmark Event.</i> In the event of a Benchmark Event (as defined below),</p>
<p>(A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] tritt, welcher von dem</p>	<p>(A) the Issuer shall, as soon as this is (in the Issuer's view) required following the occurrence of the Benchmark Event and prior to the next Interest Determination Date [1 or 2], use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor (as defined below) that shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate (as defined below) which shall replace the Original Benchmark Rate [1 or 2] affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread (in accordance with</p>

<p>Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß Unterabsatz § 3 (4)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß Unterabsatz § 3 (4)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder</p>	<p>subparagraph § 3 (4)(ii) below) and the Benchmark Amendments (in accordance with subparagraph § 3 (4)(iii) below) (if required); or</p>
<p>(B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt ist oder ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigem Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2], des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.</p>	<p>(B) if, prior to the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date (as defined below), no Independent Advisor is or can be appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required), then the Issuer shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate which shall replace the Original Benchmark Rate [1 or 2] affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required).</p>
<p>Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2], der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "<b>maßgebliche Zinsfeststellungstermin</b>").</p>	<p>Any New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and any Benchmark Amendments shall apply from, and including, the Interest Determination Date [1 or 2] selected by the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) in its reasonable discretion, which shall fall no earlier than the Interest Determination Date [1 or 2] falling on or, if it is not an Interest Determination Date [1 or 2], the Interest Determination Date immediately following the date of the Benchmark Event (the "<b>relevant Interest Determination Date</b>").</p>
<p>Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und unbeschadet der Definitionen von Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 3 (4) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.</p>	<p>Notwithstanding the generality of the foregoing, and without prejudice to the definitions of Adjustment Spread, New Benchmark Rate, Substitute Benchmark Rate and Alternative Benchmark Rate below, the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) shall, when making any determination in accordance with this § 3 (4), take into consideration any Official Substitution Concept, any Industry Solution or any Generally Accepted Market Practice.</p>

<p>(ii) <i>Anpassungs-Spread.</i> Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.</p>	<p>(ii) <i>Adjustment Spread.</i> The Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) shall determine in its reasonable discretion the Adjustment Spread (as defined below), and such Adjustment Spread shall be applied to the New Benchmark Rate.</p>
<p>(iii) <i>Benchmark-Änderungen.</i> Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] (einschließlich, ohne Einschränkung, des Zinsfeststellungstermins [1 bzw. 2], des Zinstagequotients, der Geschäftstage, der maßgeblichen Zeit und der maßgeblichen Bildschirmseite [1 bzw. 2] für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite [1 bzw. 2]) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4) (i)(B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen, die "<b>Benchmark-Änderungen</b>").</p>	<p>(iii) <i>Benchmark Amendments.</i> If the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion a New Benchmark Rate, the Issuer shall also be entitled to make, in its reasonable discretion, such adjustments relating to the determination of the Original Benchmark Rate [1 or 2] (including, without limitation, the Interest Determination Date [1 or 2], the Day Count Fraction, the Business Days, the relevant time and the relevant Screen Page [1 or 2] for obtaining the New Benchmark Rate and the fall back provisions in the event that the relevant Screen Page [1 or 2] is not available) which in the opinion of the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) are necessary or expedient to make the substitution of the Original Benchmark Rate [1 or 2] by the New Benchmark Rate operative (such amendments, the "<b>Benchmark Amendments</b>").</p>
<p>(iv) <i>Definitionen.</i></p>	<p>(iv) <i>Definitions.</i></p>
<p>"<b>Anpassungs-Spread</b>" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spreads, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:</p>	<p>"<b>Adjustment Spread</b>" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is required to be applied to the relevant New Benchmark Rate which:</p>
<p>(A) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird,</p>	<p>(A) is formally recommended in relation to the replacement of the Original Benchmark Rate [1 or 2] with the New Benchmark Rate by any Official Substitution Concept or, failing which, any Industry Solution or, if there is more</p>

<p>oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder</p>	<p>than one such formal recommendation, such recommendation as selected by the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) in its reasonable discretion; or</p>
<p>(B) falls keine solche Empfehlung vorliegt, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt wurde, anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2], wenn dieser durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt wurde; oder</p>	<p>(B) if no such recommendation has been made, which the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is otherwise recognised or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions or customarily applied or is market practice to apply in the international debt capital markets for other bonds which in either case reference the Original Benchmark Rate [1 or 2], where such rate has been replaced by the New Benchmark Rate (or, alternatively, in the international swap markets); or</p>
<p>(C) vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) feststellt, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.</p>	<p>(C) if the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) determines that also no such other industry standard is recognised or acknowledged, the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion to be appropriate.</p>
<p><b>"Alternativ-Benchmarksatz"</b> bezeichnet einen alternativen Benchmark- oder Bildschirmsatz, welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) erfolgen.</p>	<p><b>"Alternative Benchmark Rate"</b> means an alternative benchmark or screen rate which is customarily applied in the international debt capital markets (or, alternatively, the international swap markets) for the purposes of determining reset rates of interest (or the relevant component part thereof) in the Specified Currency, provided that all determinations will be made by the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above).</p>

Ein " <b>Benchmark-Ereignis</b> " tritt ein wenn:	A " <b>Benchmark Event</b> " occurs if:
<p>(1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] weiterhin bereitstellt; oder</p>	<p>(1) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate [1 or 2] administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate [1 or 2] permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate [1 or 2]; or</p>
<p>(2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] weiterhin bereitstellen wird; oder</p>	<p>(2) a public statement or publication of information by or on behalf of the Original Benchmark Rate [1 or 2] administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate [1 or 2] permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate [1 or 2]; or</p>
<p>(3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2], dass der Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] gefordert; oder</p>	<p>(3) a public statement by the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate [1 or 2] administrator is made that, in its view, the Original Benchmark Rate [1 or 2] is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the Original Benchmark Rate [1 or 2] administrator; or</p>
<p>(4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] zu verwenden; oder</p>	<p>(4) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation Agent, the Issuer or any other party to use the Original Benchmark Rate [1 or 2]; or</p>
<p>(5) der Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder</p>	<p>(5) the Original Benchmark Rate [1 or 2] is permanently no longer published without a previous official announcement by the competent authority or the administrator; or</p>



<p>(6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] vorgenommen wird.</p>	<p>(6) a material change is made to the Original Benchmark Rate [1 or 2] methodology.</p>
<p><b>"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"</b> bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2], in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.</p>	<p><b>"Generally Accepted Market Practice"</b> means the customary use of a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute benchmark rate for the Original Benchmark Rate [1 or 2] or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Original Benchmark Rate [1 or 2] in other bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Original Benchmark Rate [1 or 2] as reference rate for the determination of payment obligations.</p>
<p><b>"Unabhängiger Berater"</b> bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.</p>	<p><b>"Independent Advisor"</b> means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor experienced in the international debt capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.</p>
<p><b>"Branchenlösung"</b> bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Industry Solution"</b> means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Markets Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Deutsche Derivate Verband (DDV), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate [1 or 2] or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate [1 or 2].</p>
<p><b>"Neuer Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>)</p>	<p><b>"New Benchmark Rate"</b> means any substitute or alternative replacement rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>)</p>

<p>zum Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2], der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:</p>	<p>to the Original Benchmark Rate [1 or 2] determined by the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) in its reasonable discretion as follows:</p>
<p>(A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.</p>	<p>(A) If a Substitute Benchmark Rate exists, then such Substitute Benchmark Rate shall constitute the New Benchmark Rate.</p>
<p>(B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz.</p>	<p>(B) If no Substitute Benchmark Rate exists but there is an Alternative Benchmark Rate, then such Alternative Benchmark Rate shall subsequently be the New Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Amtliches Ersetzungskonzept"</b> bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: Eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes [1 bzw. 2] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Official Substitution Concept"</b> means any binding or non-binding public statement by (A) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (B) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members, pursuant to which a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate [1 or 2] or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate [1 or 2].</p>
<p><b>"Ersatz-Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz zum Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche</p>	<p><b>"Substitute Benchmark Rate"</b> means any substitute replacement rate to the Original Benchmark Rate [1 or 2] (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) (i) nominated by the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated; or (ii) nominated by any of the following entities provided that they are competent to make</p>

<p>Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 3 (4)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 3 (4)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.</p>	<p>such nominations: a central bank, a supervisory authority or any supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members including any working group or committee chaired or co-chaired by or constituted at the request of the central bank or other supervisory authority for being used for determining the interest scheduled to be paid under the Notes determined by the Independent Advisor (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) in its reasonable discretion.</p>
<p>(v) Falls (A) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (4)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 3 (4) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz [1 bzw. 2] dem Referenzsatz [1 bzw. 2], der am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] bestimmt wurde. Sollte dieser § 3(4)(v) am ersten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] vor dem Beginn der ersten Zinsperiode angewendet werden, entspricht der für die erste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz [1 bzw. 2] dem Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2], der am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2], an dem dieser Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] auf der Bildschirmseite [1 bzw. 2] veröffentlicht wurde.</p>	<p>(v) If (A) the Issuer has not appointed an Independent Advisor or (B) the Independent Advisor appointed by it (in the case of § 3 (4)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 3 (4)(i) (B) above) has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required) in accordance with this § 3 (4), the Reference Rate [1 or 2] applicable to the next Interest Period shall be equal to the Reference Rate [1 or 2] determined on the last preceding Interest Determination Date [1 or 2]. If this § 3 (4)(v) were to be applied on the first Interest Determination Date [1 or 2] prior to the commencement of the first Interest Period, the Reference Rate [1 or 2] applicable to the first Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate [1 or 2] on the Screen Page [1 or 2] on the last day preceding the first Interest Determination Date [1 or 2] on which such Original Benchmark Rate [1 or 2] was displayed.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Zinsfeststellungstermin und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] und jede nachfolgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (4) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.</p>	<p>For the avoidance of doubt, the operation of this subparagraph (v) shall apply to the relevant Interest Determination Date and the corresponding Interest Period only. Any subsequent Interest Determination Date [1 or 2] and Interest Period shall be subject to the subsequent operation of, and to adjustment as provided in, this § 3(4).</p>
<p>(vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen</p>	<p>(vi) Following the occurrence of a Benchmark Event, the Issuer will give notice of the occurrence of the Benchmark Event, the New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and</p>

<p>(falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am 10. Geschäftstag vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstermin.</p>	<p>the Benchmark Amendments (if required) to the Calculation Agent, to the Holders in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible but in no event later than on the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date.</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>(vii) Ungeachtet der Bestimmungen dieses § 3 (4) wird weder ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und/oder etwaige Benchmark-Änderungen beschlossen, noch wird eine sonstige Änderung der Emissionsbedingungen vorgenommen, um dies zu bewirken, wenn und soweit nach Auffassung der Emittentin vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt wäre und/oder die Qualifikation [der Schuldverschreibungen als Tier 2-Instrumente und/oder] der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Bankenabwicklungsgesetze beeinträchtigen würde.</p>	<p>(vii) Notwithstanding the provisions of this § 3 (4), no New Benchmark Rate, no Adjustment Spread and/or no Benchmark Amendments, if any, will be adopted, nor will any other amendment to the Terms and Conditions be made to effect the same, if and to the extent that, in the determination of the Issuer, the same could reasonably be expected to entitle the Issuer to redeem the Notes for regulatory reasons pursuant to § 5 (3) and/or would prejudice the qualification [of the Notes as Tier 2 Instruments and/or] of the Notes as eligible liabilities or loss absorbing capacity instruments for the purposes of the bank resolution laws applicable to the Issuer from time to time.</p>
<p>Falls dieser § 3 (4)(vii) am ersten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] vor Beginn der ersten Zinsperiode angewendet wird, entspricht der für die erste und jede folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz [1 bzw. 2] dem Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] auf der Bildschirmseite [1 bzw. 2] am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2], an dem dieser Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] angezeigt wurde.</p>	<p>If this § 3 (4)(vii) were to be applied on the first Interest Determination Date [1 or 2] prior to the commencement of the first Interest Period, the Reference Rate [1 or 2] applicable to the first and each subsequent Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate [1 or 2] on the Screen Page [1 or 2] on the last day preceding the first Interest Determination Date [1 or 2] on which such Original Benchmark Rate [1 or 2] was displayed.</p>
<p>Falls dieser § 3 (4)(vii) an einem Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] angewendet wird, der nach dem Beginn einer Zinsperiode liegt, entspricht der für die nächste und jede folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz [1 bzw. 2] dem am letzten vorhergehenden</p>	<p>If this § 3 (4)(vii) were to be applied on an Interest Determination Date [1 or 2] falling after the commencement of any Interest Period, the Reference Rate [1 or 2] applicable to the next and each subsequent Interest Period shall be equal to the Reference Rate [1 or 2] determined on the</p>

Zinsfeststellungstermin [1 bzw. 2] ermittelten Referenzsatz [1 bzw. 2].]	last preceding Interest Determination Date [1 or 2].]
([viii]) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 3 (4) entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3 (4) auf den Begriff Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.	([viii]) If a Benchmark Event occurs in relation to any New Benchmark Rate, this § 3 (4) shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the replacement of such New Benchmark Rate by any new New Benchmark Rate. In this case, any reference in this § 3 (4) to the term Original Benchmark Rate [1 or 2] shall be deemed to be a reference to the New Benchmark Rate that last applied.
([ix]) Jede Bezugnahme in diesem § 3 (4) auf den Begriff Original-Benchmarksatz [1 bzw. 2] gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.	([ix]) Any reference in this § 3 (4) to the term Original Benchmark Rate [1 or 2] shall be deemed to include a reference to any component part thereof, if any, in respect of which a Benchmark Event has occurred.
(5) <i>Mitteilungen.</i> Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für jede Zinsperiode, jede Zinsperiode und der maßgebliche Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, erforderlich ist, dieser Börse unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Kalendertag der maßgeblichen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Jeder auf diese Weise mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag kann im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode nachträglich ohne Ankündigung geändert werden (oder es können angemessene alternative Regelungen im Wege der Anpassung getroffen werden). Jede solche Änderung wird unverzüglich auf Initiative der Emittentin jeder maßgeblichen Börse, an der die Schuldverschreibungen dann zugelassen sind, und den Gläubigern gemäß § [11] mitgeteilt.	(5) <i>Notifications.</i> The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders by notice in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange, without undue delay, but in no event later than the first calendar day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any relevant stock exchange on which the Notes are then listed at the initiative of the Issuer and to the Holders in accordance with § [11].
(6) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und	(6) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent or, as the case may be, any Independent Advisor or the Issuer, shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequity or manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.	
(7) <i>Verzugszinsen.</i> Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, laufen die Zinsen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus bis zum Ende des Kalendertags vor der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen <b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> (ausgenommen gemäß § 5 (1a))] weiter. Der anwendbare Zinssatz wird nach Maßgabe dieses § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.	(7) <i>Default Interest.</i> The Notes shall cease to bear interest from the end of the calendar day preceding their due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until the end of the calendar day preceding the actual redemption of the Notes <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> (except pursuant to § 5 (1a))]. The applicable rate of interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.
<b>§ 4 ZÄHLUNGEN</b>	<b>§ 4 PAYMENTS</b>
(1) (a) <i>Zahlung von Kapital.</i> Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.	(1) (a) <i>Payment of Principal.</i> Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
(b) <i>Zahlung von Zinsen.</i> Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.	(b) <i>Payment of Interest.</i> Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
(2) <i>Zahlungsweise.</i> Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.	(2) <i>Manner of Payment.</i> Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.
<b>[Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:</b>	<b>[Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:</b>
(3) <i>Erfüllung.</i> Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.] <sup>3</sup>	(3) <i>Discharge.</i> The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.] <sup>6</sup>

<sup>6</sup> Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die

If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

<p>([4]) <i>Zahltag</i>. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen kein Zahltag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung bis zum nächsten solchen Kalendertag an dem maßgeblichen Ort und hat keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder auf sonstige Zahlung in Bezug auf eine solche Verzögerung.</p>	<p>([4]) <i>Payment Business Day</i>. If the due date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day, then the Holder shall not be entitled to payment until the next such calendar day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.</p>
<p>Für diese Zwecke bezeichnet "<b>Zahltag</b>" einen Kalendertag, der ein Geschäftstag ist.</p>	<p>For these purposes, "<b>Payment Business Day</b>" means a calendar day which is a Business Day.</p>
<p>(5) <i>Bezugnahmen auf Kapital [im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen: und Zinsen]</i>. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Finalen Rückzahlungsbetrag <b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:; den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge] [Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind und/oder im Fall von Kündigung, einfügen:; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Falls Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:; den (die) Wahrrückzahlungsbetrag/-beträge]</b> und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). <b>[Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.]</b></p>	<p>(5) <i>References to Principal [in case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert: and Interest]</i>. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount <b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:; the Optional Redemption Amount(s)] [If the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or for reasons of taxation and/or in case of acceleration, insert:; the Early Redemption Amount] [If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:; the Put Redemption Amount(s)]</b> and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. <b>[If the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert: References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).]</b></p>
<p><b>§ 5 RÜCKZAHLUNG</b></p>	<p><b>§ 5 REDEMPTION</b></p>
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nachrangigen Schuldverschreibungen und im Fall von</b></p>	<p><b>[In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes, Subordinated Notes and in case of Covered Bonds which do not provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>

---

Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

<p><b>Gedeckten Schuldverschreibungen die keine Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	
<p>(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> <b>[Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am Zinszahlungstag, der auf oder um den <b>[Tag einfügen]</b> fällt, (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.]</p>	<p>(1) <i>Redemption on the Maturity Date.</i> Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert: their principal amount] [If the Notes are redeemed at an amount other than their principal amount, insert: [insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on the Interest Payment Date falling on or around <b>[insert date]</b> (the "Maturity Date").]</p>
<p><b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>
<p>(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag oder am Verlängerten Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> <b>[Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am Zinszahlungstag, der auf oder um den <b>[Tag einfügen]</b> fällt, (der "Fälligkeitstag")<b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der <b>[Datum einfügen]]</b>.</p>	<p>(1) <i>Redemption on the Maturity or the Extended Maturity Date.</i> Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert: their principal amount] [If the Notes are redeemed at an amount other than their principal amount, insert: [insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on the Interest Payment Date falling on or around <b>[insert date]</b> (the "Maturity Date")<b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), on the day which is determined by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code) as extended maturity date (the "<b>Extended Maturity Date</b>"). The latest possible Extended Maturity Date is <b>[insert date]]</b>.</p>
<p><b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b></p>	<p><b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b></p>
<p>(1a) Bedingungen für eine</p>	<p>(1a) Conditions for a maturity extension.</p>



<i>Fälligkeitsverschiebung.</i>	
Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses (wie nachstehend definiert) einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben.	The maturity of the Notes may be postponed once by up to 12 months to the Extended Maturity Date upon the occurrence of the Objective Trigger Event (as defined below).
Das " <b>Objektive Auslösende Ereignis</b> " liegt vor, wenn die Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) ausgelöst wird, sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § [11] mitzuteilen.	The " <b>Objective Trigger Event</b> " shall have occurred if the maturity extension is triggered in the Issuer's insolvency by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code), provided that the special administrator is convinced at the time of the maturity extension that the liabilities under the Notes can be serviced in full on the Extended Maturity Date. The maturity extension is not at the Issuer's discretion. In the event of a maturity extension, the Issuer will redeem the Notes in whole and not in part on the Extended Maturity Date at the principal amount together with any interest accrued to (but excluding) the Extended Maturity Date. The occurrence of the Objective Trigger Event and any resulting adjustments of the Interest Period relating thereto shall be notified to the Holders without undue delay in accordance with § [11].
Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.	Neither the failure to pay the outstanding aggregate principal amount of the Notes on the Maturity Date nor the maturity extension shall constitute an event of default of the Issuer for any purpose or give any Holder any right to accelerate the Notes or to receive any payment other than as expressly set out in these Terms and Conditions.
Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligestellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.	In the event of the insolvency or resolution of the Issuer, payment obligations of the Issuer under the Notes shall not be subject to automatic acceleration and prepayment (bankruptcy remoteness). In each case, the Holders shall have a priority claim in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets and in addition in case of insolvency, to the extent that the aforementioned priority claim cannot be satisfied in full, an insolvency claim against the Issuer.
Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an	As competent authority, the Austrian Financial Market Authority (FMA) supervises the issuance of covered bonds and compliance with the provisions of the PfandBG, taking into account the national economic interest in a functioning

<p>einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.</p>	<p>capital market.</p>
<p>Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]</p>	<p>In case of insolvency proceedings, the bankruptcy court shall without undue delay appoint a special administrator to administer priority claims in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets (special estate) (§ 86 of the Austrian Insolvency Code). The special administrator shall satisfy due claims of the Holders from the special estate and shall take the necessary administrative measures for this purpose with effect for the special estate, for example by collecting due mortgage claims, selling individual cover assets or by bridge financing.]</p>
<p>(1b) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Jede Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihrer festgelegten Stückelung mit einem Zinssatz <i>per annum</i>, der dem Zinssatz (wie unten definiert) entspricht, vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 5 (1c) bestimmt. <b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b> Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.]</p>	<p>(1b) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> Each Note bears interest on its Specified Denomination at the rate <i>per annum</i> equal to the Rate of Interest (as defined below) from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the Extended Maturity Date. Interest on the Notes will be payable in arrear on each Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with § 5 (1c). <b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b> The Holders shall not be entitled to any further interest payments as from the Extended Maturity Date.]</p>
<p>"Zinszahlungstag" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, <b>[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: [festgelegte Zinszahlungstage einfügen]</b> eines jeden Jahres.] <b>[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:</b> jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der <b>[Zahl einfügen]</b> [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Fälligkeitstag liegt.] <b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b> [Der][Die] Zinszahlungstag[e] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]</p>	<p>"Interest Payment Date" means, subject to the Business Day Convention, <b>[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: [insert Specified Interest Payment Dates]</b> in each year.] <b>[In the case of Specified Interest Periods insert:</b> each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls <b>[insert number]</b> [weeks] [months] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Maturity Date.] <b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b> The Interest Payment Date[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code ).]</p>
<p>"Geschäftstagekonvention" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag oder der</p>	<p>"Business Day Convention" has the following meaning: If any Interest Payment Date or the</p>

Verlängerte Fälligkeitstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird	Extended Maturity Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

<p>(1c) <i>Zinssatz</i>. Der "<b>Zinssatz</b>" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz <i>per annum</i> sein, der dem Referenzsatz (wie unten definiert) entspricht, <b>[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] [im Fall eines Faktors einfügen: [und] multipliziert mit dem Faktor [Faktor einfügen]]</b>, mindestens aber 0,00% <i>per annum</i>.</p>	<p>(1c) <i>Rate of Interest</i>. The "<b>Rate of Interest</b>" for each Interest Period (as defined below) will be a rate <i>per annum</i> equal to the Reference Rate (as defined below) <b>[[plus] [minus] the Margin (as defined below)] [in case of a Factor insert: [and] multiplied by the factor [insert Factor]]</b>, subject to a minimum of 0.00 per cent. <i>per annum</i>.</p>
<p><b>[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b></p>	<p><b>[If a Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:</b></p>
<p><b>[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz niedriger ist als <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Minimum Rate of Interest applies, insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is less than <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p><b>[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz höher ist als <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Maximum Rate of Interest applies insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is greater than <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p>Die Berechnungsstelle wird, vorbehaltlich § 5 (1e), den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 5 (1c) an jedem Zinsfeststellungstermin bestimmen.</p>	<p>The Calculation Agent will, subject to § 5 (1e), determine the relevant Reference Rate in accordance with this § 5 (1c) on each Interest Determination Date.</p>
<p>Der "<b>Referenzsatz</b>" für jede Zinsperiode wird,</p>	<p>The "<b>Reference Rate</b>" for each Interest Period will be,</p>
<p>(A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 5 (1e)(iv) definiert) eingetreten ist,</p>	<p>(A) as long as no Benchmark Event (as defined in § 5 (1e)(iv)) has occurred,</p>
<p>(i) der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein; oder</p>	<p>(i) the Original Benchmark Rate on the relevant Interest Determination Date, as determined by the Calculation Agent; or</p>
<p>(ii) der Referenzbanksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen sollte oder der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Feststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen;</p>	<p>(ii) the Reference Bank Rate on the relevant Interest Determination Date if the Screen Page is unavailable or if the Original Benchmark Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Interest Determination Date, all as determined by the Calculation Agent;</p>
<p>(B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 5 (1e) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem maßgeblichen</p>	<p>(B) if a Benchmark Event has occurred, determined in accordance with § 5 (1e) for each Interest Period commencing on or</p>

<p>Zinsfeststellungstermin beginnt (wie in § 5 (1e)(i) definiert), bestimmt.</p>	<p>after the relevant Interest Determination Date (as defined in § 5 (1e)(i)).</p>
<p>"<b>Original-Benchmarksatz</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 5 (1e)) die um [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte <b>[anwendbare Anzahl an Monaten einfügen]</b>-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der am Fälligkeitstag geltenden Methodik berechnet wird.</p>	<p>"<b>Original Benchmark Rate</b>" in respect of any calendar day means (subject to § 5 (1e)) the <b>[insert applicable number of months]</b>-month Euro Interbank Offered Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) fixed at, and appearing on the Screen Page as of [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Maturity Date.</p>
<p>"<b>Referenzbankensatz</b>" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), zu dem Einlagen in Euro von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer Actual/360-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.</p>	<p>"<b>Reference Bank Rate</b>" means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) at which deposits in Euro are offered by the Reference Banks (as defined below) at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date to prime banks in the Euro-Zone interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount, assuming an Actual/360 day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.</p>
<p>Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze, die gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin Kredite in Euro für die maßgebliche Zinsperiode und in</p>	<p>If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the selected Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the Calculation Agent by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date, loans in Euro for the relevant Interest Period and in a</p>

einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.	Representative Amount to leading European banks.
Für den Fall, dass der Referenzbankensatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.	If the Reference Bank Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate", the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.
Wobei:	Where:
"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.	"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.
"Zinsfeststellungstermin" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor dem Beginn der maßgeblichen Zinsperiode.	"Interest Determination Date" means the second TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period.
"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum [Verlängerten Fälligkeitstag] [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [darauf folgenden Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag]] (ausschließlich). [Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar: Die Zinsperiode[n] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]	"Interest Period" means the period from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the [Extended Maturity Date] [first Interest Payment Date and each successive period from, and including, an Interest Payment Date to, but excluding, the [following Interest Payment Date][Extended Maturity Date]]. [From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies: The Interest Period[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code ).]
["Marge" bezeichnet [Satz einfügen] % per annum.]	["Margin" means [insert number] per cent. per annum.]
"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassung in der Euro-Zone von [vier][andere Anzahl einfügen] Großbanken im Interbankenmarkt der Eurozone, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.	"Reference Banks" means the principal Euro-Zone office of [four][insert other number] major banks in the Euro-Zone interbank market, in each case selected by the Issuer.
"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.	"Representative Amount" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.

<p>"<b>Bildschirmseite</b>" bezeichnet [die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsdienst, der der Nachfolger der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 ist] [<b>andere anwendbare Bildschirmseite einfügen</b>].</p>	<p>"<b>Screen Page</b>" means [the Reuters screen page EURIBOR01 or such other screen page of Reuters or such other information service which is the successor to Reuters screen page EURIBOR01] [<b>insert other applicable Screen Page</b>].</p>
<p>"<b>TARGET Geschäftstag</b>" bezeichnet einen Kalendertag an dem alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("<b>TARGET</b>") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.</p>	<p>"<b>TARGET Business Day</b>" means a calendar day on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 (TARGET) are open to effect payments.</p>
<p>(1d) <i>Berechnung des Zinsbetrags.</i> Die Berechnungsstelle wird am oder so bald wie möglich nach jedem Tag, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "<b>Zinsbetrag</b>") in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet wird und die sich ergebende Zahl [<b>falls die festgelegte Währung Euro ist:</b> auf die nächsten 0,01 Euro, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden,] [<b>falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:</b> auf die nächste Mindesteinheit der festgelegten Währung, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet wird,] gerundet wird.</p>	<p>(1d) <i>Calculation of Amount of Interest.</i> The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "<b>Interest Amount</b>") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [<b>if the Specified Currency is Euro insert:</b> to the nearest 0.01 Euro, 0.005 Euro being rounded upwards.] [<b>if the Specified Currency is not Euro insert:</b> to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].</p>
<p>"<b>Zinstagequotient</b>" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Kalendertag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Kalendertag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (unabhängig davon, ob er eine Zinsperiode darstellt oder nicht, der "<b>Zinsberechnungszeitraum</b>"):</p>	<p>"<b>Day Count Fraction</b>" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (from, and including, the first calendar day of such period to, but excluding, the last calendar day of such period) (whether or not constituting an Interest Period, the "<b>Calculation Period</b>"):</p>
<p>[<b>Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:</b></p>	<p>[<b>If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:</b></p>
<p>1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder</p>	<p>1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or</p>

<p>2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus</p>	<p>2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of</p>
<p>(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und</p>	<p>(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and</p>
<p>(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.</p>	<p>(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.</p>
<p><b>"Feststellungsperiode"</b> ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Fälligkeitstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Fälligkeitstag anfängt, und dann, wenn der [letzte Zinszahlungstag] [Verlängerte Fälligkeitstag] kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem [letzten Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag] endet.</p>	<p><b>"Determination Period"</b> means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Maturity Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Maturity Date, and where the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date] is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date], as the case may be).</p>
<p><b>"Feststellungstermin"</b> bezeichnet [Feststellungstermin(e) einfügen] in jedem Jahr.]</p>	<p><b>"Determination Date"</b> means [insert Determination Date(s)] in each year.]</p>
<p>[Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]</p>	<p>[If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.]</p>
<p>[Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]</p>	<p>[If "Actual/360" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.]</p>
<p>[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31.</p>	<p>[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert: the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31<sup>st</sup> calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day other</p>



<p>Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p>than the 30<sup>th</sup> or 31<sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p><b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, der Verlängerte Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p><b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Extended Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p>(1e) <i>Neuer Benchmarksatz.</i></p>	<p>(1e) <i>New Benchmark Rate.</i></p>
<p>(i) <i>Benchmark-Ereignis.</i> Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert);</p>	<p>(i) <i>Benchmark Event.</i> In the event of a Benchmark Event (as defined below),</p>
<p>(A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Zinsfeststellungstermin erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des Original-Benchmarksatzes tritt, welcher von dem Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder</p>	<p>(A) the Issuer shall, as soon as this is (in the Issuer's view) required following the occurrence of the Benchmark Event and prior to the next Interest Determination Date, use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor (as defined below) that shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate (as defined below) which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(ii) below) and the Benchmark Amendments (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(iii) below) (if required); or</p>
<p>(B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt ist oder</p>	<p>(B) if, prior to the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date (as defined below), no Independent Advisor is or can be appointed by the Issuer or if an</p>

<p>ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.</p>	<p>Independent Advisor is appointed by the Issuer, but has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required), then the Issuer shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required).</p>
<p>Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Zinsfeststellungstermin (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstermin, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfeststellungstermin fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "<b>maßgebliche Zinsfeststellungstermin</b>").</p>	<p>Any New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and any Benchmark Amendments shall apply from, and including, the Interest Determination Date selected by the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) in its reasonable discretion, which shall fall no earlier than the Interest Determination Date falling on or, if it is not an Interest Determination Date, the Interest Determination Date immediately following the date of the Benchmark Event (the "<b>relevant Interest Determination Date</b>").</p>
<p>Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und unbeschadet der Definitionen von Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 5 (1e) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.</p>	<p>Notwithstanding the generality of the foregoing, and without prejudice to the definitions of Adjustment Spread, New Benchmark Rate, Substitute Benchmark Rate and Alternative Benchmark Rate below, the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) shall, when making any determination in accordance with this § 5 (1e), take into consideration any Official Substitution Concept, any Industry Solution or any Generally Accepted Market Practice.</p>
<p>(ii) <i>Anpassungs-Spread.</i> Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.</p>	<p>(ii) <i>Adjustment Spread.</i> The Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) shall determine in its reasonable discretion the Adjustment Spread (as defined below), and such Adjustment Spread shall be applied to the New Benchmark Rate.</p>

<p>(iii) <i>Benchmark-Änderungen.</i> Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1c)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes (einschließlich, ohne Einschränkung, des Zinsfeststellungstermins, des Zinstagequotients, der Geschäftstage, der maßgeblichen Zeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e) (i)(B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen, die "<b>Benchmark-Änderungen</b>").</p>	<p>(iii) <i>Benchmark Amendments.</i> If the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion a New Benchmark Rate, the Issuer shall also be entitled to make, in its reasonable discretion, such adjustments relating to the determination of the Original Benchmark Rate (including, without limitation, the Interest Determination Date, the Day Count Fraction, the Business Days, the relevant time and the relevant Screen Page for obtaining the New Benchmark Rate and the fall back provisions in the event that the relevant Screen Page is not available) which in the opinion of the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) are necessary or expedient to make the substitution of the Original Benchmark Rate by the New Benchmark Rate operative (such amendments, the "<b>Benchmark Amendments</b>").</p>
<p>(iv) <i>Definitionen.</i></p>	<p>(iv) <i>Definitions.</i></p>
<p>"<b>Anpassungs-Spread</b>" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spreads, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:</p>	<p>"<b>Adjustment Spread</b>" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is required to be applied to the relevant New Benchmark Rate which:</p>
<p>(A) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen</p>	<p>(A) is formally recommended in relation to the replacement of the Original Benchmark Rate with the New Benchmark Rate by any Official Substitution Concept or, failing which, any Industry Solution or, if there is more than one such formal recommendation, such recommendation as selected by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion; or</p>

Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder	
(B) falls keine solche Empfehlung vorliegt, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt wurde, anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz, wenn dieser durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt wurde; oder	(B) if no such recommendation has been made, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is otherwise recognised or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions or customarily applied or is market practice to apply in the international debt capital markets for other bonds which in either case reference the Original Benchmark Rate, where such rate has been replaced by the New Benchmark Rate (or, alternatively, in the international swap markets); or
(C) vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) feststellt, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.	(C) if the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines that also no such other industry standard is recognised or acknowledged, the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion to be appropriate.
<b>"Alternativ-Benchmarksatz"</b> bezeichnet einen alternativen Benchmark- oder Bildschirmsatz, welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) erfolgen.	<b>"Alternative Benchmark Rate"</b> means an alternative benchmark or screen rate which is customarily applied in the international debt capital markets (or, alternatively, the international swap markets) for the purposes of determining reset rates of interest (or the relevant component part thereof) in the Specified Currency, provided that all determinations will be made by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above).
Ein <b>"Benchmark-Ereignis"</b> tritt ein wenn:	A <b>"Benchmark Event"</b> occurs if:
(1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt,	(1) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator

aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder	has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellen wird; oder	(2) a public statement or publication of information by or on behalf of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes, dass der Original-Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes gefordert; oder	(3) a public statement by the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made that, in its view, the Original Benchmark Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the Original Benchmark Rate administrator; or
(4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz zu verwenden; oder	(4) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation Agent, the Issuer or any other party to use the Original Benchmark Rate; or
(5) der Original-Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder	(5) the Original Benchmark Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the competent authority or the administrator; or
(6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes vorgenommen wird.	(6) a material change is made to the Original Benchmark Rate methodology.
<b>"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"</b> bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-	<b>"Generally Accepted Market Practice"</b> means the customary use of a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute benchmark rate for the Original Benchmark

<p>Benchmarksatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.</p>	<p>Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Original Benchmark Rate in other bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Original Benchmark Rate as reference rate for the determination of payment obligations.</p>
<p><b>"Unabhängiger Berater"</b> bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.</p>	<p><b>"Independent Advisor"</b> means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor experienced in the international debt capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.</p>
<p><b>"Branchenlösung"</b> bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Industry Solution"</b> means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Markets Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Deutsche Derivate Verband (DDV), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Neuer Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) zum Original-Benchmarksatz, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:</p>	<p><b>"New Benchmark Rate"</b> means any substitute or alternative replacement rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) to the Original Benchmark Rate determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion as follows:</p>

<p>(A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.</p>	<p>(A) If a Substitute Benchmark Rate exists, then such Substitute Benchmark Rate shall constitute the New Benchmark Rate.</p>
<p>(B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz.</p>	<p>(B) If no Substitute Benchmark Rate exists but there is an Alternative Benchmark Rate, then such Alternative Benchmark Rate shall subsequently be the New Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Amtliches Ersetzungskonzept"</b> bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: Eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Official Substitution Concept"</b> means any binding or non-binding public statement by (A) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (B) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members, pursuant to which a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Ersatz-Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz zum Original-Benchmarksatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei</p>	<p><b>"Substitute Benchmark Rate"</b> means any substitute replacement rate to the Original Benchmark Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) (i) nominated by the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated; or (ii) nominated by any of the following entities provided that they are competent to make such nominations: a central bank, a supervisory authority or any supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members including</p>

<p>der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 5 (1e)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 5 (1e)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.</p>	<p>any working group or committee chaired or co-chaired by or constituted at the request of the central bank or other supervisory authority for being used for determining the interest scheduled to be paid under the Notes determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion.</p>
<p>(v) Falls (A) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 5 (1e) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin bestimmt wurde. Sollte dieser § 5(1e)(v) am ersten Zinsfeststellungstermin vor dem Beginn der ersten Zinsperiode angewendet werden, entspricht der für die erste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz, der am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.</p>	<p>(v) If (A) the Issuer has not appointed an Independent Advisor or (B) the Independent Advisor appointed by it (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required) in accordance with this § 5 (1e), the Reference Rate applicable to the next Interest Period shall be equal to the Reference Rate determined on the last preceding Interest Determination Date. If this § 5 (1e)(v) were to be applied on the first Interest Determination Date prior to the commencement of the first Interest Period, the Reference Rate applicable to the first Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the first Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Zinsfeststellungstermin und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Zinsfeststellungstermin und jede nachfolgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 5 (1e) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.</p>	<p>For the avoidance of doubt, the operation of this subparagraph (v) shall apply to the relevant Interest Determination Date and the corresponding Interest Period only. Any subsequent Interest Determination Date and Interest Period shall be subject to the subsequent operation of, and to adjustment as provided in, this § 5 (1e).</p>
<p>(vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am</p>	<p>(vi) Following the occurrence of a Benchmark Event, the Issuer will give notice of the occurrence of the Benchmark Event, the New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required) to the Calculation Agent, to the Holders in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible but in no event later than on the</p>



10. Geschäftstag vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstermin.	10 <sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date.
(vii) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 5 (1e) entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 5 auf den Begriff Original-Benchmarksatz als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.	(vii) If a Benchmark Event occurs in relation to any New Benchmark Rate, this § 5 (1e) shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the replacement of such New Benchmark Rate by any new New Benchmark Rate. In this case, any reference in this § 5 to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to be a reference to the New Benchmark Rate that last applied.
(viii) Jede Bezugnahme in diesem § 5 (1e) auf den Begriff Original-Benchmarksatz gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.	(viii) Any reference in this § 5 (1e) to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to include a reference to any component part thereof, if any, in respect of which a Benchmark Event has occurred.
(1f) <i>Mitteilungen.</i> Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für jede Zinsperiode, jede Zinsperiode und der maßgebliche Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, erforderlich ist, dieser Börse unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Kalendertag der maßgeblichen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Jeder auf diese Weise mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag kann im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode nachträglich ohne Ankündigung geändert werde (oder es können angemessene alternative Regelungen im Wege der Anpassung getroffen werden). Jede solche Änderung wird unverzüglich auf Initiative der Emittentin jeder maßgeblichen Börse, an der die Schuldverschreibungen dann zugelassen sind, und den Gläubigern gemäß § [11] mitgeteilt.	(1f) <i>Notifications.</i> The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders by notice in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange, without undue delay, but in no event later than the first calendar day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any relevant stock exchange on which the Notes are then listed at the initiative of the Issuer and to the Holders in accordance with § [11].
(1g) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der	(1g) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 5 by the Calculation Agent or, as the case may be, any Independent Advisor or the Issuer, shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.]

<p>Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.]</p>	
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:</b></p>
<p>(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.</p>	<p>(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.</p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (2) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(en) zurückzahlen. <b>[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens <b>[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> [höchstens <b>[Maximalrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> erfolgen.]</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days]' [Business Days]' <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days]' [Business Days]'] prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Optional Redemption Amount(s) together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). <b>[If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:</b> Any such early redemption must be of a principal amount equal to [at least <b>[insert minimum redemption amount]]</b> [a maximum of <b>[insert maximum redemption amount]]</b>.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p>Optionale(r) Rückzahlungstag (e): <b>[Optionale(n) Rückzahlungstag (e) einfügen]<sup>4</sup></b></p> <p>Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge: <b>[Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen]</b></p>	<p>Optional Redemption Date(s):</p> <p>Optional Redemption Amount(s):</p>

	<b>[insert Optional Redemption Date(s)]<sup>7</sup></b>	<b>[insert Optional Redemption Amount(s)]</b>
<b>[Falls der Gläubiger bei Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung hat, einfügen:</b> Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 5 ([6]) verlangt hat.]	<b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:</b> The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 ([6]).]	
(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:	
(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;	(i) the series of Notes subject to redemption;	
(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); und	(ii) the Optional Redemption Date(s); and	
(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge.]	(iii) the Optional Redemption Amount(s).]	
<b>[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:</b>	<b>[If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons (if applicable) insert:</b>	
(2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen <b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls Gedeckten Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b> , ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3)] <b>[Im Fall von Nicht-</b>	(2) No Early Redemption at the Option of the Issuer. The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date <b>[In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes as well as in case of Covered Bonds which are early redeemable for taxation reasons insert:</b> other than in case of an early redemption pursuant to § 5 (3)] <b>[In the case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes which are early redeemable for taxation reasons and for regulatory reasons insert:</b> or § 5 ([4]).]	

<sup>7</sup> Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Schuldverschreibungen liegen.

Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Schuldverschreibungen liegen.

In the case of Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

In the case of Subordinated Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

<p><b>Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, die aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b> oder § 5 ([4]).]</p>	
<p><b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen und falls Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sein sollen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Subordinated Notes and if Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes shall be early redeemable for regulatory reasons insert:</b></p>
<p>(3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.</p>	<p>(3) Early Redemption for Regulatory Reasons.</p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen an jedem Zinszahlungstag zu [ihrem Nennbetrag][<b>anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]</b> (der "<b>Vorzeitige Rückzahlungsbetrag</b>") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days]' [Business Days]' <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days]' [Business Days]'] prior notice in accordance with § 5 (3) (b), redeem all but not some only of the Notes on any Interest Payment Date at [their principal amount][<b>insert other early redemption amount]</b> (the "<b>Early Redemption Amount</b>") together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption on the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their interpretation,</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i>) (die "<b>MREL Anforderung</b>") entsprechen, die für die</p>	<p>the Notes do no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) (the "<b>MREL Requirement</b>") which are or, as the case may be, will be, applicable</p>

Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß	to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with
(i) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	(i) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(ii) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded.
Wobei:	Where:
<b>"MREL Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]	<b>"Issuer's MREL Group"</b> means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
[(i)] es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Aufsichtsrechtlichen Gruppe der Emittentin)]; oder	[(i)] there is a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion in full or in part from own funds or reclassification as own funds of lower quality (in each case, on an individual basis of the Issuer and/or on a consolidated basis of the Issuer's Regulatory Group)]; or
(ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ( <i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i> ) (die " <b>MREL Anforderung</b> ") entspricht, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden gemäß	(ii) the Notes, to the extent that, pursuant to Article 64 CRR, a portion thereof does no longer qualify as a Tier 2 item but, pursuant to Article 72a(1)(b) CRR, as an eligible liabilities item, that portion does no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) (the " <b>MREL Requirement</b> ") which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with

(A) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	(A) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(B) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(B) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden].	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded].
Wobei:	Where:
<b>"Aufsichtsrechtliche Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet jeweils jede und alle Bankengruppen, (i) der die Emittentin angehört; und (ii) auf die die Eigenmittelanforderungen auf einer (sub-) konsolidierten Basis aufgrund aufsichtsrechtlicher Konsolidierung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.	<b>"Issuer's Regulatory Group"</b> means, from time to time, each and every/any banking group (i) to which the Issuer belongs; and (ii) to which the own funds requirements on a (sub-) consolidated basis due to prudential consolidation in accordance with the Applicable Supervisory Regulations apply.
<b>["MREL Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]]	<b>["Issuer's MREL Group"</b> means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]]
Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.	Any such early redemption pursuant to this § 5 (3) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.
(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:
(i) die zurückzahlende Serie von Schuldverschreibungen;	(i) the series of Notes subject to redemption;
(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und	(ii) the Early Redemption Amount; and
(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]	(iii) the date fixed for redemption.]

<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:</b></p>
<p><b>[(4)] Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.</b></p>	<p><b>[(4)] Early Redemption for Reasons of Taxation.</b></p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> <b>[Kalendertagen]</b> <b>[Geschäftstagen]</b> <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> <b>[Kalendertagen]</b> <b>[Geschäftstagen]]</b> gemäß § 5 [(4)] (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu [ihrem Nennbetrag]<b>[anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]</b> (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum, aber ausschließlich dem, festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> (i)] die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> oder (ii) der Zinsaufwand aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht mehr im selben Ausmaß abzugsfähig ist oder sein wird wie der Zinsaufwand aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin], und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung <b>[im Fall</b></p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days'] [Business Days'] <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days'] [Business Days']] prior notice in accordance with § 5 [(4)] (b), redeem all but not some only of the Notes at <b>[their principal amount][insert other early redemption amount]</b> (the "Early Redemption Amount") together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption on the date fixed for redemption if, <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> (i)] on the next succeeding Interest Payment Date, the Issuer will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> or (ii) the interest expense in respect of the Notes is no longer, or will no longer be, deductible by the Issuer for income tax purposes to the same extent as the interest expense in respect of unsubordinated obligations of the Issuer.] as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption <b>[in the case of Subordinated Notes insert:</b> in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given if at the time such notice takes effect, the</p>

<p><b>von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung <b>[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.</p>	<p>obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 ([4]) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p>Any such early redemption pursuant to this § 5 ([4]) shall only be possible if the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p>(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:</p>	<p>(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:</p>
<p>(i) die zurückzahlende Serie von Schuldverschreibungen;</p>	<p>(i) the series of Notes subject to redemption;</p>
<p>(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und</p>	<p>(ii) the Early Redemption Amount; and</p>
<p>(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]</p>	<p>(iii) the date fixed for redemption.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, die nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes which are early redeemable at the option of the Issuer, for Regulatory and/or Taxation Reasons insert:</b></p>
<p>([5]) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder</p>	<p>([5]) Conditions to Redemption and Repurchase. Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) are subject to the Resolution Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et seq. CRR or any successor provision for the early</p>



Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder	redemption or the repurchase, whereas such permission may, <i>inter alia</i> , require that either
(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder	(a) before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments or eligible liabilities of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or
(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder	(b) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Resolution Authority considers necessary at such time; or
(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.	(c) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the partial or full replacement of the eligible liabilities with own funds instruments is necessary to ensure compliance with the own funds requirements laid down in the CRR and CRD for continuing authorisation.
Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.
Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]	For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.].
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
<b>([5]) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf.</b> Eine vorzeitige Rückzahlung nach	<b>([5]) Conditions to Redemption and Repurchase.</b> Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) is subject to:

diesem § 5 und ein Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass:	
(a) die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:	(a) the Competent Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 <i>et seq.</i> CRR or any successor provision for the early redemption, whereas such permission may, <i>inter alia</i> , require that:
(i) entweder, vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder	(i) either, before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or
(ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und	(ii) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Competent Authority considers necessary; and
(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:	(b) in the case of any early redemption or repurchase of the Notes during the five years following the date of issuance of the Notes:
(A) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder	(A) in the case of any early redemption pursuant to § 5 (3), the Competent Authority considers such change to be sufficiently certain and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the relevant change in the regulatory classification of the Notes was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or
[(B) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 ([4]), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder]	[(B) in the case of any early redemption pursuant to § 5 ([4]), the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or]

<p>[(C)]im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen, die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat; oder</p>	<p>[(C)]in the case of any early redemption or repurchase of the Notes, the Issuer, earlier than or at the same time as the early redemption or the repurchase, replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer and the Competent Authority has permitted that early redemption or repurchase based on the determination that it would be beneficial from a prudential point of view and justified by exceptional circumstances; or</p>
<p>[(D)]die Schuldverschreibungen zu Market-Making-Zwecken in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückgekauft werden.</p>	<p>[(D)]the Notes being repurchased for market making purposes in accordance with the Applicable Supervisory Regulations.</p>
<p>Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Zuständige Behörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]</p>	<p>For the avoidance of doubt, any refusal of the Competent Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.]</p>
<p><b>[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:</b></p>	<p><b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:</b></p>
<p>[(6)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.</p>	<p>[(6)] Early Redemption at the Option of a Holder.</p>
<p>(a) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen hat das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.</p>	<p>(a) Each Holder of Notes shall be entitled to demand the early redemption of the Notes in whole or in part on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.</p>

<p>Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Wahl des Gläubigers einer Schuldverschreibung am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.</p>	<p>The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.</p>												
<table border="0"> <tr> <td><b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b></td> <td><b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b></td> <td><b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b></td> </tr> <tr> <td><b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b></td> </tr> </table>	<b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>	<table border="0"> <tr> <td><b>Put Redemption Date(s):</b></td> <td><b>Put Redemption Amount(s):</b></td> <td><b>[last day of notice period</b></td> </tr> <tr> <td><b>[insert Put Redemption Date(s)]</b></td> <td><b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b></td> <td><b>[insert relevant last day of notice period]]</b></td> </tr> </table>	<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>	<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>
<b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>											
<b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>											
<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>											
<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>											
<p>Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 (2) verlangt hat.</p>	<p>The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5 (2).</p>												
<p>(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, eine Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung in schriftlicher Form ("<b>Ausübungserklärung</b>") zu schicken. Falls die Ausübungserklärung <b>[Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist nicht einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:</b> am <b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> Tag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin] <b>[Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:</b> am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 12:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin] eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird, und (ii) etwaige Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in deutscher und englischer Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen</p>	<p>(b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than <b>[insert minimum notice period to Issuer]</b> nor more than <b>[insert maximum notice period to Issuer]</b> days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send an early redemption notice in written form ("<b>Put Notice</b>"). In the event that the Put Notice is received <b>[in the case the last day of the notice period is not to be specified individually, the following applies:</b> by the Issuer after 5:00 p.m. (Vienna time) on the <b>[insert minimum notice period to Issuer]</b> day] <b>[in the case the last day of the notice period is to be specified individually, the following applies:</b> by the Issuer, 12:00 a.m. (Vienna time) on the last day of the notice period] before the Put Redemption Date, the option shall not have been validly exercised. The Put Notice must specify (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised, and (ii) the securities identification numbers of such Notes, if any. The Put Notice may be in the form available from the specified office of the Paying Agent in the German and English language and includes further information. No option so exercised may be revoked or withdrawn. The redemption of the Notes for which the put right was exercised is only made against delivery of the Notes to the Issuer or its order.]</p>												

Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]	
<b>[Falls der Gläubiger kein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, und im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schulverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[If Senior Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Holder and in case of Covered Bonds, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes, insert:</b>
([6]) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]	([6]) No Early Redemption at the Option of a Holder. The Holders do not have a right to demand the early redemption of the Notes.]
<b>§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE</b>	<b>§ 6 THE FISCAL AGENT, THE PAYING AGENT[S] AND THE CALCULATION AGENT</b>
(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Hauptzahlstelle <b>[falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:</b> und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)] und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre jeweiligen anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:	(1) Appointment; Specified Offices. The initial Fiscal Agent and Principal Paying Agent <b>[if (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:</b> and the initial Paying Agent(s)] and the initial Calculation Agent and their respective initial specified offices are:
Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:	Fiscal Agent and Principal Paying Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Emissionsstelle und Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If another Fiscal Agent and Principal Paying Agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>
<b>[Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If an additional or other paying agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>
Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.	Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.
Berechnungsstelle:	Calculation Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG	[Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.]</b>
Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.	The Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same city.
(2) <i>Änderung der Bestellung oder Abberufung.</i> Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, jeder Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, andere oder zusätzliche Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle, (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer [Aufsichtsbehörde] [Aufsichtsbehörden] verlangen <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen:.</b> (iii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten] und ([iv]) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.	(2) <i>Variation or Termination of Appointment.</i> The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent, any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent, another or additional Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent, (ii) so long as the Notes are listed on a stock exchange, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange or its supervisory [authority] [authorities] <b>[in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert.,</b> (iii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York] and ([iv]) a Calculation Agent. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.
(3) <i>Beauftragte der Emittentin.</i> Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.	(3) <i>Agents of the Issuer.</i> The Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.
(4) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle oder die Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben,	(4) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Fiscal Agent or the Paying Agents shall (in the

<p>getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.</p>	<p>absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents, the Calculation Agent and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents, the Calculation Agent or the Holders shall attach to the Fiscal Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 STEUERN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 TAXATION</b></p>
<p>(1) <i>Generelle Besteuerung.</i> Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("<b>Steuern</b>") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.</p>	<p>(1) <i>General Taxation.</i> All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "<b>Taxes</b>") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.</p>
<p><b>[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:</b> In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "<b>Zusätzlichen Beträge</b>") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die</p>	<p><b>[If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be applicable, insert:</b> In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of principal and interest (the "<b>Additional Amounts</b>") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:</p>
<p>(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2</p>	<p>(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (<i>auszahlende Stelle</i>) or an Austrian custodian agent (<i>depotführende Stelle</i>); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>) as amended or a subsequent legal</p>

<p>Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder</p>	<p>provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (<i>Kapitalertragsteuer</i>) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or</p>
<p>(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder</p>	<p>(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or</p>
<p>(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder</p>	<p>(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or</p>
<p>(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder</p>	<p>(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or</p>
<p>(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder</p>	<p>(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or</p>
<p>(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder</p>	<p>(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments on the Notes; or</p>
<p>(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder</p>	<p>(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or</p>
<p>(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).</p>	<p>(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).</p>
<p>Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger</p>	<p>Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to</p>



<p>geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.]]</p>	<p>for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.]]</p>
<p>(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i>. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "<b>Kodex</b>") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "<b>FATCA Einbehalt</b>") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.</p>	<p>(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i>. The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "<b>Code</b>"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "<b>FATCA Withholding</b>"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any additional amounts in respect of FATCA Withholding.</p>
<p><b>§ 8 VERJÄHRUNG</b></p>	<p><b>§ 8 PRESCRIPTION</b></p>
<p>Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.</p>	<p>Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.</p>
<p><b>§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG</b></p>	<p><b>§ 9 FURTHER ISSUES OF NOTES, REPURCHASES AND CANCELLATION</b></p>
<p>(1) <i>Begebung weiterer Schuldverschreibungen</i>. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen</p>	<p>(1) <i>Further Issues of Notes</i>. The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.</p>

Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.	
<p>(2) <b>Rückkäufe.</b> <i>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</i> Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind, sind die] [Die] Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften [sind] berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.</p>	<p>(2) <b>Repurchases.</b> <i>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</i> Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase laid down in § 5 ([5]) are met, the] [The] Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.</p>
<p>(3) <b>Entwertung.</b> Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.</p>	<p>(3) <b>Cancellation.</b> All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.</p>
<p><b>§ 10 MITTEILUNGEN</b></p>	<p><b>§ 10 NOTICES</b></p>
<p>(1) <b>Bekanntmachung.</b> Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www . hypotiroil.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.</p>	<p>(1) <b>Publication.</b> All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("www .hypotiroil.com"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.</p>
<p>(2) <b>Mitteilungen an das Clearingsystem.</b> Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag</p>	<p>(2) <b>Notification to Clearing System.</b> If the publication of notices pursuant to § 10 (1) is no longer required by law, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 10 (1), deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.</p>

<p>der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.</p>	
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Senior Notes insert:</b></p>
<p>(3) <i>Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.</i> Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "<b>Depotbank</b>" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p>(3) <i>Form of Notice to Be Given by any Holder.</i> Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in text format (<i>Textform</i>) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes, or (ii) in any other appropriate manner. "<b>Custodian</b>" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>
<p><b>[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders and appointment of a Joint Representative shall be possible, insert:</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 MEETING OF HOLDERS, MODIFICATIONS AND WAIVER</b></p>
<p>(1) <i>Änderung der Emissionsbedingungen.</i> Die Gläubiger können <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als <b>[Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente]</b> (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf)] entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger,</p>	<p>(1) <i>Amendment to the Terms and Conditions.</i> In accordance with the subsequent provisions <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> and subject to compliance with the Applicable Supervisory Regulations for the Notes to qualify as <b>[eligible liabilities instruments][Tier 2 Instruments]</b> (including, for the avoidance of doubt, where relevant, the conditions to redemption and repurchase)], the Holders may agree with the Issuer on amendments of these Terms and Conditions with regard to certain matters by resolution with the majority specified below. Majority resolutions shall be binding on all Holders. A majority resolution of the Holders which does not provide for identical conditions for all Holders is void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.</p>

der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.	
(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:	(2) The Holders may consent, by majority resolution, to the following measures, among others:
(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;	(a) changes in the due date or reduction or exclusion of interest payments;
(b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;	(b) changes in the due date of the principal amount;
(c) der Verringerung des Nennbetrags;	(c) reduction of the principal amount;
(d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;	(d) subordination of the claims under the Notes during insolvency proceedings of the Issuer;
(e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;	(e) conversion or exchange of the Notes into shares, other securities or other promises of performance;
(f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;	(f) changes in the currency of the Notes;
(g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;	(g) waiver or limitation of the Holders' right of termination;
(h) der Ersetzung der Emittentin; und	(h) substitution of the Issuer; and
(i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.	(i) amendments to or cancellation of ancillary conditions of the Notes.
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde.]	Any amendments will not be made if and to the extent that, in the determination of the Issuer, the same could reasonably be expected to (i) result in a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion from own funds or reclassification as a lower quality form of own funds, or (ii) prejudice the qualification of the Notes as eligible liabilities or loss absorbing capacity instruments for the purposes of the Applicable Supervisory Regulations.]
(3) <i>Einberufung der Gläubigerversammlung.</i> Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen.	(3) <i>Convening a Meeting of Holders.</i> The Holders' meeting shall be convened by the Issuer or by the Joint Representative. It shall be convened if

<p>Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.</p>	<p>Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes request such convocation in writing for the purpose of appointing or removing a Joint Representative, passing a resolution in order to render a termination invalid or for any other particular interest in such convocation.</p>
<p>(4) <i>Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.</i> In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.</p>	<p>(4) <i>Contents of the Convening Notice, Publication.</i> The convening notice shall state the name and the registered office of the Issuer and the time of the Holders' meeting, the agenda and the conditions on which attendance at the Holders' meeting and the exercise of voting rights shall depend. The convening notice shall be published pursuant to § 10.</p>
<p>(5) <i>Frist, Nachweis.</i> Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen: "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</b></p>	<p>(5) <i>Convening Period, Evidence.</i> The Holders' meeting shall be called at least 14 calendar days before the date of the meeting. As evidence for the entitlement to participate in the Holders' meeting a special confirmation issued by the Clearing System or the Custodian in text form shall be presented. <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert: "Custodian" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</b></p>
<p>(6) <i>Tagesordnung.</i> Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite</p>	<p>(6) <i>Agenda.</i> The convening party shall include in the agenda a proposed resolution for each subject on which the Holders' meeting is to pass a resolution. The agenda of the Holders' meeting shall be published together with the convening notice. No resolutions may be passed on agenda items that have not been published in the required manner. Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes may request that new items be published for resolution. Such new items must be published no later than the third calendar day preceding the Holders' meeting. Without undue delay and until the date of the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the Holders on its website ("www.hypotiro.com"), any counter-motions announced by a Holder before the meeting.</p>

<p>("www .hypotiro.com") den Gläubigern zugänglich machen.</p>	
<p>(7) <i>Beschlussfähigkeit.</i> Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.</p>	<p>(7) <i>Quorum.</i> The Chairperson shall prepare a register of Holders participating in the vote. Such register shall include the Holders' names, their registered offices or places of residence and the number of voting rights represented by each Holder. Such register shall be signed by the Chairperson of the meeting and be made available without undue delay to all Holders. The Holders' meeting shall have a quorum if the persons present represent at least fifty per cent of the outstanding Notes by value. If the Holders' meeting does not have a quorum, the Chairperson may convene a second meeting for the purposes of passing the resolution(s) anew. Such second meeting requires no quorum. For resolutions which require a qualified majority the persons present must represent at least 25 per cent. of the outstanding Notes. Notes for which voting rights have been suspended shall not be included in the outstanding Notes.</p>
<p>(8) <i>Mehrheitserfordernisse.</i> Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 11 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.</p>	<p>(8) <i>Majority Requirements.</i> Resolutions relating to material amendments of these Terms and Conditions, in particular consents to the measures set out in § 11 (2) above shall be passed by a majority of not less than 75 per cent. of the votes cast. Resolutions relating to amendments to the Terms and Conditions which are not material require a simple majority of the votes cast.</p>
<p>(9) <i>Abstimmung ohne Versammlung.</i> Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der</p>	<p>(9) <i>Vote without a Meeting.</i> All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. The vote shall be conducted by the scrutineer. The scrutineer shall be a notary appointed by the Issuer, or the Joint Representative if it has requested such vote. The request for voting shall set out the period within which votes may be cast. Such period shall be at least 72 hours. During the voting period, the Holders may cast their votes to the scrutineer in text form. The request shall set out in detail the conditions to be met in order for the votes to be valid. The scrutineer shall ascertain the entitlement to cast a vote by means of the evidence provided and shall prepare a list of Holders entitled to vote. If it is ascertained that no quorum exists, the scrutineer may convene a Holders' meeting, which shall be deemed to be a second Holders' meeting within the meaning of § 11 (7). Any resolution passed by the vote shall be recorded in the minutes by a notary. Each Holder participating</p>

<p>stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 11 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 11 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>in the vote may request within one year of the end of the voting period a copy of the minutes and its annexes from the Issuer. Each Holder participating in the vote may object to the result in writing within two weeks of publication of the resolutions. The scrutineer shall decide on any such objection. If it takes remedial action as a result of the objection, it shall publish the result without undue delay. § 11 (13) shall apply <i>mutatis mutandis</i>. If the scrutineer does not take remedial action as a result of the objection, it shall notify the objecting Holder without undue delay in writing.</p>
<p>(10) <i>Stimmrecht.</i> An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</p>	<p>(10) <i>Voting Right.</i> Each Holder shall participate in votes in accordance with the principal amount of the outstanding Notes held by such Holder. Voting rights are suspended with respect to the shares attributable to the Issuer or any of its Subsidiaries or held for the account of the Issuer or any of its Subsidiaries. The Issuer may not make available Notes for which the voting rights have been suspended to any third party for the purposes of exercising the voting rights in lieu of the Issuer. This shall also apply to any Subsidiaries of the Issuer. Exercise of voting rights for the purposes specified above is prohibited. It is prohibited to offer, promise or grant any advantage as consideration to any person entitled to vote not to vote, or to vote in a particular way, in a Holders' meeting or a vote. No person entitled to vote may require, accept any promise of or accept any advantage or consideration for not voting, or voting in a particular way, in a Holders' meeting or a vote.</p>
<p>(11) <i>Leitung der Abstimmung.</i> Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 11(15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "<b>Vorsitzende</b>").</p>	<p>(11) <i>Chair of the vote.</i> The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Joint Representative (as appointed pursuant to § 11(15) has convened the vote, by the Joint Representative (the "<b>Chairperson</b>").</p>
<p>(12) <i>Abstimmung, Niederschrift.</i> Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(12) <i>Voting, Minutes.</i> The provisions of the Austrian Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) regarding the voting of shareholders in the general meeting shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the casting and counting of votes. In order to be valid, any</p>

<p>Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.</p>	<p>resolution passed by the Holders' meeting shall be recorded in minutes of the meeting. The minutes shall be recorded by a notary.</p>
<p>(13) <i>Bekanntmachung von Beschlüssen.</i> Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 10 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www.hypotiro.com") zugänglich zu machen.</p>	<p>(13) <i>Publication of Resolutions.</i> The Issuer shall publish the resolutions passed by the Holders in appropriate form and at its own expense. The resolutions shall be published without undue delay pursuant § 10. In addition, for a period of at least one month commencing on the calendar day following the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the public on its website ("www.hypotiro.com") the resolutions passed by the Holders and, if these Terms and Conditions are amended by a Holders' resolution, the wording of the original Terms and Conditions.</p>
<p>(14) <i>Vollziehung von Beschlüssen.</i> Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelkundeergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Sammelkundendurch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b> den vorhandenen Dokumenten] <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:</b> dem elektronischen Datensatz] in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.</p>	<p>(14) <i>Implementation of Resolutions.</i> Resolutions passed by the Holders' meeting which amend or supplement the contents of these Terms and Conditions shall be implemented in such a way that the relevant Global Note is supplemented or amended. If the Global Note has been deposited with a central securities depository, the Chairperson of the meeting or the scrutineer shall forward for this purpose the contents of the resolution recorded in the minutes to the central securities depository, requesting it to add the documents submitted to <b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b> the existing documents] <b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b> the electronic data record] in appropriate form. It shall affirm to the central securities depository that the resolution may be implemented.</p>
<p>(15) <i>Gemeinsamer Vertreter.</i></p>	<p>(15) <i>Joint Representative.</i></p>
<p><b>[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "<b>gemeinsame Vertreter</b>") für alle Gläubiger bestellen.]</p>	<p><b>[If no Joint Representative is designated in the Terms and Conditions insert:</b> The Holders may by majority resolution appoint a joint representative (the "<b>Joint Representative</b>") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.]</p>
<p><b>[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Gemeinsamer Vertreter (der "<b>gemeinsame Vertreter</b>") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist <b>[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]</b>. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei</p>	<p><b>[If the Joint Representative is appointed in the Terms and Conditions insert:</b> The joint representative (the "<b>Joint Representative</b>") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder shall be [insert name and address of the Joint Representative]. The liability of the Joint Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Joint</p>



denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]	Representative has acted wilfully or with gross negligence.]
Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]	The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Joint Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The Joint Representative shall be liable to the Holders as joint and several creditors for the due performance of its duties. In the performance of its duties, it shall act with the care of a prudent representative. The Joint Representative's liability may be limited by resolution of the Holders. An assertion of compensation claims against the Joint Representative shall be decided by the Holders. The Joint Representative may be removed by the Holders at any time without reason. The Joint Representative may require the Issuer to provide any information that is necessary for the performance of its duties.]
<b>§ [12] ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG</b>	<b>§ [12] APPLICABLE LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT</b>
(1) <i>Anwendbares Recht.</i> Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.	(1) <i>Applicable Law.</i> The Notes and any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law.
(2) <i>Gerichtsstand.</i> Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.	(2) <i>Place of Jurisdiction.</i> The competent Austrian courts shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation.
(3) <i>Gerichtliche Geltendmachung.</i> Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder	(3) <i>Enforcement.</i> Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such

Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:** eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Sammelkundevor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Sammelkundein einem solchen Verfahren erforderlich wäre] **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelkundeverbrieft werden, einfügen:** einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Sammelkundevor]. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist. **[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen und falls es sich bei den Schuldverschreibungen nicht um Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:** "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]

Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b), and (ii) **[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:** a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes] **[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:** an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depository of the Clearing System]. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings. **[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders and appointment of a Joint Representative shall not be possible and in case the Notes are not Senior Notes, insert:** "Custodian" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]

§ [13] SPRACHE	§ [13] LANGUAGE
<p><b>[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.]</p>	
	<p><b>[In case the Terms and Conditions are written in the English language only, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language only.]</p>
<p><b>[Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]</p>	<p><b>[In case the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:</b> This translation of the Terms and Conditions is written in the English language. The Terms and Conditions are provided in German language. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.]</p>
<p><b>[Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]</p>	<p><b>[In case the English language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.]</p>

### Option 3 – SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG

[OPTION 3 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG:	[OPTION 3 – TERMS AND CONDITIONS FOR NOTES WITHOUT PERIODIC INTEREST PAYMENTS:
§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN	§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS
<p>(1) <i>Währung, Stückelung.</i> Diese Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO TIROL BANK AG (die "Emittentin") in <b>[festgelegte Währung einfügen]</b> (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen: bis zu] [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]</b> (in Worten: <b>[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]</b>) in der Stückelung von <b>[festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen]</b> (die "festgelegte Stückelung") begeben.</p>	<p>(1) <i>Currency, Denomination.</i> This series <b>[insert number of series]</b> of notes (the "Notes") is being issued by HYPO TIROL BANK AG (the "Issuer") in <b>[insert specified currency]</b> (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of <b>[in case of Notes offered and issued as tap issues insert: up to] [insert specified currency and aggregate principal amount]</b> (in words: <b>[insert aggregate principal amount in words]</b>) in the denomination of <b>[insert specified currency and specified denomination]</b> (the "Specified Denomination").</p>
<p><b>[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:</b> Diese Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> wird mit der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/WKN <b>[●]]</b>, Tranche 1 begeben am <b>[Valutierungstag der ersten Tranche einfügen]</b> [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] [und der Tranche <b>[Tranchennummer einfügen]</b> begeben am <b>[Valutierungstag der dritten Tranche einfügen]</b> dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b>. Der Gesamtnennbetrag der Serie <b>[Seriennummer einfügen]</b> lautet <b>[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen].]</b></p>	<p><b>[In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:</b> This Tranche <b>[insert number of tranche]</b> shall be consolidated and form a single Series <b>[insert number of series]</b> with the Series <b>[insert number of series]</b>, ISIN <b>[●]</b> [/WKN <b>[●]]</b> Tranche 1 issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 1]</b> [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 2]</b> of this Series] [and Tranche <b>[insert number of tranche]</b> issued on <b>[insert Issue Date of Tranche 3]</b> of this Series]. The aggregate principal amount of Series <b>[insert number of series]</b> is <b>[insert aggregate principal amount of the consolidated Series].]</b></p>
<p>(2) <i>Form.</i> Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.</p>	<p>(2) <i>Form.</i> The Notes are being issued in bearer form.</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkundeverbrieft werden, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b></p>
<p>(3) <i>Sammelurkunde.</i> Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen.]</p>	<p>(3) <i>Global Note.</i> The Notes are represented by a modifiable global note (the "Global Note"). The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes.]</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkundeverbrieft werden, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b></p>

<p>(3) <i>Digitale Sammelurkunde.</i> Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "<b>Sammelurkunde</b>") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idGF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.}]</p>	<p>(3) <i>Digital Global Note.</i> The Notes are represented by a digital global note (the "<b>Global Note</b>") pursuant to §§ 1 (4) and 24 lit e of the Austrian Securities Depository Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.}]</p>
<p>(4) <i>Clearingsystem.</i> Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "<b>Clearingsystem</b>" bezeichnet [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("<b>OeKB</b>"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("<b>CBL</b>") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("<b>Euroclear</b>") als Kontoinhaber bei der OeKB] [.] [und] [<b>anderes Clearingsystem angeben</b>] und jeden Funktionsnachfolger.</p>	<p>(4) <i>Clearing System.</i> The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "<b>Clearing System</b>" means [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("<b>OeKB</b>"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("<b>CBL</b>") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("<b>Euroclear</b>") as account holders in OeKB] [.] [and] [<b>specify other Clearing System</b>] and any successor in such capacity.</p>
<p>(5) <i>Gläubiger von Schuldverschreibungen.</i> "<b>Gläubiger</b>" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.</p>	<p>(5) <i>Holder of Notes.</i> "<b>Holder</b>" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.</p>
<p>(6) <i>Bestimmte Definitionen.</i></p>	<p>(6) <i>Certain Definitions.</i></p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>"<b>Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften</b>" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die</p>	<p>"<b>Applicable Supervisory Regulations</b>" means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or</p>

<p>Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.</p>	<p>such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.</p>
<p><b>"BaSAG"</b> bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BaSAG"</b> means the Austrian Recovery and Resolution Act (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"BRRD"</b> bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BRRD"</b> means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"BWG"</b> bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"BWG"</b> means the Austrian Banking Act (<i>Bankwesengesetz</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"Zuständige Behörde"</b> bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.</p>	<p><b>"Competent Authority"</b> means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR and/or Article 9(1) SSM Regulation, in each case, which is responsible to supervise the Issuer on an individual basis and/or (sub-) consolidated basis.</p>
<p><b>"CRD"</b> bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.</p>	<p><b>"CRD"</b> means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (<i>Capital Requirements Directive</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.</p>
<p><b>"IO"</b> bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf</p>	<p><b>"IO"</b> means the Austrian Insolvency Act (<i>Insolvenzordnung</i>), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant</p>

maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.	provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
" <b>Abwicklungsbehörde</b> " bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.	" <b>Resolution Authority</b> " means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.
" <b>SRM Verordnung</b> " bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	" <b>SRM Regulation</b> " means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
" <b>SSM Verordnung</b> " bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.]	" <b>SSM Regulation</b> " means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.]"
" <b>Geschäftstag</b> " bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem	" <b>Business Day</b> " means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which
<b>[Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger (" <b>TARGET</b> ") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.]	(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 or its successor (" <b>TARGET</b> ") are open to effect payments.]
<b>[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:</b>	<b>[If the Specified Currency is not Euro, the following applies:</b>
(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in <b>[sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen]</b> geöffnet sind <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> und (iii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger (" <b>TARGET</b> ") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind].]	(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in <b>[insert all relevant financial centres] [insert, as applicable:</b> and (iii) all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or its successor (" <b>TARGET</b> ") are open to effect payments].]
" <b>CRR</b> " bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ) in der jeweils geltenden	" <b>CRR</b> " means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ), as amended or replaced from time to time, and any

oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.	references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.
" <b>Tochtergesellschaft</b> " bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.	" <b>Subsidiary</b> " means any subsidiary of the Issuer pursuant to Article 4(1)(16) CRR.
" <b>Emissionsbedingungen</b> " bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.	" <b>Terms and Conditions</b> " means these terms and conditions of the Notes.
" <b>Vereinigte Staaten</b> " bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).	" <b>United States</b> " means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
<b>§ 2 STATUS</b>	<b>§ 2 STATUS</b>
<b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Senior Notes insert:</b>
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]	The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.]
<b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:</b>	<b>[In case of Covered Bonds insert:</b>
(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).	(1) The Notes constitute direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future, under covered bonds (gedeckte Schuldverschreibungen) of the same Cover Pool (as defined below).
(2) (a) <i>Deckung</i> . Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz (" <b>PfandBG</b> ") durch die Deckungswerte des <b>[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]</b> (der " <b>Deckungsstock</b> ") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind <b>[([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]</b> .	(2) (a) <i>Collateralisation</i> . The Notes are collateralised in accordance with the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – " <b>PfandBG</b> ") through cover assets of the <b>[insert designation of the cover pool]</b> (the " <b>Cover Pool</b> "), which are intended to preferentially satisfy all collateralised Notes of the Issuer covered by this Cover Pool <b>[([if requested, provide description of primary assets])]</b> .



<p>(b) <i>Deckungsregister</i>. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.]</p>	<p>(b) <i>Cover Register</i>. The cover assets for the Notes are registered in the cover register (<i>Deckungsregister</i>) pursuant to § 10 PfandBG, which is kept by the Issuer in accordance with the PfandBG.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.</p>
<p><b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]</p>	<p><b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]</p>
<p><b>[Im Fall von Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>(1) <i>Status</i>. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.</p>	<p>(1) <i>Status</i>. The Notes shall constitute Eligible Liabilities Instruments (as defined below).</p>
<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:</p>	<p>The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer, claims on the principal amount of the Notes rank:</p>
<p>(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für</p>	<p>(a) junior to all other present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer which do not meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG;</p>

Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;	
(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und	(b) <i>pari passu</i> : (i) among themselves; and (ii) with all other present or future non-preferred senior instruments or obligations of the Issuer which meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG (other than senior instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and
(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;	(c) senior to all present or future claims under: (i) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; (ii) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (iii) Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR of the Issuer; and (iv) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer;
all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.	all in accordance with and making explicit reference to the lower ranking of the Notes pursuant to § 131(3) BaSAG.
<b>"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"</b> bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ( <i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i> ) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]	<b>"Eligible Liabilities Instruments"</b> means any (directly issued) debt instruments of the Issuer that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR, which are included in the amount to be complied with for the minimum requirements for own funds and eligible liabilities pursuant to the BaSAG, including any debt instruments that qualify as eligible liabilities instruments pursuant to transitional provisions under the CRR and/or the BaSAG, as the case may be.]
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
(1) <i>Status</i> . Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.	(1) <i>Status</i> . The Notes shall constitute Tier 2 Instruments (as defined below).
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der	The Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer and to the extent that the Notes are (at least

Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:	partly) recognized as own funds items, claims on the principal amount under the Notes rank:
(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;	(a) junior to all present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer;
(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und	(b) <i>pari passu</i> : (i) among themselves; and (ii) with all other present or future Tier 2 Instruments and other subordinated instruments or obligations of the Issuer (other than subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and
(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.	(c) senior to all present or future claims under: (i) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (ii) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; and (iii) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank junior to the Notes.
" <b>Tier 2 Instrumente</b> " bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]	" <b>Tier 2 Instruments</b> " means any (directly or indirectly issued) capital instruments of the Issuer that qualify as Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR, including any capital instruments that qualify as Tier 2 instruments pursuant to transitional provisions under the CRR.]
<b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b>
(2) <i>Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.</i> Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.	(2) <i>No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority.</i> The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that would undermine their capacity to absorb losses in resolution.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.	The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.
(3) <i>Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.</i> Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.]	(3) <i>Note on the possibility of statutory resolution measures.</i> Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.]
<b>§ 3 ZINSEN</b>	<b>§ 3 INTEREST</b>
(1) <i>Keine periodischen Zinszahlungen.</i> Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.	(1) <i>No Periodic Payments of Interest.</i> No periodic payments of interest will be made on the Notes.
(2) <i>Verzugszinsen.</i> Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) <b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> (ausgenommen gemäß § 5 (1a))] weiterhin in Höhe der jeweils in § 5 ([7]) vorgesehenen Emissionsrendite verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.	(2) <i>Default Interest.</i> If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> (except pursuant to § 5 (1a))] at the respective Issue Yield specified in § 5 ([7]). This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.
<b>§ 4 ZAHLUNGEN</b>	<b>§ 4 PAYMENTS</b>
(1) [(a)] <i>Zahlung von Kapital.</i> Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.	(1) [(a)] <i>Payment of Principal.</i> Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
<b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b>	<b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b>
(b) <i>Zahlung von Zinsen.</i> Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die	(b) <i>Payment of Interest.</i> Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes

Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.]	shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.].
(2) <i>Zahlungsweise.</i> Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.	(2) <i>Manner of Payment.</i> Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.
<b>[Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:</b>	<b>[Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:</b>
(3) <i>Erfüllung.</i> Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.]. <sup>8</sup>	(3) <i>Discharge.</i> The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.]. <sup>8</sup>
([4]) <i>Zahltag.</i> Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung	([4]) <i>Payment Business Day.</i> If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), then the due date for such payment shall be
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:</b> auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Modified Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:</b> auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Following Business Day Convention applies, insert:</b> postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:</b> auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]	<b>[if the Preceding Business Day Convention applies, insert:</b> brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.]
"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) [der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist] [an dem <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> Geschäftsbanken und Devisenmärkte in <b>[sämtliche maßgeblichen</b>	"Payment Business Day" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) [which is a Business Day (as defined in § 1 (6))] [on which <b>[insert, as applicable:</b> commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are

<sup>8</sup> Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

<p><b>Finanzzentren einfügen</b>] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] <b>[soweit erforderlich einfügen:</b> [und] alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind].</p>	<p>open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in <b>[insert all relevant financial centres]</b> <b>[insert, as applicable:</b> [and] all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or its successor ("TARGET") are open to effect payments].</p>
<p>(5) <b>Bezugnahmen auf Kapital [im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen mit Erweiterter Fälligkeitstag Struktur und im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen dieser Gedeckten Schuldverschreibungen, einfügen: und Zinsen].</b> Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Finalen Rückzahlungsbetrag <b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:;</b> den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge] <b>[Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind und/oder im Fall von Kündigung, einfügen:;</b> den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] <b>[Falls Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:;</b> den (die) Wahrrückzahlungsbetrag/-beträge] und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen und im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen dieser Gedeckten Schuldverschreibungen, einfügen:</b> Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.]</p>	<p>(5) <b>References to Principal [in case of Covered Bonds with Extended Maturity Date structure and in case such Covered Bonds are early redeemable for reasons of taxation insert: and Interest].</b> References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount <b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:;</b> the Optional Redemption Amount(s) <b>[If the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or for reasons of taxation and/or in case of acceleration, insert:;</b> the Early Redemption Amount] <b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:;</b> the Put Redemption Amount(s)] and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension and in case such Covered Bonds are early redeemable for reasons of taxation insert:</b> References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).]</p>
<p><b>§ 5 RÜCKZAHLUNG</b></p>	<p><b>§ 5 REDEMPTION</b></p>
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nachrangigen Schuldverschreibungen und im Fall von</b></p>	<p><b>[In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes, Subordinated Notes and in case of Covered Bonds which do not provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>

<p><b>Gedeckten Schuldverschreibungen, die keine Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	
<p>(1) <i>Rückzahlung am Fälligkeitstag.</i> Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> <b>[Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am <b>[Fälligkeitstag einfügen]</b> (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.]</p>	<p>(1) <i>Redemption on the Maturity Date.</i> Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert:</b> their principal amount] <b>[If the Notes are redeemed at an amount other than their principal amount, insert:</b> <b>[insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on <b>[insert Maturity Date]</b> (the "Maturity Date").]</p>
<p><b>[Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>
<p>(1) <i>Rückzahlung am Fälligkeitstag oder am Verlängerten Fälligkeitstag.</i> Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([4]) enthaltenen Bestimmungen <b>[Falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> zu ihrem Nennbetrag] <b>[Falls die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:</b> <b>[Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]]</b> (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am <b>[Fälligkeitstag einfügen]</b> (der "Fälligkeitstag") <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der <b>[Datum einfügen]]</b> .</p>	<p>(1) <i>Redemption on the Maturity or the Extended Maturity Date.</i> Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([4]), the Notes shall be redeemed at <b>[If the Notes are redeemed at their principal amount, insert:</b> their principal amount] <b>[If the Notes are redeemed at an amount other than their principal amount, insert:</b> <b>[insert redemption amount per denomination]]</b> (the "Final Redemption Amount") on <b>[insert Maturity Date]</b> (the "Maturity Date") <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), on the day which is determined by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code) as extended maturity date (the "Extended Maturity Date"). The latest possible Extended Maturity Date is <b>[insert date]]</b>.</p>
<p><b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b></p>	<p><b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b></p>
<p>(1a) <i>Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.</i></p>	<p>(1a) <i>Conditions for a maturity extension.</i></p>
<p>Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann</p>	<p>The maturity of the Notes may be postponed</p>

<p>bei Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses (wie nachstehend definiert) einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben.</p>	<p>once by up to 12 months to the Extended Maturity Date upon the occurrence of the Objective Trigger Event (as defined below).</p>
<p>Das "<b>Objektive Auslösende Ereignis</b>" liegt vor, wenn die Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) ausgelöst wird, sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § [11] mitzuteilen.</p>	<p>The "<b>Objective Trigger Event</b>" shall have occurred if the maturity extension is triggered in the Issuer's insolvency by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code), provided that the special administrator is convinced at the time of the maturity extension that the liabilities under the Notes can be serviced in full on the Extended Maturity Date. The maturity extension is not at the Issuer's discretion. In the event of a maturity extension, the Issuer will redeem the Notes in whole and not in part on the Extended Maturity Date at the principal amount together with any interest accrued to (but excluding) the Extended Maturity Date. The occurrence of the Objective Trigger Event and any resulting adjustments of the Interest Period relating thereto shall be notified to the Holders without undue delay in accordance with § [11].</p>
<p>Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.</p>	<p>Neither the failure to pay the outstanding aggregate principal amount of the Notes on the Maturity Date nor the maturity extension shall constitute an event of default of the Issuer for any purpose or give any Holder any right to accelerate the Notes or to receive any payment other than as expressly set out in these Terms and Conditions.</p>
<p>Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin</p>	<p>In the event of the insolvency or resolution of the Issuer, payment obligations of the Issuer under the Notes shall not be subject to automatic acceleration and prepayment (bankruptcy remoteness). In each case, the Holders shall have a priority claim in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets and in addition in case of insolvency, to the extent that the aforementioned priority claim cannot be satisfied in full, an insolvency claim against the Issuer.</p>
<p>Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.</p>	<p>As competent authority, the Austrian Financial Market Authority (FMA) supervises the issuance of covered bonds and compliance with the provisions of the PfandBG, taking into account the national economic interest in a functioning capital market.</p>



<p>Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]</p>	<p>In case of insolvency proceedings, the bankruptcy court shall without undue delay appoint a special administrator to administer priority claims in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets (special estate) (§ 86 of the Austrian Insolvency Code). The special administrator shall satisfy due claims of the Holders from the special estate and shall take the necessary administrative measures for this purpose with effect for the special estate, for example by collecting due mortgage claims, selling individual cover assets or by bridge financing.]</p>
<p>(1b) <i>Zinssatz und Zinszahlungstage.</i> Jede Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihrer festgelegten Stückelung mit einem Zinssatz <i>per annum</i>, der dem Zinssatz (wie unten definiert) entspricht, vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 5 (1c) bestimmt. <b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b> Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.]</p>	<p>(1b) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> Each Note bears interest on its Specified Denomination at the rate <i>per annum</i> equal to the Rate of Interest (as defined below) from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the Extended Maturity Date. Interest on the Notes will be payable in arrear on each Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with § 5 (1c). <b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b> The Holders shall not be entitled to any further interest payments as from the Extended Maturity Date.]</p>
<p>"Zinszahlungstag" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, <b>[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: [festgelegte Zinszahlungstage einfügen]</b> eines jeden Jahres.] <b>[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:</b> jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der <b>[Zahl einfügen]</b> [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Fälligkeitstag liegt.] <b>[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:</b> [Der][Die] Zinszahlungstag[e] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]</p>	<p>"Interest Payment Date" means, subject to the Business Day Convention, <b>[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: [insert Specified Interest Payment Dates]</b> in each year.] <b>[In the case of Specified Interest Periods insert:</b> each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls <b>[insert number]</b> [weeks] [months] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Maturity Date.] <b>[From the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies:</b> The Interest Payment Date[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code).]</p>
<p>"Geschäftstagekonvention" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag ansonsten auf einen</p>	<p>"Business Day Convention" has the following meaning: If any Interest Payment Date or the Extended Maturity Date would otherwise fall on</p>

Kalendertag fele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird	a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen:</b> der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:</b> the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]	<b>[In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]
<b>[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen:</b> der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]	<b>[In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:</b> the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

<p>(1c) <i>Zinssatz</i>. Der "<b>Zinssatz</b>" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz <i>per annum</i> sein, der dem Referenzsatz (wie unten definiert) entspricht, <b>[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] [im Fall eines Faktors einfügen: [und] multipliziert mit dem Faktor [Faktor einfügen]]</b>, mindestens aber 0,00% <i>per annum</i>.</p>	<p>(1c) <i>Rate of Interest</i>. The "<b>Rate of Interest</b>" for each Interest Period (as defined below) will be a rate <i>per annum</i> equal to the Reference Rate (as defined below) <b>[[plus] [minus] the Margin (as defined below)] [in case of a Factor insert: [and] multiplied by the factor [insert Factor]]</b>, subject to a minimum of 0.00 per cent. <i>per annum</i>.</p>
<p><b>[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b></p>	<p><b>[If a Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:</b></p>
<p><b>[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz niedriger ist als <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Minimum Rate of Interest applies, insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is less than <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Minimum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p><b>[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:</b> Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode (wie unten definiert) ermittelte Zinssatz höher ist als <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode (wie unten definiert) <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b> % <i>per annum</i>.]</p>	<p><b>[If Maximum Rate of Interest applies insert:</b> If the Rate of Interest in respect of any Interest Period (as defined below) determined in accordance with the above provisions is greater than <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>, the Rate of Interest for such Interest Period (as defined below) shall be <b>[insert Maximum Rate of Interest]</b> per cent. <i>per annum</i>.]</p>
<p>Die Berechnungsstelle wird, vorbehaltlich § 5 (1e), den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 5 (1c) an jedem Zinsfeststellungstermin bestimmen.</p>	<p>The Calculation Agent will, subject to § 5 (1e), determine the relevant Reference Rate in accordance with this § 5 (1c) on each Interest Determination Date.</p>
<p>Der "<b>Referenzsatz</b>" für jede Zinsperiode wird,</p>	<p>The "<b>Reference Rate</b>" for each Interest Period will be,</p>
<p>(A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 5 (1e)(iv) definiert) eingetreten ist,</p>	<p>(A) as long as no Benchmark Event (as defined in § 5 (1e)(iv)) has occurred,</p>
<p>(i) der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein; oder</p>	<p>(i) the Original Benchmark Rate on the relevant Interest Determination Date, as determined by the Calculation Agent; or</p>
<p>(ii) der Referenzbanksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen sollte oder der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Feststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen;</p>	<p>(ii) the Reference Bank Rate on the relevant Interest Determination Date if the Screen Page is unavailable or if the Original Benchmark Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Interest Determination Date, all as determined by the Calculation Agent;</p>
<p>(B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 5 (1e) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem maßgeblichen</p>	<p>(B) if a Benchmark Event has occurred, determined in accordance with § 5 (1e) for each Interest Period commencing on or</p>

<p>Zinsfeststellungstermin beginnt (wie in § 5 (1e)(i) definiert), bestimmt.</p>	<p>after the relevant Interest Determination Date (as defined in § 5 (1e)(i)).</p>
<p>"<b>Original-Benchmarksatz</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 5 (1e)) die um [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte <b>[anwendbare Anzahl an Monaten einfügen]</b>-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der am Fälligkeitstag geltenden Methodik berechnet wird.</p>	<p>"<b>Original Benchmark Rate</b>" in respect of any calendar day means (subject to § 5 (1e)) the <b>[insert applicable number of months]</b>-month Euro Interbank Offered Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) fixed at, and appearing on the Screen Page as of [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on such calendar day and which is calculated by its benchmark administrator using the methodology current on the Maturity Date.</p>
<p>"<b>Referenzbankensatz</b>" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), zu dem Einlagen in Euro von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone für die maßgebliche Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer Actual/360-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz für diese Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.</p>	<p>"<b>Reference Bank Rate</b>" means the rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) at which deposits in Euro are offered by the Reference Banks (as defined below) at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> on the relevant Interest Determination Date to prime banks in the Euro-Zone interbank market for the relevant Interest Period and in a Representative Amount, assuming an Actual/360 day count basis, determined as follows: The Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, all as determined by the Calculation Agent.</p>
<p>Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode der Satz <i>per annum</i> sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze, die gegen [11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] <b>[andere anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin Kredite in Euro für die maßgebliche Zinsperiode</p>	<p>If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the selected Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be the rate <i>per annum</i> which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated at approximately [11:00 a.m. (Brussels time)] <b>[insert other applicable time and financial centre]</b> at the request of the Issuer to the Calculation Agent by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Calculation Agent, at which such banks offer, on the relevant Interest Determination Date, loans in Euro for the relevant Interest Period and in a</p>

und in einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.	Representative Amount to leading European banks.
Für den Fall, dass der Referenzbankensatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.	If the Reference Bank Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this definition of the term "Reference Bank Rate", the Reference Bank Rate for the relevant Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.
Wobei:	Where:
"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.	"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.
"Zinsfeststellungstermin" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor dem Beginn der maßgeblichen Zinsperiode.	"Interest Determination Date" means the second TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period.
"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum [Verlängerten Fälligkeitstag] [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [darauf folgenden Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag]] (ausschließlich). [Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar: Die Zinsperiode[n] [steht][stehen] unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]	"Interest Period" means the period from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the [Extended Maturity Date] [first Interest Payment Date and each successive period from, and including, an Interest Payment Date to, but excluding, the [following Interest Payment Date][Extended Maturity Date]]. [From the entry into force of the Austrian Covered Bond Law (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Act Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 the following applies: The Interest Period[s] [is][are] subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code ).]
["Marge" bezeichnet [Satz einfügen] % per annum.]	["Margin" means [insert number] per cent. per annum.]
"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassung in der Euro-Zone von [vier][andere Anzahl einfügen] Großbanken im Interbankenmarkt der Eurozone, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.	"Reference Banks" means the principal Euro-Zone office of [four][insert other number] major banks in the Euro-Zone interbank market, in each case selected by the Issuer.
"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.	"Representative Amount" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market at the relevant time.

<p>"<b>Bildschirmseite</b>" bezeichnet [die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsdienst, der der Nachfolger der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 ist] [<b>andere anwendbare Bildschirmseite einfügen</b>].</p>	<p>"<b>Screen Page</b>" means [the Reuters screen page EURIBOR01 or such other screen page of Reuters or such other information service which is the successor to Reuters screen page EURIBOR01] [<b>insert other applicable Screen Page</b>].</p>
<p>"<b>TARGET Geschäftstag</b>" bezeichnet einen Kalendertag an dem alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("<b>TARGET</b>") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.</p>	<p>"<b>TARGET Business Day</b>" means a calendar day on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system 2 (TARGET) are open to effect payments.</p>
<p>(1d) <i>Berechnung des Zinsbetrags.</i> Die Berechnungsstelle wird am oder so bald wie möglich nach jedem Tag, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "<b>Zinsbetrag</b>") in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet wird und die sich ergebende Zahl [<b>falls die festgelegte Währung Euro ist:</b> auf die nächsten 0,01 Euro, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden,] [<b>falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:</b> auf die nächste Mindesteinheit der festgelegten Währung, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet wird,] gerundet wird.</p>	<p>(1d) <i>Calculation of Amount of Interest.</i> The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "<b>Interest Amount</b>") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [<b>if the Specified Currency is Euro insert:</b> to the nearest 0.01 Euro, 0.005 Euro being rounded upwards.] [<b>if the Specified Currency is not Euro insert:</b> to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].</p>
<p>"<b>Zinstagequotient</b>" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Kalendertag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Kalendertag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (unabhängig davon, ob er eine Zinsperiode darstellt oder nicht, der "<b>Zinsberechnungszeitraum</b>"):</p>	<p>"<b>Day Count Fraction</b>" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (from, and including, the first calendar day of such period to, but excluding, the last calendar day of such period) (whether or not constituting an Interest Period, the "<b>Calculation Period</b>"):</p>
<p>[<b>Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:</b></p>	<p>[<b>If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:</b></p>
<p>1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder</p>	<p>1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or</p>

<p>2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus</p>	<p>2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of</p>
<p>(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und</p>	<p>(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and</p>
<p>(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.</p>	<p>(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.</p>
<p><b>"Feststellungsperiode"</b> ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Fälligkeitstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Fälligkeitstag anfängt, und dann, wenn der [letzte Zinszahlungstag] [Verlängerte Fälligkeitstag] kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem [letzten Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag] endet.</p>	<p><b>"Determination Period"</b> means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Maturity Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Maturity Date, and where the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date] is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the [final Interest Payment Date] [Extended Maturity Date], as the case may be).</p>
<p><b>"Feststellungstermin"</b> bezeichnet [Feststellungstermin(e) einfügen] in jedem Jahr.]</p>	<p><b>"Determination Date"</b> means [insert Determination Date(s)] in each year.]</p>
<p>[Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]</p>	<p>[If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.]</p>
<p>[Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]</p>	<p>[If "Actual/360" applies, insert: the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.]</p>
<p>[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31.</p>	<p>[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert: the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31<sup>st</sup> calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day</p>

<p>Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p>other than the 30<sup>th</sup> or 31<sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p><b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, der Verlängerte Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]</p>	<p><b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Extended Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]</p>
<p>(1e) <i>Neuer Benchmarksatz.</i></p>	<p>(1e) <i>New Benchmark Rate.</i></p>
<p>(i) <i>Benchmark-Ereignis.</i> Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert);</p>	<p>(i) <i>Benchmark Event.</i> In the event of a Benchmark Event (as defined below),</p>
<p>(A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Zinsfeststellungstermin erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des Original-Benchmarksatzes tritt, welcher von dem Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß Unterabsatz § 5 (1e)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder</p>	<p>(A) the Issuer shall, as soon as this is (in the Issuer's view) required following the occurrence of the Benchmark Event and prior to the next Interest Determination Date, use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor (as defined below) that shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate (as defined below) which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(ii) below) and the Benchmark Amendments (in accordance with subparagraph § 5 (1e)(iii) below) (if required); or</p>
<p>(B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater</p>	<p>(B) if, prior to the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date (as defined below), no Independent Advisor is or can be</p>



<p>von der Emittentin ernannt ist oder ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.</p>	<p>appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required), then the Issuer shall determine in its reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent) a New Benchmark Rate which shall replace the Original Benchmark Rate affected by the Benchmark Event, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required).</p>
<p>Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Zinsfeststellungstermin (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstermin, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfeststellungstermin fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "<b>maßgebliche Zinsfeststellungstermin</b>").</p>	<p>Any New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and any Benchmark Amendments shall apply from, and including, the Interest Determination Date selected by the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) in its reasonable discretion, which shall fall no earlier than the Interest Determination Date falling on or, if it is not an Interest Determination Date, the Interest Determination Date immediately following the date of the Benchmark Event (the "<b>relevant Interest Determination Date</b>").</p>
<p>Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und unbeschadet der Definitionen von Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 5 (1e) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.</p>	<p>Notwithstanding the generality of the foregoing, and without prejudice to the definitions of Adjustment Spread, New Benchmark Rate, Substitute Benchmark Rate and Alternative Benchmark Rate below, the Independent Advisor (in the case of (A) above) or the Issuer (in the case of (B) above) shall, when making any determination in accordance with this § 5 (1e), take into consideration any Official Substitution Concept, any Industry Solution or any Generally Accepted Market Practice.</p>
<p>(ii) <i>Anpassungs-Spread.</i> Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend</p>	<p>(ii) <i>Adjustment Spread.</i> The Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) shall determine in its reasonable discretion the Adjustment Spread (as defined below), and such Adjustment Spread shall be applied to the New Benchmark Rate.</p>

<p>definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.</p>	
<p>(iii) <i>Benchmark-Änderungen.</i> Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1c)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes (einschließlich, ohne Einschränkung, des Zinsfeststellungstermins, des Zinstagequotients, der Geschäftstage, der maßgeblichen Zeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e) (i)(B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen, die "<b>Benchmark-Änderungen</b>").</p>	<p>(iii) <i>Benchmark Amendments.</i> If the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion a New Benchmark Rate, the Issuer shall also be entitled to make, in its reasonable discretion, such adjustments relating to the determination of the Original Benchmark Rate (including, without limitation, the Interest Determination Date, the Day Count Fraction, the Business Days, the relevant time and the relevant Screen Page for obtaining the New Benchmark Rate and the fall back provisions in the event that the relevant Screen Page is not available) which in the opinion of the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) are necessary or expedient to make the substitution of the Original Benchmark Rate by the New Benchmark Rate operative (such amendments, the "<b>Benchmark Amendments</b>").</p>
<p>(iv) <i>Definitionen.</i></p>	<p>(iv) <i>Definitions.</i></p>
<p>"<b>Anpassungs-Spread</b>" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spreads, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:</p>	<p>"<b>Adjustment Spread</b>" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is required to be applied to the relevant New Benchmark Rate which:</p>
<p>(A) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des</p>	<p>(A) is formally recommended in relation to the replacement of the Original Benchmark Rate with the New Benchmark Rate by any Official Substitution Concept or, failing which, any Industry Solution or, if there is more than one such formal recommendation, such recommendation as selected by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in</p>

<p>vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder</p>	<p>the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion; or</p>
<p>(B) falls keine solche Empfehlung vorliegt, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt wurde, anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz, wenn dieser durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt wurde; oder</p>	<p>(B) if no such recommendation has been made, which the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion is otherwise recognised or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions or customarily applied or is market practice to apply in the international debt capital markets for other bonds which in either case reference the Original Benchmark Rate, where such rate has been replaced by the New Benchmark Rate (or, alternatively, in the international swap markets); or</p>
<p>(C) vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) feststellt, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.</p>	<p>(C) if the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines that also no such other industry standard is recognised or acknowledged, the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) determines in its reasonable discretion to be appropriate.</p>
<p><b>"Alternativ-Benchmarksatz"</b> bezeichnet einen alternativen Benchmark- oder Bildschirmsatz, welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) erfolgen.</p>	<p><b>"Alternative Benchmark Rate"</b> means an alternative benchmark or screen rate which is customarily applied in the international debt capital markets (or, alternatively, the international swap markets) for the purposes of determining reset rates of interest (or the relevant component part thereof) in the Specified Currency, provided that all determinations will be made by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above).</p>
<p>Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:</p>	<p>A "Benchmark Event" occurs if:</p>
<p>(1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen</p>	<p>(1) a public statement or publication of information by or on behalf of the</p>

durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder	regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellen wird; oder	(2) a public statement or publication of information by or on behalf of the Original Benchmark Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Original Benchmark Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Original Benchmark Rate; or
(3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes, dass der Original-Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes gefordert; oder	(3) a public statement by the regulatory supervisor of the Original Benchmark Rate administrator is made that, in its view, the Original Benchmark Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the Original Benchmark Rate administrator; or
(4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz zu verwenden; oder	(4) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation Agent, the Issuer or any other party to use the Original Benchmark Rate; or
(5) der Original-Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder	(5) the Original Benchmark Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the competent authority or the administrator; or
(6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes vorgenommen wird.	(6) a material change is made to the Original Benchmark Rate methodology.
<b>"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"</b> bezeichnet die übliche Verwendung eines	<b>"Generally Accepted Market Practice"</b> means the customary use of a certain

<p>bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Benchmarksatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.</p>	<p>benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute benchmark rate for the Original Benchmark Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Original Benchmark Rate in other bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Original Benchmark Rate as reference rate for the determination of payment obligations.</p>
<p><b>"Unabhängiger Berater"</b> bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.</p>	<p><b>"Independent Advisor"</b> means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor experienced in the international debt capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.</p>
<p><b>"Branchenlösung"</b> bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.</p>	<p><b>"Industry Solution"</b> means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Markets Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Deutsche Derivate Verband (DDV), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.</p>
<p><b>"Neuer Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) zum Original-Benchmarksatz, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B))</p>	<p><b>"New Benchmark Rate"</b> means any substitute or alternative replacement rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i>) to the Original Benchmark Rate determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the</p>

nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:	Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion as follows:
(A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.	(A) If a Substitute Benchmark Rate exists, then such Substitute Benchmark Rate shall constitute the New Benchmark Rate.
(B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz.	(B) If no Substitute Benchmark Rate exists but there is an Alternative Benchmark Rate, then such Alternative Benchmark Rate shall subsequently be the New Benchmark Rate.
<b>"Amtliches Ersetzungskonzept"</b> bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: Eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vorname bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.	<b>"Official Substitution Concept"</b> means any binding or non-binding public statement by (A) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (B) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members, pursuant to which a certain benchmark rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Original Benchmark Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Original Benchmark Rate.
<b>"Ersatz-Benchmarksatz"</b> bezeichnet jeden Ersatzsatz zum Original-Benchmarksatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i> ), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes	<b>"Substitute Benchmark Rate"</b> means any substitute replacement rate to the Original Benchmark Rate (expressed as a percentage rate <i>per annum</i> ) (i) nominated by the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated; or (ii) nominated by any of the following entities provided that they are competent to make such nominations: a central bank, a supervisory authority or any supervisory or

<p>oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 5 (1e)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 5 (1e)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.</p>	<p>expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members including any working group or committee chaired or co-chaired by or constituted at the request of the central bank or other supervisory authority for being used for determining the interest scheduled to be paid under the Notes determined by the Independent Advisor (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) in its reasonable discretion.</p>
<p>(v) Falls (A) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 5 (1e)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 5 (1e) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin bestimmt wurde. Sollte dieser § 5(1e)(v) am ersten Zinsfeststellungstermin vor dem Beginn der ersten Zinsperiode angewendet werden, entspricht der für die erste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz, der am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.</p>	<p>(v) If (A) the Issuer has not appointed an Independent Advisor or (B) the Independent Advisor appointed by it (in the case of § 5 (1e)(i) (A) above) or the Issuer (in the case of § 5 (1e)(i) (B) above) has not determined a New Benchmark Rate, has not determined the Adjustment Spread and/or has not determined the Benchmark Amendments (if required) in accordance with this § 5 (1e), the Reference Rate applicable to the next Interest Period shall be equal to the Reference Rate determined on the last preceding Interest Determination Date. If this § 5 (1e)(v) were to be applied on the first Interest Determination Date prior to the commencement of the first Interest Period, the Reference Rate applicable to the first Interest Period shall be equal to the Original Benchmark Rate on the Screen Page on the last day preceding the first Interest Determination Date on which such Original Benchmark Rate was displayed.</p>
<p>Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Zinsfeststellungstermin und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Zinsfeststellungstermin und jede nachfolgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 5 (1e) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.</p>	<p>For the avoidance of doubt, the operation of this subparagraph (v) shall apply to the relevant Interest Determination Date and the corresponding Interest Period only. Any subsequent Interest Determination Date and Interest Period shall be subject to the subsequent operation of, and to adjustment as provided in, this § 5 (1e).</p>
<p>(vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß</p>	<p>(vi) Following the occurrence of a Benchmark Event, the Issuer will give notice of the occurrence of the Benchmark Event, the New Benchmark Rate, the Adjustment Spread and the Benchmark Amendments (if required) to the Calculation Agent, to the</p>

<p>§ [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am 10. Geschäftstag vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstermin.</p>	<p>Holders in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible but in no event later than on the 10<sup>th</sup> Business Day prior to the relevant Interest Determination Date.</p>
<p>(vii) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 5 (1e) entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 5 auf den Begriff Original-Benchmarksatz als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.</p>	<p>(vii) If a Benchmark Event occurs in relation to any New Benchmark Rate, this § 5 (1e) shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the replacement of such New Benchmark Rate by any new New Benchmark Rate. In this case, any reference in this § 5 to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to be a reference to the New Benchmark Rate that last applied.</p>
<p>(viii) Jede Bezugnahme in diesem § 5 (1e) auf den Begriff Original-Benchmarksatz gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.</p>	<p>(viii) Any reference in this § 5 (1e) to the term Original Benchmark Rate shall be deemed to include a reference to any component part thereof, if any, in respect of which a Benchmark Event has occurred.</p>
<p>(1f) <i>Mitteilungen.</i> Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für jede Zinsperiode, jede Zinsperiode und der maßgebliche Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [11] und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, erforderlich ist, dieser Börse unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Kalendertag der maßgeblichen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Jeder auf diese Weise mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag kann im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode nachträglich ohne Ankündigung geändert werde (oder es können angemessene alternative Regelungen im Wege der Anpassung getroffen werden). Jede solche Änderung wird unverzüglich auf Initiative der Emittentin jeder maßgeblichen Börse, an der die Schuldverschreibungen dann zugelassen sind, und den Gläubigern gemäß § [11] mitgeteilt.</p>	<p>(1f) <i>Notifications.</i> The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders by notice in accordance with § [11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange, without undue delay, but in no event later than the first calendar day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any relevant stock exchange on which the Notes are then listed at the initiative of the Issuer and to the Holders in accordance with § [11].</p>
<p>(1g) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die</p>	<p>(1g) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 5 by the Calculation Agent or, as the case may be, any Independent Advisor or the Issuer, shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequity or manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying</p>



<p>Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.]</p>	<p>Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.]</p>
<p><b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:</b></p>	<p><b>[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:</b></p>
<p>(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.</p>	<p>(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.</p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (2) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen an dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(en) zurückzahlen. <b>[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens <b>[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> [höchstens <b>[Maximalrückzahlungsbetrag einfügen]]</b> erfolgen.]</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days'] [Business Days'] <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days'] [Business Days']] prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Optional Redemption Amount(s) on (any of) the Optional Redemption Date(s). <b>[If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:</b> Any such early redemption must be of a principal amount equal to [at least <b>[insert minimum redemption amount]]</b> [a maximum of <b>[insert maximum redemption amount]]</b>.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p><b>Optionale(r) Rückzahlungstag (e):</b> <b>[Optionale(n) Rückzahlungstag (e) einfügen]<sup>6</sup></b></p> <p><b>Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:</b> <b>[Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen]</b></p>	<p><b>Optional Redemption Date(s):</b> <b>Optional Redemption Amount(s):</b></p>

	<b>[insert Optional Redemption Date(s)]<sup>9</sup></b>	<b>[insert Optional Redemption Amount(s)]</b>
<b>[Falls der Gläubiger bei Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung hat, einfügen:</b> Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 5 ([6]) verlangt hat.]		<b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:</b> The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 ([6]).]
(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:	
(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;	(i) the series of Notes subject to redemption;	
(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); und	(ii) the Optional Redemption Date(s); and	
(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge.]	(iii) the Optional Redemption Amount(s).]	
<b>[Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:</b>	<b>[If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons (if applicable) insert:</b>	
(2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen <b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls Gedeckten Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b>	(2) No Early Redemption at the Option of the Issuer. The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date <b>[In case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes as well as in case of Covered Bonds which are early redeemable for taxation reasons insert:</b> other than in case of an early redemption pursuant to § 5 (3)] <b>[In the case of Senior Notes, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes which are early redeemable for taxation reasons and for regulatory reasons insert:</b> or § 5 ([4]).]	

<sup>9</sup> Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

In the case of Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

In the case of Subordinated Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

<p>ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3)] <b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, die aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen: oder § 5 ([4]).]</b></p>	
<p><b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen und falls Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sein sollen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Subordinated Notes and if Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes shall be early redeemable for regulatory reasons insert:</b></p>
<p>(3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.</p>	<p>(3) Early Redemption for Regulatory Reasons.</p>
<p>(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen] <b>[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am festgelegten Rückzahlungstag zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,</p>	<p>(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 5 Business Days]</b> [calendar days] [Business Days] <b>[in case of a Maximum Notice Period insert:</b> and not more than <b>[insert Maximum Notice Period]</b> [calendar days] [Business Days]] prior notice in accordance with § 5 (3) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their interpretation,</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes insert:</b></p>
<p>die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i>) (die <b>"MREL Anforderung"</b>) entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der</p>	<p>the Notes do no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) (the <b>"MREL Requirement"</b>) which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with</p>

Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß	
(i) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	(i) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(ii) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded.
Wobei:	Where:
<b>"MREL Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]	<b>"Issuer's MREL Group"</b> means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
[(i)] es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Aufsichtsrechtlichen Gruppe der Emittentin)]; oder	[(i)] there is a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion in full or in part from own funds or reclassification as own funds of lower quality (in each case, on an individual basis of the Issuer and/or on a consolidated basis of the Issuer's Regulatory Group)]; or
(ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ( <i>minimum requirement for eligible liabilities – MREL</i> ) (die <b>"MREL Anforderung"</b> ) entspricht, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten gemäß	(ii) the Notes, to the extent that, pursuant to Article 64 CRR, a portion thereof does no longer qualify as a Tier 2 item but, pursuant to Article 72a(1)(b) CRR, as an eligible liabilities item, that portion does no longer comply with the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) (the <b>"MREL Requirement"</b> ) which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with
(A) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden	(A) Article 45 of the BRRD (as defined in § 1 (6)), as amended, and any

Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder	applicable national law, as amended, implementing the BRRD; or
(B) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,	(B) Article 12 of the Regulation (EU) No. 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014, as amended,
außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden].	except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than any period prescribed in the applicable MREL regulations or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded].
Wobei:	Where:
<b>"Aufsichtsrechtliche Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet jeweils jede und alle Bankengruppen, (i) der die Emittentin angehört; und (ii) auf die die Eigenmittelanforderungen auf einer (sub-) konsolidierten Basis aufgrund aufsichtsrechtlicher Konsolidierung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.	<b>"Issuer's Regulatory Group"</b> means, from time to time, each and every/any banking group (i) to which the Issuer belongs; and (ii) to which the own funds requirements on a (sub-) consolidated basis due to prudential consolidation in accordance with the Applicable Supervisory Regulations apply.
<b>["MREL Gruppe der Emittentin"</b> bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.]]	<b>["Issuer's MREL Group"</b> means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.]]
Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.	Any such early redemption pursuant to this § 5 (3) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([5]) are met.
(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:	(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:
(i) die zurückzahlende Serie von Schuldverschreibungen;	(i) the series of Notes subject to redemption;
(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und	(ii) the Early Redemption Amount; and
(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]	(iii) the date fixed for redemption.]
<b>[Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:</b>	<b>[In case the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:</b>
([4]) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.	([4]) Early Redemption for Reasons of Taxation.
(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als	(a) The Issuer may, upon giving not less than <b>[insert Minimum Notice Period, which</b>

**[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]** [Kalendertagen] [Geschäftstagen] **[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** [Kalendertagen] [Geschäftstagen]] gemäß § 5 ([4]) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am festgelegten Rückzahlungstag zurückzahlen, falls **[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (i)] die Emittentin bei Fälligkeit zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird **[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** oder (ii) der Zinsaufwand aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht mehr im selben Ausmaß abzugsfähig ist oder sein wird wie der Zinsaufwand aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin], und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung **[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung **[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** im

**shall not be less than 5 Business Days]** [calendar days'] [Business Days'] **[in case of a Maximum Notice Period insert:** and not more than **[insert Maximum Notice Period]** [calendar days'] [Business Days']] prior notice in accordance with § 5 ([4]) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption if, **[in the case of Subordinated Notes insert:** (i)] at maturity, the Issuer will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) **[in the case of Subordinated Notes insert:** or (ii) the interest expense in respect of the Notes is no longer, or will no longer be, deductible by the Issuer for income tax purposes to the same extent as the interest expense in respect of unsubordinated obligations of the Issuer,] as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption **[in the case of Subordinated Notes insert:** in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption **[in the case of Subordinated Notes insert:** in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1)] shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

<p>Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1)] darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.</p>	
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>
<p>Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 ([4]) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind.]</p>	<p>Any such early redemption pursuant to this § 5 ([4]) shall only be possible if the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 ([5]) are met.]</p>
<p>(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [11] bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:</p>	<p>(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § [11]. Such notice shall be irrevocable and shall specify:</p>
<p>(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;</p>	<p>(i) the series of Notes subject to redemption;</p>
<p>(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und</p>	<p>(ii) the Early Redemption Amount; and</p>
<p>(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.]</p>	<p>(iii) the date fixed for redemption.]</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, die nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes or Non-Preferred Senior Eligible Notes which are early redeemable at the option of the Issuer, for Regulatory and/or Taxation Reasons insert:</b></p>
<p>([5]) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder</p>	<p>([5]) Conditions to Redemption and Repurchase. Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) are subject to the Resolution Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et seq. CRR or any successor provision for the early redemption or the repurchase, whereas such permission may, <i>inter alia</i>, require that either</p>
<p>(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die</p>	<p>(a) before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments or eligible liabilities of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or</p>

Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder	
(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder	(b) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Resolution Authority considers necessary at such time; or
(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.	(c) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the partial or full replacement of the eligible liabilities with own funds instruments is necessary to ensure compliance with the own funds requirements laid down in the CRR and CRD for continuing authorisation.
Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.
Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]	For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.]
<b>[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b>	<b>[In the case of Subordinated Notes insert:</b>
<b>([5]) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf.</b> Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § [10] (2) setzt voraus, dass:	<b>([5]) Conditions to Redemption and Repurchase.</b> Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § [10] (2) is subject to:
(a) die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:	(a) the Competent Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 <i>et seq.</i> CRR or any successor provision for the early redemption, whereas such permission may, <i>inter alia</i> , require that:
(i) entweder, vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen	(i) either, before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds



<p>durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder</p>	<p>instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or</p>
<p>(ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und</p>	<p>(ii) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Competent Authority considers necessary; and</p>
<p>(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:</p>	<p>(b) in the case of any early redemption or repurchase of the Notes during the five years following the date of issuance of the Notes:</p>
<p>(A) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder</p>	<p>(A) in the case of any early redemption pursuant to § 5 (3), the Competent Authority considers such change to be sufficiently certain and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the relevant change in the regulatory classification of the Notes was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or</p>
<p>[(B) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 ([4]), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder]</p>	<p>[(B) in the case of any early redemption pursuant to § 5 ([4]), the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or]</p>
<p>[(C)] im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen, die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der</p>	<p>[(C)] in the case of any early redemption or repurchase of the Notes, the Issuer, earlier than or at the same time as the early redemption or the repurchase, replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer and the Competent Authority has permitted that early redemption or repurchase based on the determination that it would be beneficial from a prudential point of view</p>

Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat; oder	and justified by exceptional circumstances; or												
([D]) die Schuldverschreibungen zu Market-Making-Zwecken in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückgekauft werden.	([D]) the Notes being repurchased for market making purposes in accordance with the Applicable Supervisory Regulations.												
Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Notwithstanding the above conditions, if, at the time of any early redemption or repurchase, the prevailing Applicable Supervisory Regulations permit the early redemption or repurchase only after compliance with one or more alternative or additional pre-conditions to those set out above, the Issuer shall comply with such other and/or, as appropriate, additional pre-conditions, if any.												
Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Zuständige Behörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]	For the avoidance of doubt, any refusal of the Competent Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorisation required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.]												
<b>[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:</b>	<b>[If Senior Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:</b>												
([6]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.	([6]) Early Redemption at the Option of a Holder.												
(a) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen hat das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, zu verlangen.	(a) Each Holder of Notes shall be entitled to demand the early redemption of the Notes in whole or in part on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below.												
Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Wahl des Gläubigers einer Schuldverschreibung am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put), wie nachstehend angegeben, zurückzuzahlen.	The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below.												
<table border="0"> <tr> <td><b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b></td> <td><b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b></td> <td><b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b></td> </tr> <tr> <td><b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b></td> <td><b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b></td> </tr> </table>	<b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>	<table border="0"> <tr> <td><b>Put Redemption Date(s):</b></td> <td><b>Put Redemption Amount(s):</b></td> <td><b>[last day of notice period</b></td> </tr> <tr> <td><b>[insert Put Redemption Date(s)]</b></td> <td><b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b></td> <td><b>[insert relevant last day of notice period]]</b></td> </tr> </table>	<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>	<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>
<b>Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put):</b>	<b>Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put):</b>	<b>[letzter Tag der Kündigungsfrist</b>											
<b>[Wahl-Rückzahlung stag(e) (Put) einfügen]</b>	<b>[Wahl-Rückzahlung sbetrag/beträge (Put) einfügen]</b>	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]]</b>											
<b>Put Redemption Date(s):</b>	<b>Put Redemption Amount(s):</b>	<b>[last day of notice period</b>											
<b>[insert Put Redemption Date(s)]</b>	<b>[insert Put Redemption Amount(s)]</b>	<b>[insert relevant last day of notice period]]</b>											
Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren	The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior												

<p>Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 (2) verlangt hat.</p>	<p>exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5 (2).</p>
<p>(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als <b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> und nicht mehr als <b>[Höchstkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, eine Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung in schriftlicher Form ("<b>Ausübungserklärung</b>") zu schicken. Falls die Ausübungserklärung <b>[Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist nicht einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar: am [Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen] Tag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin] [Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar: am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 12:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin]</b> eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird, und (ii) etwaige Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in deutscher und englischer Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]</p>	<p>(b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than <b>[insert minimum notice period to Issuer]</b> nor more than <b>[insert maximum notice period to Issuer]</b> days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send an early redemption notice in written form ("<b>Put Notice</b>"). In the event that the Put Notice is received <b>[in the case the last day of the notice period is not to be specified individually, the following applies: by the Issuer after 5:00 p.m. (Vienna time) on the [insert minimum notice period to Issuer] day] [in the case the last day of the notice period is to be specified individually, the following applies: by the Issuer, 12:00 a.m. (Vienna time) on the last day of the notice period]</b> before the Put Redemption Date, the option shall not have been validly exercised. The Put Notice must specify (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised, and (ii) the securities identification numbers of such Notes, if any. The Put Notice may be in the form available from the specified office of the Paying Agent in the German and English language and includes further information. No option so exercised may be revoked or withdrawn. The redemption of the Notes for which the put right was exercised is only made against delivery of the Notes to the Issuer or its order.]</p>
<p><b>[Falls der Gläubiger kein Wahlrecht hat, Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, und im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schulverschreibungen, einfügen:</b></p>	<p><b>[If Senior Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Holder and in case of Covered Bonds, Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes, insert:</b></p>
<p><b>[(6)] Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.</b> Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]</p>	<p><b>[(6)] No Early Redemption at the Option of a Holder.</b> The Holders do not have a right to demand the early redemption of the Notes.]</p>

<b>[Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind und/oder im Fall von Kündigung, einfügen:</b>	<b>[If the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or for reasons of taxation and/or in case of acceleration, insert:</b>
([7]) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" einer Schuldverschreibung berechnet sich nach der folgenden Formel:	([7]) Early Redemption Amount. The "Early Redemption Amount" of a Note shall be calculated in accordance with the following formula:
Ausgabekurs x Stückelung x (1 + Emissionsrendite) <sup>N</sup> ,	Issue Price x Specified Denomination x (1 + Issue Yield) <sup>N</sup> ,
wobei	where
"Begebungstag" ist <b>[Begebungstag einfügen]</b> ;	"Issue Date" means <b>[insert Issue Date]</b> ;
"Ausgabekurs" entspricht <b>[Ausgabekurs einfügen]</b> %;	"Issue Price" means <b>[insert Issue Price]</b> per cent.;
"Emissionsrendite" entspricht <b>[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]</b> % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag, und	"Issue Yield" means <b>[insert Issue Yield expressed as a percentage]</b> per cent. and is calculated on the basis of the issue price on the Issue Date, and
"N" entspricht der Anzahl der Kalendertage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "Berechnungszeitraum") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten.	"N" means the number of calendar days in the period from, and including, the Issue Date to, and excluding, the date on which the Notes shall become due and repayable (the "Calculation Period") calculated on the basis of the applicable Day Count Fraction.
"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags für den Berechnungszeitraum:	"Day Count Fraction" means, in relation to the calculation of the Early Redemption Amount in respect of the Calculation Period:
<b>[Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]	<b>[If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360, the number of calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months (unless (1) the last calendar day of the Calculation Period is the 31 <sup>st</sup> calendar day of a month but the first calendar day of the Calculation Period is a calendar day other than the 30 <sup>th</sup> or 31 <sup>st</sup> calendar day of a month, in which case the month that includes that last calendar day shall not be considered to be shortened to a 30-calendar day month, or (2) the last calendar day of the Calculation Period is the last calendar day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]
<b>[Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:</b> die Anzahl von Kalendertagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei	<b>[If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:</b> the number of calendar days in the Calculation Period divided by 360 (the number of

die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Kalendertages des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Fälligkeitstag ist, im Fall des letzten Berechnungszeitraums, der letzte Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]]	calendar days to be calculated on the basis of a year of 360 calendar days with twelve 30-calendar day months, without regard to the date of the first calendar day or last calendar day of the Calculation Period unless, in the case of the final Calculation Period, the Maturity Date is the last calendar day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-calendar day month).]]
<b>§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]</b>	<b>§ 6 THE FISCAL AGENT[,] [AND] THE PAYING AGENT[S] [AND THE CALCULATION AGENT]</b>
(1) <i>Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle[n].</i> Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Hauptzahlstelle <b>[falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:</b> und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)] [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und ihre [jeweiligen] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] laute[t][n] wie folgt:	(1) <i>Appointment; Specified Office[s].</i> The initial Fiscal Agent and Principal Paying Agent <b>[if (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:</b> and the initial Paying Agent(s)] [and the initial Calculation Agent] and [their respective] [its] initial specified office[s] [are] [is]:
Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:	Fiscal Agent and Principal Paying Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	[Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Emissionsstelle und Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If another Fiscal Agent and Principal Paying Agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>
<b>[Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]</b>	<b>[If an additional or other paying agent shall be appointed, insert the name and initial specified office.]</b>
Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.	Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.
<b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b>	<b>[in the case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b>
Berechnungsstelle:	Calculation Agent:
[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Österreich]	[HYPO TIROL BANK AG Meraner Straße 8 A-6020 Innsbruck Austria]
[Raiffeisen Bank International AG	[Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich]	Am Stadtpark 9 A-1030 Vienna Austria]
<b>[Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.]]</b>	<b>[If another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.]]</b>
Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.	The Fiscal Agent[,] [and] the Paying Agent(s) [and the Calculation Agent] reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same city.
(2) <i>Änderung der Bestellung oder Abberufung.</i> Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle[,] [oder] jeder Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle[,] [oder] andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle[,] [und] (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer [Aufsichtsbehörde] [Aufsichtsbehörden] verlangen <b>[im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen:</b> (iii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten] <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> und (iv) eine Berechnungsstelle unterhalten]. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.	(2) <i>Variation or Termination of Appointment.</i> The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent[,] [or] any Paying Agent [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent[,] [or] another or additional Paying Agents [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent[,] [and] (ii) so long as the Notes are listed on a stock exchange, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange or its supervisory [authority] [authorities] <b>[in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:</b> (iii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York] <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> and (iv) a Calculation Agent]. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.
(3) <i>Beauftragte der Emittentin.</i> Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.	(3) <i>Agents of the Issuer.</i> The Fiscal Agent[,] [and] the Paying Agent(s) [and the Calculation Agent] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.
(4) <i>Verbindlichkeit der Festsetzungen.</i> Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten,	(4) <i>Determinations Binding.</i> All certificates, communications, opinions, determinations,

<p>Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle oder die Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen[, die Berechnungsstelle] und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Zahlstellen[, der Berechnungsstelle] oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.</p>	<p>calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Fiscal Agent or the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents[, the Calculation Agent] and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents[, the Calculation Agent] or the Holders shall attach to the Fiscal Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 STEUERN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 TAXATION</b></p>
<p>(1) <i>Generelle Besteuerung.</i> Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital <b>[im Fall von Gedeckten, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> und Zinsen] sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("<b>Steuern</b>") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.</p>	<p>(1) <i>General Taxation.</i> All amounts of principal <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> and interest] payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "<b>Taxes</b>") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.</p>
<p><b>[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:</b> In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> und Zinsen] (die "<b>Zusätzlichen Beträge</b>") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die</p>	<p><b>[If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be applicable, insert:</b> In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of principal <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> and interest] (the "<b>Additional Amounts</b>") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:</p>
<p>(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher</p>	<p>(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having</p>

<p>Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder</p>	<p>had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (<i>auszahlende Stelle</i>) or an Austrian custodian agent (<i>depotführende Stelle</i>); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (<i>Kapitalertragsteuer</i>) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or</p>
<p>(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder</p>	<p>(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or</p>
<p>(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder</p>	<p>(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or</p>
<p>(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder</p>	<p>(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or</p>
<p>(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder</p>	<p>(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or</p>
<p>(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder</p>	<p>(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments on the Notes; or</p>



<p>(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder</p>	<p>(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or</p>
<p>(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).</p>	<p>(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).</p>
<p>Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.]</p>	<p>Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.]</p>
<p>(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i>. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "<b>Kodex</b>") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "<b>FATCA Einbehalt</b>") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.</p>	<p>(2) <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i>. The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "<b>Code</b>"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "<b>FATCA Withholding</b>"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 VERJÄHRUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 PRESCRIPTION</b></p>
<p>Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) <b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b> und innerhalb von drei Jahren (im Falle</p>	<p>Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) <b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b> and three years (in the case of interest)] upon the relevant due date.</p>

<p>von Zinsen)] ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ [9] BEBEGUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ [9] FURTHER ISSUES OF NOTES, REPURCHASES AND CANCELLATION</b></p>
<p>(1) <i>Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</i> Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p>	<p>(1) <i>Further Issues of Notes.</i> The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.</p>
<p>(2) <i>Rückkäufe.</i> <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 ([5]) erfüllt sind, sind die] [Die] Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften [sind] berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.</p>	<p>(2) <i>Repurchases.</i> <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase laid down in § 5 ([5]) are met, the] [The] Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.</p>
<p>(3) <i>Entwertung.</i> Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.</p>	<p>(3) <i>Cancellation.</i> All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 MITTEILUNGEN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 NOTICES</b></p>
<p>(1) <i>Bekanntmachung.</i> Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypotiro.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame</p>	<p>(1) <i>Publication.</i> All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("www.hypotiro.com"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at</p>

<p>Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.</p>	<p>any time notices directly to Holders known to the Issuer.</p>
<p>(2) <i>Mitteilungen an das Clearingsystem.</i> Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.</p>	<p>(2) <i>Notification to Clearing System.</i> If the publication of notices pursuant to § 10 (1) is no longer required by law, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 10 (1), deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.</p>
<p><b>[Im Fall von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b></p>	<p><b>[In the case of Senior Notes insert:</b></p>
<p>(3) <i>Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.</i> Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "<b>Depotbank</b>" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p>(3) <i>Form of Notice to Be Given by any Holder.</i> Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in text format (<i>Textform</i>) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes, or (ii) in any other appropriate manner. "<b>Custodian</b>" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>
<p><b>[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters möglich sein sollen, einfügen:</b></p>	<p><b>[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders and appointment of a Joint Representative shall be possible, insert:</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 MEETING OF HOLDERS, MODIFICATIONS AND WAIVER</b></p>
<p>(1) <i>Änderung der Emissionsbedingungen.</i> Die Gläubiger können <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen</b></p>	<p>(1) <i>Amendment to the Terms and Conditions.</i> In accordance with the subsequent provisions <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b> and subject to compliance with the Applicable Supervisory Regulations for the Notes to qualify as [eligible liabilities instruments][Tier 2 Instruments]</p>

<p><b>Schuldverschreibungen, einfügen:</b> vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als [Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente] (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf)] entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.</p>	<p>(including, for the avoidance of doubt, where relevant, the conditions to redemption and repurchase)], the Holders may agree with the Issuer on amendments of these Terms and Conditions with regard to certain matters by resolution with the majority specified below. Majority resolutions shall be binding on all Holders. A majority resolution of the Holders which does not provide for identical conditions for all Holders is void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.</p>
<p>(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:</p>	<p>(2) The Holders may consent, by majority resolution, to the following measures, among others:</p>
<p><b>[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:</b></p>	<p><b>[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:</b></p>
<p>(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;]</p>	<p>(a) changes in the due date or reduction or exclusion of interest payments;]</p>
<p>([b]) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;</p>	<p>([b]) changes in the due date of the principal amount;</p>
<p>([c]) der Verringerung des Nennbetrags;</p>	<p>([c]) reduction of the principal amount;</p>
<p>([d]) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;</p>	<p>([d]) subordination of the claims under the Notes during insolvency proceedings of the Issuer;</p>
<p>([e]) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;</p>	<p>([e]) conversion or exchange of the Notes into shares, other securities or other promises of performance;</p>
<p>([f]) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;</p>	<p>([f]) changes in the currency of the Notes;</p>
<p>([g]) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;</p>	<p>([g]) waiver or limitation of the Holders' right of termination;</p>
<p>([h]) der Ersetzung der Emittentin; und</p>	<p>([h]) substitution of the Issuer; and</p>
<p>([i]) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.</p>	<p>([i]) amendments to or cancellation of ancillary conditions of the Notes.</p>
<p><b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen</b></p>	<p><b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert:</b></p>

<p><b>Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b></p>	
<p>Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde.]</p>	<p>Any amendments will not be made if and to the extent that, in the determination of the Issuer, the same could reasonably be expected to (i) result in a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion from own funds or reclassification as a lower quality form of own funds, or (ii) prejudice the qualification of the Notes as eligible liabilities or loss absorbing capacity instruments for the purposes of the Applicable Supervisory Regulations.]</p>
<p>(3) <i>Einberufung der Gläubigerversammlung.</i> Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.</p>	<p>(3) <i>Convening a Meeting of Holders.</i> The Holders' meeting shall be convened by the Issuer or by the Joint Representative. It shall be convened if Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes request such convocation in writing for the purpose of appointing or removing a Joint Representative, passing a resolution in order to render a termination invalid or for any other particular interest in such convocation.</p>
<p>(4) <i>Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.</i> In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.</p>	<p>(4) <i>Contents of the Convening Notice, Publication.</i> The convening notice shall state the name and the registered office of the Issuer and the time of the Holders' meeting, the agenda and the conditions on which attendance at the Holders' meeting and the exercise of voting rights shall depend. The convening notice shall be published pursuant to § 10.</p>
<p>(5) <i>Frist, Nachweis.</i> Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. <b>[Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Nicht-Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:</b> "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und</p>	<p>(5) <i>Convening Period, Evidence.</i> The Holders' meeting shall be called at least 14 calendar days before the date of the meeting. As evidence for the entitlement to participate in the Holders' meeting a special confirmation issued by the Clearing System or the Custodian in text form shall be presented. <b>[In the case of Preferred Senior Eligible Notes, Non-Preferred Senior Eligible Notes and Subordinated Notes insert: "Custodian"</b> means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>

<p>bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	
<p>(6) <i>Tagesordnung.</i> Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.hypotiro.com") den Gläubigern zugänglich machen.</p>	<p>(6) <i>Agenda.</i> The convening party shall include in the agenda a proposed resolution for each subject on which the Holders' meeting is to pass a resolution. The agenda of the Holders' meeting shall be published together with the convening notice. No resolutions may be passed on agenda items that have not been published in the required manner. Holders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes may request that new items be published for resolution. Such new items must be published no later than the third calendar day preceding the Holders' meeting. Without undue delay and until the date of the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the Holders on its website ("www.hypotiro.com"), any counter-motions announced by a Holder before the meeting.</p>
<p>(7) <i>Beschlussfähigkeit.</i> Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.</p>	<p>(7) <i>Quorum.</i> The Chairperson shall prepare a register of Holders participating in the vote. Such register shall include the Holders' names, their registered offices or places of residence and the number of voting rights represented by each Holder. Such register shall be signed by the Chairperson of the meeting and be made available without undue delay to all Holders. The Holders' meeting shall have a quorum if the persons present represent at least fifty per cent of the outstanding Notes by value. If the Holders' meeting does not have a quorum, the Chairperson may convene a second meeting for the purposes of passing the resolution(s) anew. Such second meeting requires no quorum. For resolutions which require a qualified majority the persons present must represent at least 25 per cent. of the outstanding Notes. Notes for which voting rights have been suspended shall not be included in the outstanding Notes.</p>
<p>(8) <i>Mehrheitserfordernisse.</i> Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 11 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der</p>	<p>(8) <i>Majority Requirements.</i> Resolutions relating to material amendments of these Terms and Conditions, in particular consents to the measures set out in § 11 (2) above shall be passed by a majority of not less than 75 per cent. of the votes cast. Resolutions relating to amendments to the</p>

<p>Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.</p>	<p>Terms and Conditions which are not material require a simple majority of the votes cast.</p>
<p>(9) <i>Abstimmung ohne Versammlung.</i> Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 11 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 11 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(9) <i>Vote without a Meeting.</i> All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. The vote shall be conducted by the scrutineer. The scrutineer shall be a notary appointed by the Issuer, or the Joint Representative if it has requested such vote. The request for voting shall set out the period within which votes may be cast. Such period shall be at least 72 hours. During the voting period, the Holders may cast their votes to the scrutineer in text form. The request shall set out in detail the conditions to be met in order for the votes to be valid. The scrutineer shall ascertain the entitlement to cast a vote by means of the evidence provided and shall prepare a list of Holders entitled to vote. If it is ascertained that no quorum exists, the scrutineer may convene a Holders' meeting, which shall be deemed to be a second Holders' meeting within the meaning of § 11 (7). Any resolution passed by the vote shall be recorded in the minutes by a notary. Each Holder participating in the vote may request within one year of the end of the voting period a copy of the minutes and its annexes from the Issuer. Each Holder participating in the vote may object to the result in writing within two weeks of publication of the resolutions. The scrutineer shall decide on any such objection. If it takes remedial action as a result of the objection, it shall publish the result without undue delay. § 11 (13) shall apply <i>mutatis mutandis</i>. If the scrutineer does not take remedial action as a result of the objection, it shall notify the objecting Holder without undue delay in writing.</p>
<p>(10) <i>Stimmrecht.</i> An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle</p>	<p>(10) <i>Voting Right.</i> Each Holder shall participate in votes in accordance with the principal amount of the outstanding Notes held by such Holder. Voting rights are suspended with respect to the shares attributable to the Issuer or any of its Subsidiaries or held for the account of the Issuer or any of its Subsidiaries. The Issuer may not make available Notes for which the voting rights have been suspended to any third party for the purposes of exercising the voting rights in lieu of the Issuer. This shall also apply to any Subsidiaries of the</p>

<p>auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</p>	<p>Issuer. Exercise of voting rights for the purposes specified above is prohibited. It is prohibited to offer, promise or grant any advantage as consideration to any person entitled to vote not to vote, or to vote in a particular way, in a Holders' meeting or a vote. No person entitled to vote may require, accept any promise of or accept any advantage or consideration for not voting, or voting in a particular way, in a Holders' meeting or a vote.</p>
<p>(11) <i>Leitung der Abstimmung.</i> Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 11(15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "<b>Vorsitzende</b>").</p>	<p>(11) <i>Chair of the vote.</i> The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Joint Representative (as appointed pursuant to § 11(15) has convened the vote, by the Joint Representative (the "<b>Chairperson</b>").</p>
<p>(12) <i>Abstimmung, Niederschrift.</i> Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.</p>	<p>(12) <i>Voting, Minutes.</i> The provisions of the Austrian Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) regarding the voting of shareholders in the general meeting shall apply <i>mutatis mutandis</i> to the casting and counting of votes. In order to be valid, any resolution passed by the Holders' meeting shall be recorded in minutes of the meeting. The minutes shall be recorded by a notary.</p>
<p>(13) <i>Bekanntmachung von Beschlüssen.</i> Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 10 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("<a href="http://www.hypotiro.com">www.hypotiro.com</a>") zugänglich zu machen.</p>	<p>(13) <i>Publication of Resolutions.</i> The Issuer shall publish the resolutions passed by the Holders in appropriate form and at its own expense. The resolutions shall be published without undue delay pursuant § 10. In addition, for a period of at least one month commencing on the calendar day following the Holders' meeting, the Issuer shall make available to the public on its website ("<a href="http://www.hypotiro.com">www.hypotiro.com</a>") the resolutions passed by the Holders and, if these Terms and Conditions are amended by a Holders' resolution, the wording of the original Terms and Conditions.</p>
<p>(14) <i>Vollziehung von Beschlüssen.</i> Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelkundeergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Sammelkundendurch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkunde verbrieft werden,</b></p>	<p>(14) <i>Implementation of Resolutions.</i> Resolutions passed by the Holders' meeting which amend or supplement the contents of these Terms and Conditions shall be implemented in such a way that the relevant Global Note is supplemented or amended. If the Global Note has been deposited with a central securities depository, the Chairperson of the meeting or the scrutineer shall forward for this purpose the contents of the resolution recorded in the minutes to the central securities depository, requesting it to add the documents submitted to <b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert: the existing documents] [If the Notes are</b></p>



<p><b>einfügen:</b> den vorhandenen Dokumenten] <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkundeverbrieft werden, einfügen:</b> dem elektronischen Datensatz] in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.</p>	<p><b>represented by a digital Global Note, insert:</b> the electronic data record] in appropriate form. It shall affirm to the central securities depository that the resolution may be implemented.</p>
<p>(15) <i>Gemeinsamer Vertreter.</i></p>	<p>(15) <i>Joint Representative.</i></p>
<p><b>[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger bestellen.]</p>	<p><b>[If no Joint Representative is designated in the Terms and Conditions insert:</b> The Holders may by majority resolution appoint a joint representative (the "Joint Representative") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.]</p>
<p><b>[Falls ein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt wird, einfügen:</b> Gemeinsamer Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist <b>[Namen und Adresse des gemeinsamen Vertreters einfügen]</b>. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]</p>	<p><b>[If the Joint Representative is appointed in the Terms and Conditions insert:</b> The joint representative (the "Joint Representative") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder shall be [insert name and address of the Joint Representative]. The liability of the Joint Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Joint Representative has acted wilfully or with gross negligence.]</p>
<p>Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]</p>	<p>The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Joint Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The Joint Representative shall be liable to the Holders as joint and several creditors for the due performance of its duties. In the performance of its duties, it shall act with the care of a prudent representative. The Joint Representative's liability may be limited by resolution of the Holders. An assertion of compensation claims against the Joint Representative shall be decided by the Holders. The Joint Representative may be removed by the Holders at any time without reason. The Joint Representative may require the Issuer to provide any information that is necessary for the performance of its duties.]</p>

<p style="text-align: center;">§ [12] ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG</p>	<p style="text-align: center;">§ [12] APPLICABLE LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT</p>
<p>(1) <i>Anwendbares Recht.</i> Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.</p>	<p>(1) <i>Applicable Law.</i> The Notes and any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law.</p>
<p>(2) <i>Gerichtsstand.</i> Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.</p>	<p>(2) <i>Place of Jurisdiction.</i> The competent Austrian courts shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation.</p>
<p>(3) <i>Gerichtliche Geltendmachung.</i> Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt <b>[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelkundebriefe werden, einfügen:</b> eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelkundein einem solchen Verfahren erforderlich wäre] <b>[Falls die</b></p>	<p>(3) <i>Enforcement.</i> Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b), and (ii) <b>[If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:</b> a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes] <b>[If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:</b> an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depository of the Clearing System]. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings. <b>[In case modifications of the Terms and Conditions by a meeting of Holders</b></p>

<p><b>Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:</b> einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieftende Sammelurkundevor]. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist. <b>[Falls Änderungen der Emissionsbedingungen durch eine Gläubigerversammlung und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht möglich sein sollen und falls es sich bei den Schuldverschreibungen nicht um Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:</b> "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.]</p>	<p><b>and appointment of a Joint Representative shall not be possible and in case the Notes are not Senior Notes, insert:</b> "Custodian" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ [13] SPRACHE</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ [13] LANGUAGE</b></p>
<p><b>[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.]</p>	
	<p><b>[In case the Terms and Conditions are written in the English language only, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language only.]</p>
<p><b>[Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]</p>	<p><b>[In case the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:</b> This translation of the Terms and Conditions is written in the English language. The Terms and Conditions are provided in German language. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.]</p>
<p><b>[Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:</b> Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche</p>	<p><b>[In case the English language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:</b> These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.]</p>

Sprache ist unverbindlich.]	
-----------------------------	--

## 7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FORM OF THE FINAL TERMS

[Datum einfügen]  
[insert date]

#### Endgültige Bedingungen Final Terms<sup>10</sup>

**[Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden** – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, **[weitere Zielmarktkriterien festlegen]** und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. **[etwaige negative Zielmärkte festlegen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

**[MiFID II Product Governance / Eligible Counterparties and Professional Investors Only Target Market** – Solely for the purposes of [the] [each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties and professional clients only, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II") **[specify further target market criteria]**; and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate. **[specify negative target market, if applicable]**. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "Distributor") should take into consideration the manufacturer['s][s'] target market assessment; however, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer['s][s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]

**[Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger** – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, sind, **[weitere Zielmarktkriterien festlegen]** [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. **[etwaige negative Zielmärkte festlegen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der

<sup>10</sup> Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Wholesale-Schuldverschreibungen**" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Retail-Schuldverschreibungen**" bezeichnet. *In the following, Notes with a Specified Denomination of at least Euro 100,000 (or its foreign currency equivalent) will be referred to as "Wholesale Notes". In the following, Notes with a Specified Denomination of less than Euro 100,000 (or its foreign currency equivalent) will be referred to as "Retail Notes".*

MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

**[MiFID II Product Governance / Eligible Counterparties, Professional Investors and Retail Investors – Solely for the purposes of [the][each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II") [specify further target market criteria] [, and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services] [, (ii) all channels for distribution to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate: investment advice [,] [and] portfolio management [,][and] [non-advised sales] [and pure execution services]. [specify negative target market, if applicable] Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "Distributor") should take into consideration the manufacturer['s]['s'] target market assessment; however, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer['s]['s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]**

**[Produktüberwachung nach UK MIFIR / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (COBS) definiert und professionelle Kunden sind, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK (UK MIFIR) ist; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [etwaige negative Zielmärkte festlegen] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarkt看wertung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]**

**[UK MIFIR Product Governance / Eligible Counterparties and Professional Investors Only Target Market – Solely for the purposes of [the][each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is only eligible counterparties, as defined in the FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook (COBS), and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (UK MiFIR); and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate. [specify negative target market, if applicable] Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "Distributor") should take into consideration the manufacturer['s]['s'] target market assessment; however, a Distributor subject to the FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer['s]['s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]**

**[Produktüberwachung nach UK MIFIR / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des UK ist, geeignete Gegenparteien wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (COBS) definiert, professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des EUWA, Teil des nationalen Rechts des UK ist (UK MiFIR) , sind, [weitere Zielmarktkriterien festlegen] [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an**

Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. **[etwaige negative Zielmärkte festlegen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

**[UK MiFIR Product Governance / Eligible Counterparties, Professional Investors and Retail Investors – Solely for the purposes of [the][each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is retail clients, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"), eligible counterparties, as defined in the FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook (COBS) and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA (UK MiFIR) [specify further target market criteria] [, and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services] [, (ii) all channels for distribution to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate: investment advice[,] [and] portfolio management [,][and] [non-advised sales] [and pure execution services]. [specify negative target market, if applicable]** Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "Distributor") should take into consideration the manufacturer[s][s'] target market assessment; however, a Distributor subject to the FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer[s][s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]

**[VERBOT DES VERKAUFS AN EWR KLEINANLEGER –** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung, "Versicherungsvertriebsrichtlinie"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 ("Prospektverordnung"). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

**[PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS –** The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("EEA"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (as amended, the "Insurance Distribution Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "Prospectus Regulation"). Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.]

**[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH -** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("UK") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten,

nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

**[PROHIBITION OF SALES TO RETAIL INVESTORS IN THE UNITED KINGDOM** - *The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("UK"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA]. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.]*

**[Bezeichnung der relevanten Serie der Schuldverschreibungen einfügen]**

**[insert title of relevant series of Notes]**

(die "**Schuldverschreibungen**")

(the "**Notes**")

Serie: [●], Tranche [●]

Series: [●], Tranche [●]

begeben aufgrund des  
issued pursuant to the

**Angebotprogramm für Schuldverschreibungen**

vom 29. Juni 2022

dated 29 June 2022

der

of

**HYPO TIROL BANK AG**

[Erst-]Ausgabekurs: [ ] % [zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags]

[Initial] Issue Price: [ ] per cent. [plus the issue charge mentioned in Part B]



Begebungstag: [●]  
Issue Date: [●]<sup>11</sup>

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der [Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung,] [Prospektverordnung] abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 29. Juni 2022 (der "**Prospekt**")[, geändert durch [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●]] über das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der HYPO TIROL BANK AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypotiro.com") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. [Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]<sup>12</sup> <sup>13</sup>

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der [Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung,] [Prospektverordnung] erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 29. Juni 2022 (der "**Prospekt**")[, geändert durch [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●]] über das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der HYPO TIROL BANK AG (die "**Emittentin**"), sowie mit den in dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 30. Juni 2021, und etwaigen Nachträgen, enthaltenen Endgültigen Bedingungen (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die im TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die in dem Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge dazu sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypotiro.com") erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. [Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]<sup>11</sup><sup>14</sup>

**[Warnung:** Der Prospekt vom 29. Juni 2022 wird voraussichtlich bis zum 30. Juni 2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypotiro.com/investorrelations/wertpapierprospekte") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

### **Important Notice**

*[These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 of the [Regulation (EU) 2017/1129, as amended] [Prospectus Regulation] and must be read in conjunction with the base prospectus dated 29 June 2022 (the "**Prospectus**") [and the supplement[s] dated [●]] pertaining to the Notes Programme of HYPO TIROL BANK AG (the "**Issuer**"). The Prospectus and any supplements thereto are available for viewing*

---

<sup>11</sup> Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.  
*The Issue Date is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Issue Date is the delivery date.*

<sup>12</sup> Nur im Fall von Retail-Schuldverschreibungen einfügen.  
*Insert only in case of Retail-Notes.*

<sup>13</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.  
*Use only if the relevant issue is not an increase of an issue which was issued under the base prospectus used prior to the current Prospectus.*

<sup>14</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Basisprospekt vom 30. Juni 2021 begeben wurde.  
*Use only if the relevant issue increases an issue which was issued under the base prospectus dated 30 June 2021, used prior to the current Prospectus.*

in electronic form on the Issuer's website ("www .hypotiro1.com"). Full information on the Issuer and the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplements thereto and these Final Terms. [A summary of this issue is annexed to these Final Terms.]<sup>11</sup><sup>12</sup>

[These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 of the [Regulation (EU) 2017/1129, as amended] [Prospectus Regulation] and must be read in conjunction with the base prospectus dated 29 June 2022 (the "**Prospectus**") [and the supplement[s] dated [●]] pertaining to the Notes Programme of HYPO TIROL BANK AG (the "**Issuer**"), the final terms (the "**Original Final Terms**") and the terms and conditions (the "**Original Terms and Conditions**") set forth in the base prospectus dated 30 June 2021 and its supplement(s) (if any). The Terms and Conditions set out in PART I. below have been extracted in whole from the Original Final Terms. The Original Terms and Conditions will replace the Terms and Conditions of the Notes set out in the Prospectus in whole. Capitalised terms used in the Terms and Conditions set out in PART I. below but not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Original Terms and Conditions when used in the Terms and Conditions set out in PART I. below. The Prospectus and any supplements thereto are available for viewing in electronic form on the Issuer's website ("www .hypotiro1.com"). Full information on the Issuer and the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplements thereto and these Final Terms. [A summary of this issue is annexed to these Final Terms.]<sup>11</sup><sup>13</sup>

**[Warning:** The Prospectus dated 29 June 2022 is expected to be valid until 30 June 2023. Thereafter the Issuer intends to publish an updated and approved Prospectus on the Issuer's website ("www .hypotiro1.com/investorrelations/wertpapierprospekte") and from that point in time, the Final Terms must be read in conjunction with the new Prospectus.]

## TEIL I – EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN PART I – TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES

**[Falls die für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der maßgeblichen im Prospekt als Option 1, Option 2 Option 3 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) und Vervollständigung der maßgeblichen Platzhalter bestimmt werden, einfügen:**

***In case the options applicable to the relevant Series of Notes shall be determined by replicating the relevant provisions set forth in this Prospectus as Option 1, Option 2 or Option 3 (including any further options contained in such Options), and completing the relevant placeholders, insert:***

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

*The Conditions applicable to the Notes are set out below:*

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit festem(n) Zinssatz/-sätzen sind die maßgeblichen Angaben der Option 1 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.**

***In the case of Notes with fixed interest rate(s) the relevant provisions of Option 1 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.]***

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem variablen und/oder strukturierten Zinssatz sind die maßgeblichen Angaben der Option 2 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.**

***In the case of Notes with a variable and/or structured interest rate the relevant provisions of Option 2 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.]***

**[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind die maßgeblichen Angaben der Option 3 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.**

***In the case of Notes without periodic interest payments the relevant provisions of Option 3 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.]]***

**[Falls die für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Bezugnahme auf die maßgeblichen im Prospekt als Option 1, Option 2 oder Option 3 aufgeführten Bestimmungen (einschließlich der jeweils in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) bestimmt werden sollen, einfügen:**

***In case the options applicable to the relevant Series of Notes shall be determined by making reference to the relevant provisions set forth in this Prospectus as Option 1, Option 2, Option 3 (including any further options contained in such Options), insert:***

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz an Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen, der auf Schuldverschreibungen [mit festem(n) Zinssatz/-sätzen] [mit einem variablen und/oder strukturierten Zinssatz] [ohne periodische Verzinsung] Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**") und der als [Option 1] [Option 2] [Option 3] im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

*This Part I of the Final Terms shall be read in conjunction with the set of Terms and Conditions of the Notes that applies to Notes with a [fixed interest rate(s)] [variable and/or structured interest rate] [without periodic interest payments] (the "**Terms and Conditions**") and that is set forth in this Prospectus as [Option 1] [Option 2] [Option 3]. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions of the Notes when used in these Final Terms.*

Bezugnahmen in diesem Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

*All references in this Part I of the Final Terms to sections and paragraphs are to sections and paragraphs of the Terms and Conditions of the Notes.*

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gelten als durch die in diesen Endgültigen

Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen als gestrichen.

*The blanks in the provisions of the Terms and Conditions of the Notes, which are applicable to the Notes shall be deemed to be completed by the information contained in these Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions of the Notes corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions of the Notes applicable to the Notes.]*

**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN  
(§ 1)**

**CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**

**Währung und Stückelung**

***Currency and Denomination***

Seriennummer	[ ]
<i>Number of series</i>	[ ]
Festgelegte Währung	[ ]
<i>Specified Currency</i>	[ ]
Gesamtnennbetrag	[bis zu] [ ]
<i>Aggregate Principal Amount</i>	[up to] [ ]
Gesamtnennbetrag in Worten	[ ]
<i>Aggregate Principal Amount in words</i>	[ ]
Festgelegte Stückelung	[ ]
<i>Specified Denomination</i>	[ ]
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja] [Nein]
<i>Tranche to become part of an existing Series:</i>	[Yes] [No]
[Tranchennummer	[ ]
<i>number of tranche</i>	[ ]
Seriennummer	[ ]
<i>Number of series</i>	[ ]
ISIN	[ ]
<i>ISIN</i>	[ ]
WKN	[ ]
<i>WKN</i>	[ ]
Valutierungstag der ersten Tranche	[●]
<i>Issue Date of Tranche 1</i>	[●]
[Valutierungstag der zweiten Tranche(n):	[●]
<i>Issue Date of Tranche 2:</i>	[●]
[Valutierungstag der dritten Tranche(n):	[●]
<i>Issue Date of Tranche 3:</i>	[●]
Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie:	[●]
<i>Aggregate Principal Amount of Consolidated Series:</i>	[●]
Sammelurkunde	
<i>Global Note</i>	

- nicht-digitale Sammelurkunde  
*non-digital Global Note*
- digitale Sammelurkunde  
*digital Global Note*

**Clearingsystem[e]**

**Clearing System[s]**

- OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("OeKB"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear") als Kontoinhaber bei der OeKB  
*OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("OeKB"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("CBL") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("Euroclear") as account holders in OeKB*
- anderes Clearingsystem  
*other Clearing System*

**[angeben]**  
**[specify]**

**[Geschäftstag**

**Business Day**

- Festgelegte Währung ist nicht Euro  
*Specified Currency is not Euro*
  - Relevante[s] [Finanzzentrum] [Finanzzentren] **[ ]**  
*Relevant Financial Centre[s]* **[ ]**
  - TARGET **[ ]**  
*TARGET* **[ ]**

**[ ]**  
**[ ]**

**STATUS (§ 2)**

**STATUS (§ 2)**

- Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen  
*Senior Notes*
- Gedeckte Schuldverschreibungen[, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen]  
*Covered Bonds[ which provide for conditions for a maturity extension]<sup>15</sup>*  
  
Deckungsstock

**[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]**  
**[([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]**  
**[insert designation of the cover pool]**

*Cover Pool*

<sup>15</sup> Im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ausfüllen.  
*To be completed in the case of Covered Bonds to be issued from the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022.*

**[[if requested, provide description of primary assets]]<sup>16</sup>**

- Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen  
*Preferred Senior Eligible Notes*
- Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen  
*Non-Preferred Senior Eligible Notes*
- Nachrangige Schuldverschreibungen  
*Subordinated Notes*

**ZINSEN (§ 3)**

**INTEREST (§ 3)**

- Schuldverschreibungen mit festem(n) Zinssatz/-sätzen (Option 1)**  
**Notes with fixed interest rate(s) (Option 1)**

[Verzinsungsbeginn [ ]  
*Interest Commencement Date* [ ]

- Schuldverschreibungen ohne Wechsel des Zinssatzes bis zum Fälligkeitstag  
*Notes without any change in the rate of interest until the Maturity Date*

[Zinssatz [ ] % per annum  
*Rate of Interest* [ ] per cent. per annum]

- Schuldverschreibungen mit steigenden oder fallenden Zinssätzen

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[Datum einfügen ]	[Datum (einschließlich des Fälligkeitstags) einfügen]	[Zinssatz einfügen] % per annum
from, and including,	to, but excluding,	at the rate of

*Notes with increasing or decreasing interest rates*

<sup>16</sup> Nur im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ausfüllen.  
*To be completed in the case of Covered Bonds to be issued from the entry into force of the Austrian Covered Bond Act (Pfandbriefgesetz – PfandBG) Federal Law Gazette I No. 199/2021 on 8 July 2022 only.*

<b>[insert date]</b>	<b>[insert date (including the Maturity Date)]</b>	<b>[insert Rate of Interest] per cent. per annum</b>
----------------------	--	--

- einmalige Zinszahlung  
*one interest payment*
- mehr als eine Zinszahlung  
*more than one interest payments*
  - Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode  
*Short or long first or last Interest Period*
  - Reguläre Zinszahlungen  
*Regular interest payments*
  - Zinszahlungstag(e)  
*Interest Payment Date(s)*
  - Erster Zinszahlungstag  
*First Interest Payment Date*
  - Letzter Zinszahlungstag  
*Last Interest Payment Date*
- Zinstagequotient  
*Day Count Fraction*
  - Actual/Actual (ICMA)  
[Feststellungstermin(e)]  
*Determination Date(s)*
  - Actual/365 (Fixed)
  - Actual/360
  - 30/360, 360/360 [oder] [or] Bond Basis
  - 30E/360 [oder] [or] Eurobond Basis
- Schuldverschreibungen mit einem variablen und/oder strukturierten Zinssatz (Option 2)**  
***Notes with a variable and/or structured interest rate (Option 2)***
  - [Verzinsungsbeginn  
*Interest Commencement Date*
  - Reguläre Zinszahlungen  
*Regular interest payments*
  - Festgelegte Zinszahlungstage  
*Specified Interest Payment Dates*
    - Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode

[[erste] [letzte] Zinszahlung]  
[[first] [last] payment of interest]  
[vierteljährlich] [halbjährlich]  
[jährlich]  
[quarterly] [semi-annually]  
[annually]  
[ ]  
[ ]  
[ ]  
[ ]  
[ ]  
[ ]

[ ]  
[ ]

[ ]  
[ ]  
[vierteljährlich] [halbjährlich]  
[jährlich]  
[quarterly] [semi-annually]  
[annually]  
[ ]  
[ ]  
[[erste] [letzte] Zinszahlung]

	<i>Short or long first or last Interest Period</i>	
<input type="checkbox"/>	Festgelegte Zinsperioden	<b>[[first] [last] payment of interest]</b>
	<i>Specified Interest Periods</i>	<b>[Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [insert number] [weeks] [months]</b>
<b>Geschäftstagekonvention</b>		
<i>Business Day Convention</i>		
<input type="checkbox"/>	Modified Following Business Day Convention (angepasst) <i>Modified Following Business Day Convention (adjusted)</i>	
<input type="checkbox"/>	Following Business Day Convention (angepasst) <i>Following Business Day Convention (adjusted)</i>	
<input type="checkbox"/>	Preceding Business Day Convention (angepasst) <i>Preceding Business Day Convention (adjusted)</i>	
<input type="checkbox"/>	Modified Following Business Day Convention (unangepasst) <i>Modified Following Business Day Convention (unadjusted)</i>	
<input type="checkbox"/>	Following Business Day Convention (unangepasst) <i>Following Business Day Convention (unadjusted)</i>	
<input type="checkbox"/>	Preceding Business Day Convention (unangepasst) <i>Preceding Business Day Convention (unadjusted)</i>	
<b>Zinssatz</b>		
<i>Rate of Interest</i>		
<input type="checkbox"/>	Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz <i>Notes with a variable interest rate</i>	
<input type="checkbox"/>	Schuldverschreibungen mit einem umgekehrt variablen Zinssatz <i>Notes with a reverse variable interest rate</i>	<b>[Ausgangszinssatz einfügen]% per annum]</b> <b>[insert initial rate of interest] per cent. per annum</b>
<input type="checkbox"/>	Schuldverschreibungen mit einem variablen Spread Zinssatz <i>Notes with a variable spread interest rate</i>	
<input type="checkbox"/>	Marge <i>Margin</i>	
<input type="checkbox"/>	zuzüglich <i>plus</i>	<b>[ ] % per annum</b> <b>[ ] per cent. per annum</b>
<input type="checkbox"/>	abzüglich <i>minus</i>	<b>[ ] % per annum</b> <b>[ ] per cent. per annum</b>
<input type="checkbox"/>	Faktor <i>Factor</i>	<b>[ ]</b> <b>[ ]</b>
<input type="checkbox"/>	Mindestzinssatz <i>Minimum Rate of Interest</i>	<b>[ ] % per annum</b> <b>[ ] per cent. per annum</b>
<input type="checkbox"/>	Höchstzinssatz <i>Maximum Rate of Interest</i>	<b>[ ] % per annum</b> <b>[ ] per cent. per annum</b>



<input type="checkbox"/> Referenzsatz ist EURIBOR <i>Reference Rate is EURIBOR</i>	<b>[Zahl einfügen]</b> -Monats EURIBOR
[Original-Benchmarksatz]	<b>[insert number]</b> -month EURIBOR
<i>Original Benchmark Rate</i>	[11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)]
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	<b>[[andere anwendbare Zeit einfügen]</b> Uhr ( <b>[anderes anwendbares</b>
<i>Time of the Screen Page Determination</i>	<b>Finanzzentrum einfügen]</b> Ortszeit])
Referenzbanken	[11:00 a.m. (Brussels time)]
<i>Reference Banks</i>	<b>[[insert other applicable time] ([insert other applicable financial centre] time)]</b>
Bildschirmseite	<b>[vier][Zahl einfügen]</b> Großbanken im Interbankenmarkt der Euro- Zone
<i>Screen Page</i>	<b>[four][insert number]</b> major banks in the Euro-Zone interbank market
<input type="checkbox"/> Referenzsatz ist weder EURIBOR noch Referenzsatz 1 <i>Reference Rate is not EURIBOR or Reference Rate 1</i> [Original-Benchmarksatz [1]	[Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01] <b>[angeben]</b> [Reuters screen page EURIBOR01] <b>[specify]</b>
<i>Original Benchmark Rate [1]</i>	<b>[anwendbaren Referenzsatz (1) einfügen]</b> <b>[insert applicable reference rate (1)]</b>
Währung	<b>[Währung einfügen]</b>
<i>Currency</i>	<b>[insert currency]</b>
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	<b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b>
<i>Time of the Screen Page Determination</i>	<b>[insert applicable time and financial centre]</b>
Zinstagebasis	<b>[Zinstagebasis einfügen, die gewöhnlich für den Original-Benchmarksatz (1) in der festgelegten</b>
<i>Day count basis</i>	<b>Währung verwendet wird]</b> <b>[insert the day count basis that is customarily used for the Original Benchmark</b>

Referenzbankensatz [1] <i>Reference Bank Rate [1]</i>	<b>Rate (1) in the Specified Currency</b> <b>[zwei] [andere Zahl einfügen]</b> <b>[two] [insert other number] [maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b> <b>[insert relevant fraction]</b> <b>[ ]</b> <b>[ ]</b> <b>[falls eine spezielle Geschäftstagsfestlegung erforderlich ist, maßgebliche Geschäftsdefinition einfügen]</b> <b>[in case a special business day determination is required insert relevant business day definition]]</b>
Referenzbankensatz [1] bei mehreren Angebotssätzen  <i>Reference Bank Rate [1] with more quotations</i> Zinsfeststellungstermin [1] <i>Interest Determination Date [1]</i> [Geschäftstagedefinition  <i>business day definiton</i>	
Referenzbanken	<b>[Ort der Hauptniederlassung einfügen] [vier][Zahl einfügen] Großbanken im [maßgebliche Stadt einfügen]</b> <b>[insert place of principal office] [four][insert number] major banks in [insert relevant city]</b> <b>[anwendbare Bildschirmseite (1) einfügen]</b> <b>[insert applicable Screen Page (1)]]</b>
<i>Reference Banks</i>	
Bildschirmseite [1]  <i>Screen Page [1]</i>	
<input type="checkbox"/> Referenzsatz 2 <i>Reference Rate 2</i> [Original-Benchmarksatz 2  <i>Original Benchmark Rate 2</i>	<b>[anwendbaren Referenzsatz 2 einfügen]</b> <b>[insert applicable reference rate 2]</b>
Währung <i>Currency</i> Uhrzeit der Bildschirmfeststellung  <i>Time of the Screen Page Determination</i>	<b>[Währung einfügen]</b> <b>[insert currency]</b> <b>[anwendbare Zeit und Finanzzentrum einfügen]</b> <b>[insert applicable time and financial centre]</b>

Zinstagebasis	<b>[Zinstagebasis einfügen, die gewöhnlich für den Original-Benchmarksatz 2 in der festgelegten Währung verwendet wird]</b>
Day count basis	<b>[insert the day count basis that is customarily used for the Original Benchmark Rate 2 in the Specified Currency]</b>
Referenzbankensatz 2	<b>[zwei] [andere Zahl einfügen] [maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b>
Reference Bank Rate 2	<b>[two] [insert other number]</b>
Referenzbankensatz 2 bei mehreren Angebotssätzen	<b>[maßgeblichen Bruchteil einfügen]</b>
Reference Bank Rate 2 with more quotations	<b>[insert relevant fraction]</b>
Zinsfeststellungstermin 2	<b>[ ]</b>
Interest Determination Date 2	<b>[ ]</b>
[Geschäftstagedefinition	<b>[falls eine spezielle Geschäftstagsfestlegung erforderlich ist, maßgebliche Geschäftstagsdefinition einfügen]</b>
business day definiton	<b>[in case a special business day determination is required insert relevant business day definition]]</b>
Referenzbanken A	<b>[Ort der Hauptniederlassung einfügen] [vier][Zahl einfügen] Großbanken im [maßgebliche Stadt einfügen]</b>
Reference Banks A	<b>[insert place of principal office] [four][insert number] major banks in [insert relevant city]</b>
Bildschirmseite 2	<b>[anwendbare Bildschirmseite 2 einfügen]</b>
Screen Page 2	<b>[insert applicable Screen Page 2]]</b>
Zinstagequotient	
Day Count Fraction	
<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)	
[Feststellungstermin(e)	<b>[ ]</b>
Determination Date(s)	<b>[ ]</b>

- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 [oder] [or] Bond Basis
- 30E/360 [oder] [or] Eurobond Basis]
- Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Option 3)**  
**Notes without periodic interest payments (Option 3)**

**[ZAHLUNGEN (§ 4)**

**PAYMENTS (§ 4)<sup>17</sup>**

Geschäftstagekonvention

*Business Day Convention<sup>18</sup>*

- Modified Following Business Day Convention  
*Modified Following Business Day Convention*
- Following Business Day Convention  
*Following Business Day Convention*
- Preceding Business Day Convention  
*Preceding Business Day Convention*

Zahltag

*Payment Business Day*

- Geschäftstag wie in § 1 (6) definiert  
Business Days as defined in § 1 (6)
- Relevante[s] [Finanzzentrum] [Finanzzentren] [ ]  
*Relevant Financial Centre[s] [ ]*
- TARGET  
*TARGET*

[Anpassung der Zinsperioden

*Adjustment of Interest Periods*

- Angepasst  
*Adjusted*
- Unangepasst  
*Unadjusted*]

**RÜCKZAHLUNG (§ 5)**

**REDEMPTION (§ 5)**

**Rückzahlung am Fälligkeitstag [oder am Verlängerten Fälligkeitstag]**

***Redemption on the Maturity Date [or the Extended Maturity Date]***

Finaler Rückzahlungsbetrag

***[Nennbetrag]  
[Rückzahlungsbetrag für  
die jeweilige Stückelung  
einfügen]  
[principal amount] [insert***

*Final Redemption Amount*

<sup>17</sup> Nur im Fall Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ausfüllen.  
*To be completed only in case of Notes with a fixed interest rate and in case of Notes without periodic interest payments.*

<sup>18</sup> Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ausfüllen.  
*To be completed only in case of Notes with a fixed interest rate and in case of Notes without periodic interest payments.*

Fälligkeitstag

*Maturity Date*

**[spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag]**

*latest possible Extended Maturity Date*

Zinszahlungsbeginn

*Interest Payment Date*

Festgelegte Zinszahlungstermine  
*Specified Interest Payment Dates*

Festgelegte Zinsperioden

*Specified Interest Periods*

Geschäftstagekonvention

*Business Day Convention*

Modified Following Business Day Convention (angepasst)  
*Modified Following Business Day Convention (adjusted)*

Following Business Day Convention (angepasst)  
*Following Business Day Convention (adjusted)*

Preceding Business Day Convention (angepasst)  
*Preceding Business Day Convention (adjusted)*

Modified Following Business Day Convention (unangepasst)  
*Modified Following Business Day Convention (unadjusted)*

Following Business Day Convention (unangepasst)  
*Following Business Day Convention (unadjusted)*

Preceding Business Day Convention (unangepasst)  
*Preceding Business Day Convention (unadjusted)*

Zinssatz

*Rate of Interest*

Marge  
Margin

zuzüglich  
plus

abzüglich  
minus

Faktor  
*Factor*

**[Mindestzinssatz]**

*Minimum Rate of Interest*

**[Höchstzinssatz]**

*Maximum Rate of Interest*

Original-Benchmarksatz

**redemption amount per  
denomination]**

[ ]

[ ]

**[Datum einfügen]**

**[insert date]**

[ ]

[ ]

**[Zahl einfügen]** [Wochen]

[Monate]

**[insert number]** [weeks]

[months]

Referenzsatz **[[zuzüglich]**  
**[abzüglich]** der Marge] **[[und]**  
multipliziert mit dem Faktor]

*Reference Rate* **[[plus]**

**[minus]** Margin] **[[and]**

**multiplied by the Factor]**

[ ] % per annum

[ ] per cent. per annum

[ ] % per annum

[ ] per cent. per annum

[ ]

[ ]

[ ] % per annum

[ ] per cent. per annum]

[ ] % per annum

[ ] per cent. per annum]

**[Zahl einfügen]**-Monats

EURIBOR

<i>Original Benchmark Rate</i>	<b><i>[insert number]-month EURIBOR</i></b>
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	<b><i>[11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)] [[andere anwendbare Zeit einfügen] Uhr ([anderes anwendbares Finanzzentrum einfügen] Ortszeit)]</i></b>
<i>Time of the Screen Page Determination</i>	<b><i>[11:00 a.m. (Brussels time)] [[insert other applicable time] ([insert other applicable financial centre] time)]</i></b>
Referenzbanken	<b><i>[vier][Zahl einfügen] Großbanken im Interbankenmarkt der Euro- Zone</i></b>
<i>Reference Banks</i>	<b><i>[four][insert number] major banks in the Euro-Zone interbank market</i></b>
Bildschirmseite	<b><i>[Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01] [angeben]</i></b>
Screen Page	<b><i>[Reuters screen page EURIBOR01] [specify]</i></b>
Zinsperiode	<b><i>der Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum [Verlängerten Fälligkeitstag] [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [darauf folgenden Zinszahlungstag] [Verlängerten Fälligkeitstag]] (ausschließlich)</i></b>
Interest Period	<b><i>the period from and including the Maturity Date to but excluding the [Extended Maturity Date] [first Interest Payment Date and each successive period from and including an Interest Payment Date to but excluding the [following Interest Payment Date]][Extended Maturity Date]]</i></b>

Zinstagequotient

*Day Count Fraction*

- Actual/Actual (ICMA)  
[Feststellungsperiode

*Determination Period*

- Feststellungstermin(e)  
*Determination Date(s)*
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 [oder] [or] Bond Basis
- 30E/360 [oder] [or] Eurobond Basis]

der Zeitraum von einem  
Feststellungstermin  
(einschließlich) bis zum  
nächsten Feststellungstermin  
(ausschließlich); dies schließt  
dann, wenn der Fälligkeitstag  
kein Feststellungstermin ist,  
den Zeitraum ein, der an dem  
ersten Feststellungstermin  
vor dem Fälligkeitstag  
anfängt, und dann, wenn der  
[letzte Zinszahlungstag]  
[Verlängerte Fälligkeitstag]  
kein Feststellungstermin ist,  
den Zeitraum ein, der an dem  
ersten Feststellungstermin  
nach dem [letzten  
Zinszahlungstag]  
[Verlängerten Fälligkeitstag]  
endet

*the period from, and  
including, a Determination  
Date to, but excluding, the  
next Determination Date  
(including, where the Maturity  
Date is not a Determination  
Date, the period commencing  
on the first Determination  
Date prior to the Maturity  
Date, and where the [final  
Interest Payment Date]  
[Extended Maturity Date] is  
not a Determination Date, the  
first Determination Date  
falling after the [final Interest  
Payment Date] [Extended  
Maturity Date], as the case  
may be)*

[ ]  
[ ]]

**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin**

**Early Redemption at the Option of the Issuer**

[Mindestkündigungsfrist

[Ja] [Nein]

[yes] [no]

**[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]**

**betragen darf]**

[Kalendertage]

[Geschäftstage]

*Minimum Notice Period*

**[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than 5 Business Days)]**

**[calendar days] [Business Days]**

Höchstkündigungsfrist

[nicht anwendbar]

**[Höchstkündigungsfrist einfügen] [Kalendertage]**

[Geschäftstage]

*Maximum Notice Period*

**[not applicable] [insert Maximum Notice Period]**

**[calendar days] [Business Days]**

[Mindestrückzahlungsbetrag oder Maximalrückzahlungsbetrag

**[mindestens**

**[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [höchstens**

**[Maximalrückzahlungsbetrag einfügen]] erfolgen.]**

*Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount*

**[at least [insert minimum redemption amount]] [a**

**maximum of [insert maximum redemption amount]].]**

Optionale(r) Rückzahlungstag(e)

**[angeben]**

*Optional Redemption Date(s)*<sup>19</sup>

**[specify]**

Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge

**[angeben]**

*Optional Redemption Amount(s)*

**[specify]**

---

<sup>19</sup> Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.  
*In the case of Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.*

Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.  
*In the case of Subordinated Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.*



**Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen**

**Early Redemption for Regulatory Reasons<sup>20</sup>**

Mindestkündigungsfrist

*Minimum Notice Period*

Höchstkündigungsfrist

*Maximum Notice Period*

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

*Early Redemption Amount*

**[Vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Ausschlussereignis**

**(§ 5 (3)(a)(ii))**

**Early Redemption following an MREL disqualification event**

**(§ 5 (3)(a)(ii))<sup>21</sup>**

**Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**

**Early Redemption for Reasons of Taxation**

Mindestkündigungsfrist

[Ja] [Nein]

[yes] [no]

**[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]**

[Kalendertage]

[Geschäftstage]

**[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than 5 Business Days)]**

[calendar days] [Business Days]

[nicht anwendbar]

**[Höchstkündigungsfrist einfügen]** [Kalendertage]

[Geschäftstage]

**[not applicable] [insert Maximum Notice Period]**  
[calendar days] [Business Days]

**[Nennbetrag][anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]**

**[principal amount][insert other early redemption amount]**

[anwendbar] [nicht anwendbar]

**[applicable] [not applicable]**

[Ja] [Nein]

[yes] [no]

**[Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]**

[Kalendertage]

[Geschäftstage]

<sup>20</sup> Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen und falls Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sein sollen, anwendbar.

*In the case of Subordinated Notes and if Preferred Senior Eligible Notes and Non-Preferred Senior Eligible Notes shall be early redeemable for Regulatory Reasons applicable.*

<sup>21</sup> Diese Option bezieht sich nur auf Nachrangige Schuldverschreibungen.

*This option only relates to Subordinated Notes.*

<i>Minimum Notice Period</i>	<b>[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than 5 Business Days)]</b> <b>[calendar days] [Business Days]</b>
Höchstkündigungsfrist	<b>[nicht anwendbar]</b> <b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> [Kalendertage] [Geschäftstage]
<i>Maximum Notice Period</i>	<b>[not applicable] [insert Maximum Notice Period]</b> <b>[calendar days] [Business Days]</b>
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[Nennbetrag][anderen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]</b> <b>[principal amount][insert other early redemption amount]</b>
<i>Early Redemption Amount</i>	<b>[Ja] [Nein]</b> <b>[yes] [no]</b> <b>[angeben]</b> <b>[specify]</b>
<b>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers</b> <b><i>Early Redemption at the Option of a Holder</i><sup>22</sup></b>	
Wahl Rückzahlungstag(e) (Put) <i>Put Redemption Date(s)</i>	<b>[angeben]</b> <b>[specify]</b>
Wahlrückzahlungsbetrag/beträge (Put) <i>Put Redemption Amount</i>	<b>[angeben]</b> <b>[specify]</b>
Letzter Tag der Kündigungsfrist	<b>[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]</b> <b>[insert relevant last day of notice period]</b>
<i>last day of notice period</i>	
Mindestkündigungsfrist	<b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> <b>[insert maximum notice period to Issuer]</b>
<i>Minimum Notice Period</i>	
Höchstkündigungsfrist	<b>[Höchstkündigungsfrist einfügen]</b> Tage <b>[insert Maximum Notice Period] days</b>
<i>Maximum Notice Period</i>	
<input type="checkbox"/> der letzte Tag der Kündigungsfrist soll nicht einzeln benannt werden <i>the last day of the notice period is not to be specified individually</i>	<b>[Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen]</b> Tag <b>[insert minimum notice period to Issuer] day</b>
<input type="checkbox"/> der letzte Tag der Kündigungsfrist soll einzeln benannt werden	

---

<sup>22</sup> Diese Option bezieht sich nur auf Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen.  
*This option only relates to Senior Notes.*

*the last day of the notice period is to be specified individually*

**[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

***Early Redemption Amount***

Begebungstag

*Issue Date*

Ausgabekurs

*Issue Price*

Emissionsrendite

*Issue Yield*

**[Begebungstag einfügen]**

***[insert Issue Date]***

**[Ausgabekurs einfügen] %**

***[insert Issue Price] per cent.***

**[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite**

***einfügen] %***

***[insert Issue Yield***

***expressed as a percentage] per cent.***

Zinstagequotient

*Day cont fraction*

- 30/360", "360/360" oder "Bond Basis  
*30/360", "360/360" or "Bond Basis*
- 30E/360 oder Eurobond Basis  
*30E/360" or Eurobond Basis]*

**DIE EMISSIONSSTELLE[, ] [UND] ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE] (§ 6)**

***FISCAL AGENT[, ] [AND] PAYING AGENT[S] [AND CALCULATION AGENT] (§ 6)***

- Emissionsstelle und Zahlstelle  
*Fiscal Agent and Paying Agent*
  - HYPO TIROL BANK AG
  - Raiffeisen Bank International AG
  - Sonstige [ ]  
*Other [ ]*
- Zusätzliche oder andere Emissions- und Zahlstelle(n) und deren bezeichnete Geschäftsstelle(n)  
*Additional or other Fiscal and Paying Agent(s) and specified office(s) [ ]*
- Berechnungsstelle  
*Calculation Agent*
  - HYPO TIROL BANK AG
  - Raiffeisen Bank International AG
  - Sonstige [ ]  
*Other [ ]*

**GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT (§ 11)**

***MEETING OF HOLDERS, MODIFICATIONS AND WAIVER (§ 11)***

- Anwendbar  
*Applicable*
- Nicht anwendbar  
*Not applicable*

**[Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger**

***Appointment of a Joint Representative of the Holders***

- durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger  
***by majority resolution of the Holders***

- in den Emissionsbedingungen

*in the Terms and Conditions*

**SPRACHE (§ [13])**

**LANGUAGE (§ [13])**

- Deutsch  
*German*
- Englisch  
*English*
- Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)  
*German and English (German language binding)*
- Deutsch und Englisch (englischer Text maßgeblich)  
*German and English (English language binding)*

**[Namen und Adresse des  
gemeinsamen Vertreters  
einfügen]**

**[insert name and address of  
the Joint Representative]**

## TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN PART II – OTHER INFORMATION

### GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ESSENTIAL INFORMATION

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

#### *Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issue or the Offering*

- Mit Ausnahme [der an [den] [die] Manager zu zahlenden Gebühren] [des wirtschaftlichen Interesses [des Managers] [der Manager]] [des von [I] mit der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangenen [Swapvertrags] [Derivatevertrags]] [– falls vereinbart –] haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

*Save for [the fees payable to the Manager[s]] [the commercial interests of the Manager[s]] [the [swap] [derivatives] agreement [I] and the Issuer have entered into with regard to the Notes] [if any], so far as the Issuer is aware, no person involved in the issue or offering of the Notes has an interest material to the issue or the offering.*

- Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte **[Einzelheiten angeben]**  
*Other Interests, including conflicts of interest* **[specify details]**

#### **[Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erträge**

[ ]

#### **[Reasons for the Offer and] Use of Proceeds<sup>23</sup>**

Geschätzter Nettoerlös [ ]

*Estimated Net Proceeds<sup>24</sup>*

[Geschätzte Gesamtkosten der Emission [ ]]

*Estimated Total Expenses of the Issue*

### INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

#### **INFORMATION CONCERNING THE SECURITIES TO BE OFFERED OR ADMITTED TO TRADING**

#### Wertpapierkennnummern Security Codes

- ISIN [ ]  
*ISIN*
- Wertpapierkennnummer (WKN) [ ]  
*German Security Code*
- Sonstige Wertpapierkennnummer [ ]  
*Any Other Security Code*

<sup>23</sup> Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die dort genannten Zwecke verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen (ausgenommen Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds).  
*See the section entitled "Use of proceeds" in the prospectus. If the net proceeds shall not be applied for purposes set out therein insert those reasons. Not to be completed in case of Wholesale Notes (except for Green Bonds, Sustainability Bonds or Social Bonds).*

<sup>24</sup> Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.  
*If proceeds are intended to be used for more than one principal use, it will need to be split up and order in order of priority.*

**Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität** [Nicht anwendbar]

**Information about the past and future performance of the underlying and its volatility**<sup>25</sup> [Not applicable]

[Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes [1] [bzw. Referenzsatzes [2]] und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** [und **[Bildschirmseite 2 einfügen]**] abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig).]

*[Details information about the past and future performance of the Reference Rate [1] [or Reference Rate [2]] can be obtained from Screen Page: **[specify relevant Screen Page]** [and **[specify relevant Screen Page 2]**] (this information is not free of charge).]*

**Emissionsrendite**

[Nicht anwendbar] **[[]]** % *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder Fälligkeitsverschiebung]** gibt.]

[Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.]

**[andere Berechnungsmethode einfügen]**

*[Not applicable] **[[]]** per cent. per annum in case there is no early redemption **[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert: or maturity extension].]***

*[The yield is calculated in accordance with the ICMA (International Capital Markets Association) method. The ICMA method determines the effective*

**Issue Yield**<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Nur im Fall von Retail-Schuldverschreibungen mit einem variablen und/oder strukturierten Zinssatz anwendbar.  
*Applicable only in case of Retail-Notes with a variable and/or structured interest rate.*

<sup>26</sup> Nur im Fall von Schuldverschreibungen mit festem(n) Zinssatz/-sätzen und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung anwendbar.  
*Applicable only in the case of Notes with fixed interest rate(s) and Notes without periodic interest payments.*

*interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.]*  
**[insert any other calculation method]**

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden  
*Resolutions, authorisations and approvals by virtue of which the Notes will be created and/or issued*

**[Einzelheiten angeben]**

**[specify details]**

### **KONDITIONEN DES ANGEBOTS** **TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER<sup>27</sup>**

**Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**  
**Conditions, Offer Statistics, Expected Timetable and Action Required to Apply for the Offer**

Angebotskonditionen  
*Conditions, to which the offer is subject*

**[Einzelheiten angeben]**  
**[specify details]**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags  
*Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer*

**[Einzelheiten angeben]**

**[specify details]**

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

**[Im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar]**

**[Im Fall von Retail-Schuldverschreibungen ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [ab [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [bzw.] [in der Zeit vom [Beginn der Zeichnungsfrist einfügen] (der "Beginn der Zeichnungsfrist")] bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten.]**

**[Im Fall von Retail-Schuldverschreibungen**

<sup>27</sup> Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.  
*To be completed in case of public offers of Retail-Notes.*

**mit einem Ende der Zeichnungsfrist einfügen:**

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [ab **[Datum des Angebotsbeginns einfügen]** angeboten bzw.] in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete



Schuldverschreibungen zu emittieren.]

**[weitere Einzelheiten angeben]**

*The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process*

**[In case of Wholesale Notes insert: Not applicable]**

**[In case of Retail-Notes without a fixed end of the subscription period, insert: The Notes will be offered by the Issuer for subscription at the issue price by means of a public offering [from [insert start date of public offer] [respectively] [in the period from [insert start of the subscription period] (the "Start of Subscription Period")]] until the end of the term of the Notes or until the closing of the tap issue or until the exercise of a call option.]**

**[In case of Retail-Notes with an end of subscription period, insert: The Notes will be offered by the Issuer for subscription at the Issue Price by means of a public offering [from [insert start date of public offer] respectively] in the period from [insert start of the subscription period] to [insert end of the subscription period] (the "Subscription Period").**

*Following the expiration of the Subscription Period until the final closing of the offer, an acquisition may be made subject to the confirmation of the respective selling price by the Issuer [, and through a stock exchange, following the listing on a stock exchange].]*

*[If the aggregate principal amount for the Notes indicated in the Final Terms has been reached prior to the end of the subscription period or offer period at any time on a business day, the Issuer will terminate the subscription period or offer period for the Notes at the relevant time on that business day without prior notice. If the Issuer has not received sufficient valid subscription applications for the Notes until the first value date of the tap issue, the Issuer reserves the right to cancel the tap issue of the Notes. The Issuer is not obliged to issue subscribed Notes.]*

**[specify further details]**

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller **[Einzelheiten angeben]**

*A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants* **[specify details]**

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) **[Einzelheiten angeben]**

*Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of securities or aggregate amount to invest)* **[specify details]**

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung **[Einzelheiten angeben]**

*Method and time limits for paying up the securities and for delivery of the securities* **[specify details]**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse **[Einzelheiten angeben]**

*A full description of the manner and date in which results of the offer are to be made public* **[specify details]**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte **[Einzelheiten angeben]**

*The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised* **[specify details]**

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan** **Plan of Distribution and Allotment**<sup>28</sup>

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. **[Einzelheiten angeben]**

*If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate any such tranche.* **[specify details]**

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. **[Einzelheiten angeben]**

*Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made.* **[specify details]**

### **Preisfestsetzung** **Pricing**<sup>29</sup>

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. **[Einzelheiten angeben]**

*An indication of the expected price at which the securities will be offered or the method of determining the price and the process for its disclosure.* **[specify details]**

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden **[Einzelheiten angeben]**

*Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.* **[specify details]**

### **PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME** **PLACING AND UNDERWRITING**<sup>30</sup>

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots **[Einzelheiten angeben]**

*Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place.* **[specify details]**

### **Vertriebsmethode** **Method of Distribution**

- Nicht syndiziert  
*Non-Syndicated*
- Syndiziert  
*Syndicated*

<sup>28</sup> Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.  
*To be completed in case of public offers of Retail-Notes.*

<sup>29</sup> Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.  
*To be completed in case of public offers of Retail-Notes.*

<sup>30</sup> Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.  
*To be completed in case of public offers of Retail-Notes.*

**Übernahmevertrag**  
**Subscription Agreement**

Datum des Übernahmevertrags  
*Date of Subscription Agreement*

[ ]

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

**[Einzelheiten angeben  
(unter anderem, falls die  
Emission nicht zur Gänze  
übernommen wird, ist  
eine Erklärung zum  
verbleibenden Teil  
einzufügen]**

*General Features of the Subscription Agreement*

**[specify details (inter alia,  
where not all of the issue  
is underwritten, a  
statement of the portion  
not covered has to be  
included)]**

**Einzelheiten bezüglich [des Managers] [der Manager]**  
**Details with Regard to the Manager[s]**

Manager

**[Namen und Adresse(n)  
des Managers bzw. der  
Manager angeben]**  
**[specify name(s) and  
address(es) of  
Manager(s)]**

*Manager[s]*

Feste Übernahmeverpflichtung  
*Firm Commitment*

Ohne feste Übernahmeverpflichtung  
*Without Firm Commitment*

Kursstabilisierender Manager

*Stabilising Manager*

**[Einzelheiten angeben]**  
**[Keiner]**  
**[specify details] [None]**

**Provisionen und geschätzte Gesamtkosten**  
**Commissions, Concessions and Estimated Total Expenses**

Management- und Übernahmeverpflichtung  
*Management and Underwriting Commission*

**[[ ] % des Gesamtnenn-  
betrags]**  
**[[ ] per cent. of the  
Aggregate Principal  
Amount]**

Verkaufsprovision  
*Selling Concession*

**[[ ] % des Gesamtnenn-  
betrags]**  
**[[ ] per cent. of the  
Aggregate Principal  
Amount]**

Andere  
*Other*

**[[ ] % des Gesamtnenn-  
betrags]**  
**[[ ] per cent. of the  
Aggregate Principal  
Amount]**

Gesamtprovision

**[[ ] % des Gesamtnenn-  
betrags]**

Total Commission and Concession

[[ ] per cent. of the  
Aggregate Principal  
Amount]

Ausgabeaufschlag

[Nicht anwendbar] [[bis zu]  
[ ]% des  
Gesamtnennbetrags]

Issue charge

[Not applicable] [[up to]  
[ ] per cent. of the  
Aggregate Principal  
Amount]

## **BÖRSENNOTIERUNG[EN], ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN LISTING[s], ADMISSION[s] TO TRADING AND DEALING ARRANGEMENTS**

**Börsenzulassung[en]  
Listing[s]**

[Ja] [Nein]  
[Yes] [No]

- Wien  
Vienna
  - Amtlicher Handel  
Official Market
  - Vienna MTF  
Vienna MTF
- Luxembourg  
Luxembourg
  - Regulierter Markt  
Regulated Market
- Frankfurt  
Frankfurt
  - Regulierter Markt  
Regulated Market

**Termin der Zulassung[en]**

[am oder um den  
Begebungstag (wie oben  
definiert)][Nicht anwendbar]  
[on or around the Issue Date  
(as defined above)][Not  
applicable]

**Date of Admission[s]**

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel  
Estimate of the total expenses related to the admission to trading<sup>31</sup>

[ ]

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach  
Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen  
Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden  
sollen, bereits zum Handel zugelassen sind  
All regulated markets or equivalent markets on which to the knowledge of  
the Issuer, notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to  
trading are already admitted to trading<sup>32</sup>

[ ]

<sup>31</sup> Nicht auszufüllen im Fall von Retail-Schuldverschreibungen.  
Not to be completed in case of Retail-Notes

<sup>32</sup> Im Fall einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungible ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage<sup>33</sup> [Nicht anwendbar] **[Einzelheiten einfügen]**

*Name and address of the entities which have committed themselves to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment*<sup>16</sup> [Not applicable] **[specify details]**

#### **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ADDITIONAL INFORMATION**

##### **Rating[s] Rating[s]**

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.] [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:]

*As at the date of these Final Terms the Notes [have not been rated. The Issuer reserves the right to apply for a rating in future.] [have been rated as follows:]*<sup>34</sup>

**[Einzelheiten darüber einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in ihrer geänderten Fassung, registriert ist (gemäß dem aktuellen Verzeichnis der registrierten Ratingagenturen, das auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("www.esma.europa.eu") veröffentlicht ist) oder die Registrierung beantragt hat.]**

**[Insert details on whether the relevant rating agency is established in the European Union and is registered (pursuant to the current list of registered and certified credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority ("www.esma.europa.eu")) pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009, as amended or has applied for registration.]**

##### **Verkaufsbeschränkungen Selling Restrictions**

#### **TEFRA**

##### **TEFRA**

- TEFRA C  
TEFRA C
- Weitere Verkaufsbeschränkungen

*Additional Selling Restrictions*

[Nicht anwendbar]  
**[Einzelheiten einfügen]**  
[Not applicable] **[specify detail]**

##### **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts Consent to the Use of the Prospectus**

---

*In case of an increase, which is fungible with a previous issue it must be indicated that the original notes are already admitted to trading. Not to be completed in case of Wholesale-Notes.*

<sup>33</sup> Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen.  
*Not to be completed in case of Wholesale-Notes.*

<sup>34</sup> Falls die Schuldverschreibungen unabhängig vom Programm Ratings erhalten haben, sind diese Ratings einzufügen. Weiters ist eine kurze Erläuterung der Definition des Ratings einzufügen, wenn diese Definition vorher von der Ratingagentur erstellt wurde.  
*If the Notes have been rated independently of the Programme insert such ratings. Furthermore, it needs to include a brief explanation of the definition of the ratings if this definition has been previously published by the rating provider.*

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann **[Einzelheiten einfügen]**

*Offer period during which subsequent resale or final placement of the Notes by dealers and/or further financial intermediaries can be made* **[specify detail]**

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts **[Nicht anwendbar]**  
*Further conditions for the use of the Prospectus* **[Einzelheiten einfügen]**  
**[Not applicable] [specify details]**

### **[Börsennotierung Listing**

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem **[Tag der Begebung der Schuldverschreibungen angeben]**) erforderlich sind.

*These Final Terms comprise the details required to list the issue of Notes described in these Final Terms pursuant to the Programme (as from **[specify issue date of the Notes]**).*

### **[Informationen von Seiten Dritter Third Party Information**

**[relevante Informationen angeben]** wurde[n] aus **[relevante Informationsquelle angeben]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

***[specify relevant information]** has been extracted from **[specify relevant source of information]**. The Issuer confirms that such information has been accurately reproduced and that, as far as it is aware and is able to ascertain from information published by **[specify relevant source of information]**, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.*

**[Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:** **[Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf **[Benchmark(s) einfügen: I]** bestimmt, der/die von **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: I]** bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: I]** in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks **[nicht]** eingetragen. **[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: I]** in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.]]****

**[Soweit es der Emittentin bekannt ist, **[fällt/fallen **[Benchmark(s) einfügen: I]** gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2011] **[bzw. es] **[finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/2011 Anwendung]**, so dass es zurzeit für **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: I]** nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).] **[ggf.********

**[Statement on benchmarks according to Article 29 (2) of the Benchmark Regulation:**

**weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: I]]**

*[The amount(s) payable under the Notes is/are calculated by reference to **[specify benchmark(s): I]**, which is/are provided by **[insert administrator(s) legal name: I]**. As at the date of these Final Terms, **[insert administrator(s) legal name: I]** is/are **[not]** included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to Article 36 of the Regulation (EU) 2016/1011. **[As at the date of these Final Terms, **[insert administrator(s) legal name: I]** is/are not included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by ESMA pursuant to Article 36 of the Regulation (EU) 2016/1011.]***

***[As far as the Issuer is aware, **[[insert benchmark(s): I]** does/do not fall within the scope of the Regulation (EU) 2016/1011 by virtue of Article 2 of that regulation] **[and/or] [the transitional provisions in Article 51 of the Regulation (EU) 2016/1011 apply]**, such that **[insert names(s) of administrator(s): I]** is/are not currently required to obtain authorisation or registration (or, if located outside the European Union, recognition, endorsement or equivalence).] **[insert alternative statement on benchmarks according to Article 29 (2) of the Benchmark Regulation, if applicable: I]]*****

Im Namen der Emittentin unterzeichnet  
*Signed on behalf of the Issuer*

Von:  
By:  
Im Auftrag  
*Duly authorised*

Von:  
By:  
Im Auftrag  
*Duly authorised*



**[EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG  
ISSUE SPECIFIC SUMMARY**

*[emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]  
[insert issue specific summary]*

## 8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### Allgemein

Der Arranger als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten wird, die in einer Rechtsordnung gelten, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Prospekt oder Angebotsunterlagen besitzt oder verteilt, und dass er jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen wird, die für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen durch sie gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in jeder Rechtsordnung, der sie unterliegen oder in der sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornehmen, erforderlich sind, und dass weder die Emittentin noch ein Dealer dafür verantwortlich ist.

### Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") sichert der Arranger als Dealer zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts sind, in diesem Maßgeblichen Land unterbreitet hat und unterbreiten wird. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Maßgeblichen Land erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Staat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Dealers bzw. Dealer oder;
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Art 1 Abs 4 der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

vorausgesetzt, dass weder die Emittentin noch ein Dealer für ein solches Angebot von Schuldverschreibungen verpflichtet ist, einen Prospekt gemäß Art 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Land eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" weiter unten.

### Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich sichert der Arranger als Dealer zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts sind, im Vereinigten Königreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch im Vereinigten Königreich erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019

so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Prospekt ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Art 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Art 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Dealers bzw. Dealer; oder;
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Land die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in beliebiger Form und auf beliebige Weise, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**UK Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

#### *Sonstige regulatorische Beschränkungen*

Jeder Dealer verpflichtet sich und sichert gegenüber der Emittentin zu, dass:

- (a) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergegeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

Bitte beachten Sie auch den Abschnitt "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich*" weiter unten.

### **Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum**

Der Arranger als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
  - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; oder
  - (ii) ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II eingestuft werden würde; und
  - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und

- (b) der Ausdruck "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

### **Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich**

Der Arranger als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
- (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts geworden ist; oder
  - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist, eingestuft werden würde; oder
  - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist; und
- (b) der Ausdruck "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

## 9. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Arranger"	meint die Raiffeisen Bank International AG.
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals ( <i>Additional Tier 1</i> ) gemäß Artikel 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idgF).
"Benchmark Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF.
"BRRD"	meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.
"BWG"	meint das Bankwesengesetz idgF.
"CET 1"	meint Instrumente des harten Kernkapitals ( <i>Common Equity Tier 1</i> ) gemäß Artikel 28 CRR.
"COVID-19"	meint das Coronavirus.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 idgF.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 idgF.
"Deckungswerte"	meint Vermögenswerte, durch die die hypothekarisch und öffentlich fundierten Pfandbriefe gemäß der im PfandbriefG angegebenen Anforderungen, gedeckt sind.
"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die HYPO TIROL BANK AG.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung.
"ESA"	meint die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"HYPO TIROL BANK Konzern"	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
"Konzernabschluss 2019"	meint den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat.
"Konzernabschluss 2020"	meint den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat.
"Märkte"	meint den Amtlichen Handel der Wiener Börse, den Regierten Markt der Luxemburger Börse und den Regulierten Markt der Börse Frankfurt.
"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.

"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem ( <i>Multilateral Trading Facility</i> ).
"OeKB CSD"	meint die OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.
"PfandBG"	meint das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021.
"PfandbriefG"	meint das Gesetz über die Schuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten idgF.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der HYPO TIROL BANK AG, das Gegenstand dieses Prospekts ist.
"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende Sammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht nachrangigen ( <i>senior</i> ) Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigten nicht nachrangigen ( <i>preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen ( <i>non-preferred senior</i> ) Schuldverschreibungen; (iv) nachrangigen ( <i>subordinated</i> ) Schuldverschreibungen; (v) hypothekarisch und öffentlich fundierten Pfandbriefe, und zwar mit fixer Verzinsung, variabler und/oder Verzinsung und ohne laufende Verzinsung
"Tier 2"	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR ( <i>Tier 2</i> ).
"UK"	meint das Vereinigte Königreich.

**EMITTENTIN**

**HYPO TIROL BANK AG**

Meraner Straße 8  
6020 Innsbruck  
Österreich

**ARRANGER UND DEALER**

**Raiffeisen Bank International AG**

Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
Österreich

**RECHTSBERATER**

**Für die Emittentin**


**WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6  
1010 Wien  
Österreich

**Für den Arranger und Dealer**

**Schönherr Rechtsanwälte GmbH**

Schottenring 19  
1010 Wien  
Österreich

Signaturwert	lpIB5uZuG/9J8/0K4DiNUhnMNIUsIDrjr5kZ9CrvMho9rHU0TLMgtZtjBa8KELYuYgairlrxiWellOKhLs4vm1rpL4zLICYiVcIs2H7BLkVWg6t0ZPlk8Vxk/uAYZjzS/ChxaUvG41xiPDBxD4vrJ2KUfVe9KI82AClSQHf6mYcz2PhAD7zbEBrGSe3W0w2vAPhwSYMB56wSuwbcp7rswJ8rMDzW458KjHvtVU16ceXL+YrHfPZBLm8mQW9ttwLh4YYmnAohau2I7JtMEchu9mOSsKMuzbiD8TBH5DsbHlOSYrVbBr2VDBXUu3lgt3xvFmOverfGRWpoJok5Wa/ziQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-06-29T06:12:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	